Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2024/0035(COD)

15.11.2024

ÄNDERUNGSANTRÄGE 52 - 376

Entwurf eines Berichts
Jeroen Lenaers
(PE761.022v01-00)

Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (Neufassung)

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2024)0060 – C9-0028/2024 – 2024/0035(COD))

Änderungsantrag 52
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera, András László, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern, einschließlich Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern **,** stellen schwere Verstöße gegen die Grundrechte dar, insbesondere gegen die im Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union[2]festgelegten Rechte des Kindes auf Schutz und Fürsorge, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind.	(2) Sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern, einschließlich Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern***, sind barbarische Handlungen, die den Opfern großes Leid zufügen und die Gesellschaft erschüttern und empören, da sie sich gegen jene richten, die die Unschuldigsten und Schwächsten dieser Gesellschaft sind und ihre Zukunft darstellen. Aus rechtlicher Sicht*** stellen ***sie*** schwere Verstöße gegen die Grundrechte dar, insbesondere gegen die im Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union[2] festgelegten Rechte des Kindes auf Schutz und Fürsorge, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind.
[2] ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1.	[2] ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1.

Or. fr

Begründung

Es sollte in erster Linie die Situation der Menschen, die Opfer von Straftaten werden, im Blick behalten werden, anstatt sich auf eine Rechtspersönlichkeit zu konzentrieren, als ob diese das eigentliche Opfer wäre, obwohl sie naturgemäß nicht leiden kann.

Änderungsantrag 53
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu, Şerban-Dimitrie Sturdza, Adrian-George Axinia, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern und andere besonders schwere Formen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern nehmen zu und finden durch die neuen Technologien und das Internet weite Verbreitung.	(4) Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern***, die von KI generiert oder durch sonstige elektronische Mittel erzeugt werden,*** und andere besonders schwere Formen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern nehmen zu und finden durch die neuen Technologien und das Internet weite Verbreitung.

Or. ro

Änderungsantrag 54
François-Xavier Bellamy, Caterina Chinnici, Antonio López-Istúriz White, Javier Zarzalejos

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Gemäß dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung, wenn Maßnahmen ergriffen werden, durch die Kinder davor geschützt werden sollen, mit pornografischen Inhalten konfrontiert zu werden.

Or. en

Änderungsantrag 55
Francisco Assis

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(7) Schweren Straftaten wie der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Darstellung sexuellen Missbrauchs von Kindern ist durch ein umfassendes Konzept zu begegnen, das die Verfolgung der Straftäter, den Schutz der Opfer im Kindesalter und die Prävention umfasst und neue und abzusehende Entwicklungen und Tendenzen berücksichtigt, bei denen immer häufiger Online-Technologien zum Einsatz kommen. Dafür muss der derzeitige Rechtsrahmen aktualisiert werden, damit er wirksam bleibt. Das Wohl des Kindes muss bei jeder Maßnahme zur Bekämpfung dieser Straftaten im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.	(7) Schweren Straftaten wie der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Darstellung sexuellen Missbrauchs von Kindern ist durch ein umfassendes Konzept zu begegnen, das die Verfolgung der Straftäter, den Schutz der Opfer im Kindesalter und die Prävention umfasst und neue und abzusehende Entwicklungen und Tendenzen berücksichtigt, bei denen immer häufiger Online-Technologien zum Einsatz kommen. Dafür muss der derzeitige Rechtsrahmen aktualisiert werden, damit er ***umfassend und*** wirksam bleibt. Das Wohl des Kindes muss bei jeder Maßnahme zur Bekämpfung dieser Straftaten im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union***, der Strategie des Europarats für die Rechte des Kindes, der Erklärung der Vereinten Nationen der Rechte des Kindes*** und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Or. en

Änderungsantrag 56
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu, Şerban-Dimitrie Sturdza, Adrian-George Axinia, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Schweren Straftaten wie der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Darstellung sexuellen Missbrauchs von Kindern ist durch ein umfassendes Konzept zu begegnen, das die Verfolgung der Straftäter, den Schutz der Opfer im Kindesalter und die Prävention umfasst und neue und abzusehende Entwicklungen und Tendenzen berücksichtigt, bei denen immer häufiger Online-Technologien zum Einsatz kommen. Dafür muss der	(7) Schweren Straftaten wie der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Darstellung sexuellen Missbrauchs von Kindern***, die von KI generiert oder durch sonstige elektronische Mittel erzeugt werden,*** ist durch ein umfassendes Konzept zu begegnen, das die Verfolgung der Straftäter, den Schutz der Opfer im Kindesalter und die Prävention umfasst und neue und abzusehende Entwicklungen und Tendenzen berücksichtigt, bei denen

derzeitige Rechtsrahmen aktualisiert werden, damit er wirksam bleibt. Das Wohl des Kindes muss bei jeder Maßnahme zur Bekämpfung dieser Straftaten im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.	immer häufiger Online-Technologien zum Einsatz kommen. Dafür muss der derzeitige Rechtsrahmen aktualisiert werden, damit er wirksam bleibt. Das Wohl des Kindes muss bei jeder Maßnahme zur Bekämpfung dieser Straftaten im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Or. ro

Änderungsantrag 57
François-Xavier Bellamy, Caterina Chinnici, Antonio López-Istúriz White, Javier Zarzalejos

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Gefahr, dass Kinder mit pornografischen Inhalten wie Online-Grooming, sexuellen Angeboten und Missbrauch und Ausbeutung von Kindern im Internet konfrontiert werden, und die schädlichen Auswirkungen, die eine solche Exposition auf die physische, psychologische und emotionale Entwicklung eines Kindes hat, haben einige Mitgliedstaaten bereits veranlasst, ihr Strafrecht zu ändern und die Verbreitung pornografischer Inhalte an Kinder ausdrücklich als Straftatbestand einzustufen. Die fehlende Harmonisierung in diesem Bereich führt zu einem ungleichen Schutzniveau in der Union und zu Schwierigkeiten bei der Rechtsdurchsetzung. Kinder müssen in der gesamten Union gleichermaßen geschützt sein.

Or. en

Änderungsantrag 58
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Diese Richtlinie sollte der Notwendigkeit Rechnung tragen, gegen die hohe Dunkelziffer von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern vorzugehen, die den Großteil der Fälle ausmachen. Ausgangspunkt muss die Erkenntnis sein, dass Gewalt gegen Kinder häufig im vertrauten und familiären Umfeld stattfindet, sodass es schwierig ist, sie zu erkennen und zu melden, und dass sie dadurch verschärft wird, dass diese Straftaten mittels neuer Technologien weitere Verbreitung finden. Dies macht deutlich, dass es Rechtsvorschriften bedarf, um die Opfer und Überlebenden zu schützen, zu unterstützen und umfassend zu entschädigen, unabhängig davon, ob die Taten strafrechtlich verfolgt werden. Ein angemessener institutioneller Rahmen ist unerlässlich, um die Rechte der Kinder zu gewährleisten. In dieser Hinsicht muss die Richtlinie einen Rechtsrahmen für die Schaffung harmonisierter Mechanismen in den Phasen der Prävention, der Identifizierung, des Schutzes, der Meldung und der Entschädigung bieten, um eine umfassende und wirksame Reaktion auf diese Straftaten zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 59
Paolo Inselvini

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern schließen oft Bilder ein, die den sexuellen Missbrauch von Kindern durch Erwachsene zeigen. Sie können auch Bilder von Kindern, die an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt sind, oder ihrer Geschlechtsorgane enthalten, wobei derartige Bilder für primär sexuelle Zwecke produziert oder verwendet und mit oder ohne Wissen des Kindes ausgebeutet werden. Außerdem schließt das Konzept der Darstellung sexuellen Missbrauchs von Kindern auch realistische Darstellungen eines Kindes für primär sexuelle Zwecke, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist oder beteiligt zu sein scheint , sowie ***sogenannte*** Pädophilenhandbücher ein .	(10) Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern schließen oft Bilder ein, die den sexuellen Missbrauch von Kindern durch Erwachsene zeigen. Sie können auch Bilder von Kindern, die an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt sind, oder ihrer Geschlechtsorgane enthalten, wobei derartige Bilder für primär sexuelle Zwecke produziert oder verwendet und mit oder ohne Wissen des Kindes ausgebeutet werden. Außerdem schließt das Konzept der Darstellung sexuellen Missbrauchs von Kindern auch realistische Darstellungen eines Kindes für primär sexuelle Zwecke, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist oder beteiligt zu sein scheint, sowie ***die sogenannten*** Pädophilenhandbücher ein***. Besonderes Augenmerk sollte Kindern mit einer Intelligenzminderung gelten, die in besonderem Maße für sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch sowie für die Konfrontation mit expliziten Inhalten anfällig sind. Die Mitgliedstaaten sollten gezielte Schutzmechanismen und Unterstützungsdienste für Kinder mit einer Intelligenzminderung einrichten und dabei den spezifischen Risikofaktoren und dem Bedarf an spezialisierter Unterstützung dieser Kinder Rechnung tragen***.

Or. it

Änderungsantrag 60
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu, Şerban-Dimitrie Sturdza, Adrian-George Axinia, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Darstellungen sexuellen	(10) Darstellungen sexuellen

Missbrauchs von Kindern schließen oft Bilder ein, die den sexuellen Missbrauch von Kindern durch Erwachsene zeigen. Sie können auch Bilder von Kindern, die an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt sind, oder ihrer ***Geschlechtsorgane*** enthalten, wobei derartige Bilder für primär sexuelle Zwecke produziert oder verwendet und mit oder ohne Wissen des Kindes ausgebeutet werden. Außerdem schließt das Konzept der Darstellung sexuellen Missbrauchs von Kindern auch realistische Darstellungen eines Kindes für primär sexuelle Zwecke, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist oder beteiligt zu sein scheint , sowie sogenannte Pädophilenhandbücher ein .	Missbrauchs von Kindern***, auch jene, die von KI generiert oder durch sonstige elektronische Mittel erzeugt werden,*** schließen oft Bilder ein, die den sexuellen Missbrauch von Kindern durch Erwachsene zeigen. Sie können auch Bilder von Kindern, die an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt sind, ***ihrer Geschlechtsorgane*** oder ihrer ***intimen Körperteile*** enthalten, wobei derartige Bilder für primär sexuelle Zwecke produziert oder verwendet und mit oder ohne Wissen des Kindes ausgebeutet werden. Außerdem schließt das Konzept der Darstellung sexuellen Missbrauchs von Kindern***, auch wenn sie von KI generiert oder durch sonstige elektronische Mittel erzeugt wird,*** auch realistische Darstellungen eines Kindes für primär sexuelle Zwecke, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist oder beteiligt zu sein scheint, sowie sogenannte Pädophilenhandbücher ein.
	Or. ro

Änderungsantrag 61
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern schließen oft Bilder ein, die den sexuellen Missbrauch von Kindern durch Erwachsene zeigen. Sie können auch Bilder von Kindern, die an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt sind, oder ihrer Geschlechtsorgane enthalten, wobei derartige Bilder für primär sexuelle Zwecke produziert oder verwendet und mit oder ohne Wissen des Kindes ausgebeutet werden. Außerdem schließt das Konzept der Darstellung sexuellen Missbrauchs von Kindern auch	(10) Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern schließen oft Bilder ein, die den sexuellen Missbrauch von Kindern durch Erwachsene zeigen. Sie können auch Bilder von Kindern, die an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt sind, oder ihrer Geschlechtsorgane enthalten, wobei derartige Bilder für primär sexuelle Zwecke produziert oder verwendet und mit oder ohne Wissen des Kindes ausgebeutet werden. Außerdem schließt das Konzept der Darstellung sexuellen Missbrauchs von Kindern auch

realistische Darstellungen eines Kindes für primär sexuelle Zwecke, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist oder beteiligt zu sein scheint , sowie sogenannte Pädophilenhandbücher ein .	realistische Darstellungen eines Kindes für primär sexuelle Zwecke, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist oder beteiligt zu sein scheint, sowie ***Anleitungen für den sexuellen Missbrauch von Kindern (***sogenannte Pädophilenhandbücher***)*** ein.

Or. en

Änderungsantrag 62
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada, Sandro Ruotolo

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern schließen oft Bilder ein, die den sexuellen Missbrauch von Kindern durch Erwachsene zeigen. Sie können auch Bilder von Kindern, die an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt sind, oder ihrer Geschlechtsorgane enthalten, wobei derartige Bilder für primär sexuelle Zwecke produziert oder verwendet und mit oder ohne Wissen des Kindes ausgebeutet werden. Außerdem schließt das Konzept der Darstellung sexuellen Missbrauchs von Kindern auch realistische Darstellungen eines Kindes für primär sexuelle Zwecke, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist oder beteiligt zu sein scheint , sowie sogenannte Pädophilenhandbücher ein .	(10) Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern schließen oft Bilder ein, die den sexuellen Missbrauch von Kindern durch Erwachsene zeigen. Sie können auch Bilder von Kindern, die an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt sind, oder ihrer Geschlechtsorgane ***oder intimer Körperteile*** enthalten, wobei derartige Bilder für primär sexuelle Zwecke produziert oder verwendet und mit oder ohne Wissen des Kindes ausgebeutet werden. Außerdem schließt das Konzept der Darstellung sexuellen Missbrauchs von Kindern auch realistische Darstellungen eines Kindes für primär sexuelle Zwecke, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist oder beteiligt zu sein scheint, sowie sogenannte Pädophilenhandbücher ein.

Or. en

Begründung

Kohärenz mit anderen Änderungsanträgen.

Änderungsantrag 63
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern schließen oft Bilder ein, die den sexuellen Missbrauch von Kindern durch Erwachsene zeigen. Sie können auch Bilder von Kindern, die an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt sind, oder ihrer Geschlechtsorgane enthalten, wobei derartige Bilder für primär sexuelle Zwecke produziert oder verwendet und mit oder ohne Wissen des Kindes ausgebeutet werden. Außerdem schließt das Konzept der Darstellung sexuellen Missbrauchs von Kindern auch realistische Darstellungen eines Kindes für primär sexuelle Zwecke, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist oder beteiligt zu sein scheint ***, sowie sogenannte Pädophilenhandbücher ein*** .	(10) Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern schließen oft Bilder ein, die den sexuellen Missbrauch von Kindern durch Erwachsene zeigen. Sie können auch Bilder von Kindern, die an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt sind, oder ihrer Geschlechtsorgane enthalten, wobei derartige Bilder für primär sexuelle Zwecke produziert oder verwendet und mit oder ohne Wissen des Kindes ausgebeutet werden. Außerdem schließt das Konzept der Darstellung sexuellen Missbrauchs von Kindern auch realistische Darstellungen eines Kindes für primär sexuelle Zwecke ***ein***, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist oder beteiligt zu sein scheint.

Or. en

Begründung

Anleitungen für den sexuellen Missbrauch von Kindern (sogenannte Pädophilenhandbücher) sollten in einer eigenen Bestimmung aufgeführt werden und nicht Teil der Begriffsbestimmung des sexuellen Missbrauchs von Kindern sein. Damit wird den inhärenten Unterschieden bei illegalen Darstellungen Rechnung getragen, und es werden unvorhergesehene Folgen für andere Rechtsakte vermieden, die sich auf die Definition von Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern in der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern stützen. Die Anleitungen selbst sind kein Material des sexuellen Kindesmissbrauchs und sollten nicht als solches behandelt werden, auch wenn ihre Erstellung oder Verbreitung als Straftatbestand gilt. Zudem muss klargestellt werden, dass die Einstufung des Gebens von „Ratschlägen, wie Kinder ausfindig gemacht, Kontakte zu ihnen hergestellt und sie missbraucht werden können, ohne dass der Täter selbst identifiziert und strafrechtlich verfolgt werden kann“ als Straftatbestand keine allgemeinen Anleitungen zum Datenschutz und keine Online-Anonymität umfassen und keine Überwachung zulassen sollte, was für den Schutz der grundlegenden Menschenrechte der einzelnen Bürger unabdingbar ist.

Änderungsantrag 64

Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern schließen oft Bilder ein, die den sexuellen Missbrauch von Kindern durch Erwachsene zeigen. Sie können auch Bilder von Kindern, die an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt sind, oder ihrer Geschlechtsorgane enthalten, wobei derartige Bilder für primär sexuelle Zwecke produziert oder verwendet und mit oder ohne Wissen des Kindes ausgebeutet werden. Außerdem schließt das Konzept der Darstellung sexuellen Missbrauchs von Kindern auch realistische Darstellungen eines Kindes für primär sexuelle Zwecke, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist oder beteiligt zu sein scheint ***, sowie sogenannte Pädophilenhandbücher ein*** .	(10) Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern schließen oft Bilder ein, die den sexuellen Missbrauch von Kindern durch Erwachsene zeigen. Sie können auch Bilder von Kindern, die an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt sind, oder ihrer Geschlechtsorgane enthalten, wobei derartige Bilder für primär sexuelle Zwecke produziert oder verwendet und mit oder ohne Wissen des Kindes ausgebeutet werden. Außerdem schließt das Konzept der Darstellung sexuellen Missbrauchs von Kindern auch realistische Darstellungen eines Kindes für primär sexuelle Zwecke ***ein***, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist oder beteiligt zu sein scheint.

Or. en

Begründung

Anleitungen für den sexuellen Missbrauch von Kindern (sogenannte Pädophilenhandbücher) sollten in einer eigenen Bestimmung aufgeführt werden und nicht Teil der Begriffsbestimmung des sexuellen Missbrauchs von Kindern sein. Damit wird den inhärenten Unterschieden bei illegalen Darstellungen Rechnung getragen, und es werden unvorhergesehene Folgen für andere Rechtsakte vermieden, die sich auf die Definition von Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern in der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern stützen (z. B. Aufdeckungsanordnung im Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung von Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern).

Änderungsantrag 65
Paolo Inselvini

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Studien zufolge muss die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern nicht nur eingedämmt werden, um die erneute Viktimisierung durch in Umlauf befindliche Bilder und Videos des Missbrauchs zu verhindern, sondern auch, weil dies für die Täterprävention äußerst wichtig ist, denn der Zugriff auf solche Darstellungen ist häufig der erste Schritt auf dem Weg zu einer konkreten Missbrauchshandlung, unabhängig davon, ob die Darstellungen einen echten Missbrauch oder eine echte Ausbeutung zeigen oder nur täuschend echt wirken. Die kontinuierliche Entwicklung von Anwendungen mit künstlicher Intelligenz, die realistische, nicht von echten Bildern zu unterscheidende Bilder erzeugen können, und die Zahl sogenannter „Deep-fake“-Bilder und -Videos, die sexuellen Missbrauch von Kindern zeigen, werden in den kommenden Jahren voraussichtlich exponentiell zunehmen. Darüber hinaus wird die Entwicklung erweiterter und virtueller Realitäten unter Verwendung von Avataren und mit sensorischem Feedback, z. B. durch Geräte, die eine Berührungswahrnehmung vermitteln, von der bestehenden Definition nicht vollständig erfasst. Durch einen ausdrücklichen Verweis auf Wiedergaben und Aufnahmen sollte sichergestellt werden, dass die Definition des Begriffs „Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern“ diese und künftige technologische Entwicklungen in hinreichend technologieneutraler und somit zukunftssicherer Weise abdeckt.	(11) Studien zufolge muss die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern nicht nur eingedämmt werden, um die erneute Viktimisierung durch in Umlauf befindliche Bilder und Videos des Missbrauchs zu verhindern, sondern auch, weil dies für die Täterprävention äußerst wichtig ist, denn der Zugriff auf solche Darstellungen ist häufig der erste Schritt auf dem Weg zu einer konkreten Missbrauchshandlung, unabhängig davon, ob die Darstellungen einen echten Missbrauch oder eine echte Ausbeutung zeigen oder nur täuschend echt wirken. ***Weiteren Studien zufolge zeitigt die Abhängigkeit von sensiblen Bildern und pornografischen Darstellungen schwerwiegende medizinische und insbesondere neurologische Folgen, sodass die Mitgliedstaaten diese Erkenntnisse zur Kenntnis nehmen sollten.*** Die kontinuierliche Entwicklung von Anwendungen mit künstlicher Intelligenz, die realistische, nicht von echten Bildern zu unterscheidende Bilder erzeugen können, und die Zahl sogenannter „Deep-fake“-Bilder und -Videos, die sexuellen Missbrauch von Kindern zeigen, werden in den kommenden Jahren voraussichtlich exponentiell zunehmen. Darüber hinaus wird die Entwicklung erweiterter und virtueller Realitäten unter Verwendung von Avataren und mit sensorischem Feedback, z. B. durch Geräte, die eine Berührungswahrnehmung vermitteln, von der bestehenden Definition nicht vollständig erfasst***. Angesichts der Gefährlichkeit dieser Inhalte sollten die Europäische Union und die Mitgliedstaaten ihre Bemühungen verstärken, um zu verhindern, dass Kinder sensiblen Darstellungen ausgesetzt sind***. Durch einen ausdrücklichen Verweis auf Wiedergaben und Aufnahmen sollte sichergestellt werden, dass die Definition des Begriffs „Darstellungen sexuellen

Missbrauchs von Kindern“ diese und künftige technologische Entwicklungen in hinreichend technologieneutraler und somit zukunftssicherer Weise abdeckt.

Or. it

Änderungsantrag 66
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Studien zufolge muss die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern nicht nur eingedämmt werden, um die erneute Viktimisierung durch in Umlauf befindliche Bilder und Videos des Missbrauchs zu verhindern, sondern auch, weil dies für die Täterprävention äußerst wichtig ist, denn der Zugriff auf solche Darstellungen ist häufig der erste Schritt auf dem Weg zu einer konkreten Missbrauchshandlung, unabhängig davon, ob die Darstellungen einen echten Missbrauch oder eine echte Ausbeutung zeigen oder nur täuschend echt wirken. Die kontinuierliche Entwicklung von Anwendungen mit künstlicher Intelligenz, die realistische, nicht von echten Bildern zu unterscheidende Bilder erzeugen können, und die Zahl sogenannter „Deep-fake“-Bilder und -Videos, die sexuellen Missbrauch von Kindern zeigen, werden in den kommenden Jahren voraussichtlich exponentiell zunehmen. Darüber hinaus wird die Entwicklung erweiterter und virtueller Realitäten unter Verwendung von Avataren und mit sensorischem Feedback, z. B. durch Geräte, die eine Berührungswahrnehmung vermitteln, von der bestehenden Definition nicht vollständig erfasst. Durch einen ausdrücklichen Verweis auf Wiedergaben	(11) Studien zufolge muss die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern nicht nur eingedämmt werden, um die erneute Viktimisierung durch in Umlauf befindliche Bilder und Videos des Missbrauchs zu verhindern, sondern auch, weil dies für die Täterprävention äußerst wichtig ist, denn der Zugriff auf solche Darstellungen ist häufig der erste Schritt auf dem Weg zu einer konkreten Missbrauchshandlung, unabhängig davon, ob die Darstellungen einen echten Missbrauch oder eine echte Ausbeutung zeigen oder nur täuschend echt wirken. Die kontinuierliche Entwicklung von Anwendungen mit künstlicher Intelligenz, die realistische, nicht von echten Bildern zu unterscheidende Bilder erzeugen können, und die Zahl sogenannter „Deep-fake“-Bilder und -Videos, die sexuellen Missbrauch von Kindern zeigen, werden in den kommenden Jahren voraussichtlich exponentiell zunehmen***. Mit dem Begriff „realistisch“ sind demnach Bilder zu bezeichnen, die aufgrund ihrer Ausgereiftheit oder ihrer Ähnlichkeit mit echten Personen die Grenze zwischen echten und fiktiven Situationen verschwimmen lassen***. Darüber hinaus wird die Entwicklung erweiterter und virtueller Realitäten unter Verwendung von

und Aufnahmen sollte sichergestellt werden, dass die Definition des Begriffs „Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern“ diese und künftige technologische Entwicklungen in hinreichend technologieneutraler und somit zukunftssicherer Weise abdeckt.

Avataren und mit sensorischem Feedback, z. B. durch Geräte, die eine Berührungswahrnehmung vermitteln, von der bestehenden Definition nicht vollständig erfasst. Durch einen ausdrücklichen Verweis auf Wiedergaben und Aufnahmen sollte sichergestellt werden, dass die Definition des Begriffs „Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern“ diese und künftige technologische Entwicklungen in hinreichend technologieneutraler und somit zukunftssicherer Weise abdeckt.

Or. fr

Änderungsantrag 67
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu, Şerban-Dimitrie Sturdza, Adrian-George Axinia, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Studien zufolge muss die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern nicht nur eingedämmt werden, um die erneute Viktimisierung durch in Umlauf befindliche Bilder und Videos des Missbrauchs zu verhindern, sondern auch, weil dies für die Täterprävention äußerst wichtig ist, denn der Zugriff auf solche Darstellungen ist häufig der erste Schritt auf dem Weg zu einer konkreten Missbrauchshandlung, unabhängig davon, ob die Darstellungen einen echten Missbrauch oder eine echte Ausbeutung zeigen oder nur täuschend echt wirken. Die kontinuierliche Entwicklung von Anwendungen mit künstlicher Intelligenz, die realistische, nicht von echten Bildern zu unterscheidende Bilder erzeugen können, und die Zahl sogenannter „Deep-fake“-Bilder und -Videos, die sexuellen Missbrauch von Kindern zeigen, werden in	(11) Studien zufolge muss die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern nicht nur eingedämmt werden, um die erneute Viktimisierung durch in Umlauf befindliche Bilder und Videos des Missbrauchs zu verhindern, sondern auch, weil dies für die Täterprävention äußerst wichtig ist, denn der Zugriff auf solche Darstellungen ist häufig der erste Schritt auf dem Weg zu einer konkreten Missbrauchshandlung, unabhängig davon, ob die Darstellungen einen echten Missbrauch oder eine echte Ausbeutung zeigen oder nur täuschend echt wirken ***und von KI generiert oder durch sonstige elektronische Mittel erzeugt wurden***. Die kontinuierliche Entwicklung von Anwendungen mit künstlicher Intelligenz, die realistische, nicht von echten Bildern zu unterscheidende Bilder erzeugen können, und die Zahl sogenannter „Deep-

den kommenden Jahren voraussichtlich exponentiell zunehmen. Darüber hinaus wird die Entwicklung erweiterter und virtueller Realitäten unter Verwendung von Avataren und mit sensorischem Feedback, z. B. durch Geräte, die eine Berührungswahrnehmung vermitteln, von der bestehenden Definition nicht vollständig erfasst. Durch einen ausdrücklichen Verweis auf Wiedergaben und Aufnahmen sollte sichergestellt werden, dass die Definition des Begriffs „Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern“ diese und künftige technologische Entwicklungen in hinreichend technologieneutraler und somit zukunftssicherer Weise abdeckt.

fake“-Bilder und -Videos, die sexuellen Missbrauch von Kindern zeigen, werden in den kommenden Jahren voraussichtlich exponentiell zunehmen. Darüber hinaus wird die Entwicklung erweiterter und virtueller Realitäten unter Verwendung von Avataren und mit sensorischem Feedback, z. B. durch Geräte, die eine Berührungswahrnehmung vermitteln, von der bestehenden Definition nicht vollständig erfasst. Durch einen ausdrücklichen Verweis auf Wiedergaben und Aufnahmen sollte sichergestellt werden, dass die Definition des Begriffs „Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern“ diese und künftige technologische Entwicklungen in hinreichend technologieneutraler und somit zukunftssicherer Weise abdeckt.

Or. ro

Änderungsantrag 68
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Studien zufolge muss die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern nicht nur eingedämmt werden, um die erneute Viktimisierung durch in Umlauf befindliche Bilder und Videos des Missbrauchs zu verhindern, sondern auch, weil dies für die Täterprävention äußerst wichtig ist, denn der Zugriff auf solche Darstellungen ist häufig der erste Schritt auf dem Weg zu einer konkreten Missbrauchshandlung, unabhängig davon, ob die Darstellungen einen echten Missbrauch oder eine echte Ausbeutung zeigen oder nur täuschend echt wirken. Die kontinuierliche Entwicklung von Anwendungen mit künstlicher Intelligenz,	(11) Studien zufolge muss die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern nicht nur eingedämmt werden, um die erneute Viktimisierung durch in Umlauf befindliche Bilder und Videos des Missbrauchs zu verhindern, sondern auch, weil dies für die Täterprävention äußerst wichtig ist, denn der Zugriff auf solche Darstellungen ist häufig der erste Schritt auf dem Weg zu einer konkreten Missbrauchshandlung, unabhängig davon, ob die Darstellungen einen echten Missbrauch oder eine echte Ausbeutung zeigen oder nur täuschend echt wirken. Die kontinuierliche Entwicklung von Anwendungen mit künstlicher Intelligenz,

die realistische, nicht von echten Bildern zu unterscheidende Bilder erzeugen können, und die Zahl sogenannter „Deepfake“-Bilder und -Videos, die sexuellen Missbrauch von Kindern zeigen, werden in den kommenden Jahren voraussichtlich exponentiell zunehmen. Darüber hinaus wird die Entwicklung erweiterter und virtueller Realitäten unter Verwendung von Avataren und mit sensorischem Feedback, z. B. durch Geräte, die eine Berührungswahrnehmung vermitteln, von der bestehenden Definition nicht vollständig erfasst. Durch einen ausdrücklichen Verweis auf Wiedergaben und Aufnahmen sollte sichergestellt werden, dass die Definition des Begriffs „Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern“ diese und künftige technologische Entwicklungen in hinreichend technologieneutraler und somit zukunftssicherer Weise abdeckt.	die realistische, nicht von echten Bildern zu unterscheidende Bilder erzeugen können, und die Zahl sogenannter „Deepfake“- ***und mithilfe künstlicher Intelligenz (KI) erstellter*** Bilder und Videos, die sexuellen Missbrauch von Kindern zeigen, werden in den kommenden Jahren voraussichtlich exponentiell zunehmen. Darüber hinaus wird die Entwicklung erweiterter und virtueller Realitäten unter Verwendung von Avataren und mit sensorischem Feedback, z. B. durch Geräte, die eine Berührungswahrnehmung vermitteln, von der bestehenden Definition nicht vollständig erfasst. Durch einen ausdrücklichen Verweis auf Wiedergaben und Aufnahmen sollte sichergestellt werden, dass die Definition des Begriffs „Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern“ diese und künftige technologische Entwicklungen in hinreichend technologieneutraler und somit zukunftssicherer Weise abdeckt.

Or. en

Änderungsantrag 69
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Sophie Wilmès, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Studien zufolge muss die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern nicht nur eingedämmt werden, um die erneute Viktimisierung durch in Umlauf befindliche Bilder und Videos des Missbrauchs zu verhindern, sondern auch, weil dies für die Täterprävention äußerst wichtig ist, denn der Zugriff auf solche Darstellungen ist häufig der erste Schritt auf dem Weg zu einer konkreten Missbrauchshandlung, unabhängig davon,	(11) Studien zufolge muss die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern nicht nur eingedämmt werden, um die erneute Viktimisierung durch in Umlauf befindliche Bilder und Videos des Missbrauchs zu verhindern, sondern auch, weil dies für die Täterprävention äußerst wichtig ist, denn der Zugriff auf solche Darstellungen ist häufig der erste Schritt auf dem Weg zu einer konkreten Missbrauchshandlung, unabhängig davon,

ob die Darstellungen einen echten Missbrauch oder eine echte Ausbeutung zeigen oder nur täuschend echt wirken. Die kontinuierliche Entwicklung von Anwendungen mit künstlicher Intelligenz, die realistische, nicht von echten Bildern zu unterscheidende Bilder erzeugen können, und die Zahl sogenannter „Deepfake“-Bilder und -Videos, die sexuellen Missbrauch von Kindern zeigen, werden in den kommenden Jahren voraussichtlich exponentiell zunehmen. Darüber hinaus wird die Entwicklung erweiterter und virtueller Realitäten unter Verwendung von Avataren und mit sensorischem Feedback, z. B. durch Geräte, die eine Berührungswahrnehmung vermitteln, von der bestehenden Definition nicht vollständig erfasst. Durch einen ausdrücklichen Verweis auf Wiedergaben und Aufnahmen sollte sichergestellt werden, dass die Definition des Begriffs „Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern“ diese und künftige technologische Entwicklungen in hinreichend technologieneutraler und somit zukunftssicherer Weise abdeckt.

ob die Darstellungen einen echten Missbrauch oder eine echte Ausbeutung zeigen oder nur täuschend echt wirken. Die kontinuierliche Entwicklung von Anwendungen mit künstlicher Intelligenz, die realistische, nicht von echten Bildern zu unterscheidende Bilder erzeugen können, und die Zahl sogenannter „Deepfake“- ***und mithilfe künstlicher Intelligenz (KI) erstellter*** Bilder und Videos, die sexuellen Missbrauch von Kindern zeigen, werden in den kommenden Jahren voraussichtlich exponentiell zunehmen. Darüber hinaus wird die Entwicklung erweiterter und virtueller Realitäten unter Verwendung von Avataren und mit sensorischem Feedback, z. B. durch Geräte, die eine Berührungswahrnehmung vermitteln, von der bestehenden Definition nicht vollständig erfasst. Durch einen ausdrücklichen Verweis auf Wiedergaben und Aufnahmen sollte sichergestellt werden, dass die Definition des Begriffs „Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern“ diese und künftige technologische Entwicklungen in hinreichend technologieneutraler und somit zukunftssicherer Weise abdeckt.

Or. en

Änderungsantrag 70
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Studien zufolge muss die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern nicht nur eingedämmt werden, um die erneute Viktimisierung durch in Umlauf befindliche Bilder und Videos des Missbrauchs zu verhindern, sondern auch, weil dies für die Täterprävention äußerst	(11) Studien zufolge muss die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern nicht nur eingedämmt werden, um die erneute Viktimisierung durch in Umlauf befindliche Bilder und Videos des Missbrauchs zu verhindern, sondern auch, weil dies für die Täterprävention äußerst

wichtig ist, denn der Zugriff auf solche Darstellungen ist häufig der erste Schritt auf dem Weg zu einer konkreten Missbrauchshandlung, unabhängig davon, ob die Darstellungen einen echten Missbrauch oder eine echte Ausbeutung zeigen oder nur täuschend echt wirken. Die kontinuierliche Entwicklung von Anwendungen mit künstlicher Intelligenz, die realistische, nicht von echten Bildern zu unterscheidende Bilder erzeugen können, und die Zahl sogenannter „Deep-fake"-Bilder und -Videos, die sexuellen Missbrauch von Kindern zeigen, werden in den kommenden Jahren voraussichtlich exponentiell zunehmen. Darüber hinaus wird die Entwicklung erweiterter und virtueller Realitäten unter Verwendung von Avataren und mit sensorischem Feedback, z. B. durch Geräte, die eine Berührungswahrnehmung vermitteln, von der bestehenden Definition nicht vollständig erfasst. Durch einen ausdrücklichen Verweis auf Wiedergaben und Aufnahmen sollte sichergestellt werden, dass die Definition des Begriffs „Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern" diese und künftige technologische Entwicklungen in hinreichend technologieneutraler und somit zukunftssicherer Weise abdeckt.

wichtig ist, denn der Zugriff auf solche Darstellungen ist häufig der erste Schritt auf dem Weg zu einer konkreten Missbrauchshandlung, unabhängig davon, ob die Darstellungen einen echten Missbrauch oder eine echte Ausbeutung zeigen oder nur täuschend echt wirken. Die kontinuierliche Entwicklung von Anwendungen mit künstlicher Intelligenz, die realistische, nicht von echten Bildern zu unterscheidende Bilder erzeugen können, und die Zahl sogenannter „Deep-fake"- ***und mit KI erstellter*** Bilder und Videos, die sexuellen Missbrauch von Kindern zeigen, werden in den kommenden Jahren voraussichtlich exponentiell zunehmen. Darüber hinaus wird die Entwicklung erweiterter und virtueller Realitäten unter Verwendung von Avataren und mit sensorischem Feedback, z. B. durch Geräte, die eine Berührungswahrnehmung vermitteln, von der bestehenden Definition nicht vollständig erfasst. Durch einen ausdrücklichen Verweis auf Wiedergaben und Aufnahmen sollte sichergestellt werden, dass die Definition des Begriffs „Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern" diese und künftige technologische Entwicklungen in hinreichend technologieneutraler und somit zukunftssicherer Weise abdeckt.

Or. en

Änderungsantrag 71
Francisco Assis

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Studien zufolge muss die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern nicht nur eingedämmt werden, um die erneute	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Viktimisierung durch in Umlauf befindliche Bilder und Videos des Missbrauchs zu verhindern, sondern auch, weil dies für die Täterprävention äußerst wichtig ist, denn der Zugriff auf solche Darstellungen ist häufig der erste Schritt auf dem Weg zu einer konkreten Missbrauchshandlung, unabhängig davon, ob die Darstellungen einen echten Missbrauch oder eine echte Ausbeutung zeigen oder nur täuschend echt wirken. Die kontinuierliche Entwicklung von Anwendungen mit künstlicher Intelligenz, die realistische, nicht von echten Bildern zu unterscheidende Bilder erzeugen können, und die Zahl sogenannter „Deep-fake“-Bilder und -Videos, die sexuellen Missbrauch von Kindern zeigen, werden in den kommenden Jahren voraussichtlich exponentiell zunehmen. Darüber hinaus wird die Entwicklung erweiterter und virtueller Realitäten unter Verwendung von Avataren und mit sensorischem Feedback, z. B. durch Geräte, die eine Berührungswahrnehmung vermitteln, von der bestehenden Definition nicht vollständig erfasst. Durch einen ausdrücklichen Verweis auf Wiedergaben und Aufnahmen sollte sichergestellt werden, dass die Definition des Begriffs „Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern“ diese und künftige technologische Entwicklungen in hinreichend technologieneutraler und somit zukunftssicherer Weise abdeckt.

Or. pt

Änderungsantrag 72
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um Straftaten im Zusammenhang	(12) Um Straftaten im Zusammenhang

mit sexuellem Missbrauch von Kindern zu verhindern, sollte sich die ***Definition des Begriffs „Darstellungen*** sexuellen ***Missbrauchs*** von Kindern***“ auch auf sogenannte Pädophilenhandbücher erstrecken. Pädophilenhandbücher*** geben Ratschläge, wie Kinder ausfindig gemacht, Kontakte zu ihnen hergestellt und sie missbraucht werden können, ohne dass der Täter selbst identifiziert und strafrechtlich verfolgt werden kann. Durch die Senkung von Hemmschwellen und die Bereitstellung des erforderlichen Know-hows stiften ***sie*** zu Straftaten an und fördern den sexuellen Missbrauch. Die Verbreitung solcher Handbücher im Internet hat einige Mitgliedstaaten bereits veranlasst, ihr Strafrecht zu ändern und Besitz und Verbreitung solcher Handbücher ausdrücklich unter Strafe zu stellen. Die uneinheitliche Regelung hat ein unterschiedliches Schutzniveau innerhalb der Union zur Folge.

mit sexuellem Missbrauch von Kindern zu verhindern, sollte sich die ***Richtlinie auch auf Anleitungen zum*** sexuellen ***Missbrauch*** von Kindern ***erstrecken. Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern*** geben Ratschläge, wie Kinder ausfindig gemacht, Kontakte zu ihnen hergestellt und sie missbraucht werden können, ohne dass der Täter selbst identifiziert und strafrechtlich verfolgt werden kann. ***Mit ihrer ausdrücklichen und spezifischen Ausrichtung auf die Begehung von sexuellem Kindesmissbrauch, ohne entdeckt zu werden, lassen sich solche Anleitungen ganz klar von allgemeinen Empfehlungen u. a. zur Privatsphäre, zu Anonymität im Internet und zur Umgehung von Überwachung unterscheiden, die durch diese Richtlinie nicht unter Strafe gestellt werden sollten.*** Durch die Senkung von Hemmschwellen und die Bereitstellung des erforderlichen Know-hows stiften ***Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern*** zu Straftaten an und fördern den sexuellen Missbrauch. Die Verbreitung solcher Handbücher im Internet hat einige Mitgliedstaaten bereits veranlasst, ihr Strafrecht zu ändern und Besitz und Verbreitung solcher Handbücher ausdrücklich unter Strafe zu stellen. Die uneinheitliche Regelung hat ein unterschiedliches Schutzniveau innerhalb der Union zur Folge.

Or. en

Begründung

Anleitungen für den sexuellen Missbrauch von Kindern (sogenannte Pädophilenhandbücher) sollten in einer eigenen Bestimmung aufgeführt werden und nicht Teil der Begriffsbestimmung des sexuellen Missbrauchs von Kindern sein. Damit wird den inhärenten Unterschieden bei illegalen Darstellungen Rechnung getragen, und es werden unvorhergesehene Folgen für andere Rechtsakte vermieden, die sich auf die Definition von Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern in der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern stützen. Die Anleitungen selbst sind keine Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern und sollten nicht als solche behandelt werden, auch wenn ihre Erstellung oder Verbreitung als Straftatbestand gilt. Zudem muss klargestellt werden, dass die Einstufung des Gebens von „Ratschlägen, wie Kinder ausfindig gemacht, Kontakte zu ihnen hergestellt und

sie missbraucht werden können, ohne dass der Täter selbst identifiziert und strafrechtlich verfolgt werden kann“ als Straftatbestand keine allgemeinen Anleitungen zum Datenschutz und keine Online-Anonymität umfassen und keine Überwachung zulassen sollte, was für den Schutz der grundlegenden Menschenrechte der einzelnen Bürger unabdingbar ist.

Änderungsantrag 73
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern zu verhindern, sollte sich ***die Definition des Begriffs „Darstellungen*** sexuellen ***Missbrauchs*** von Kindern***“ auch auf*** sogenannte Pädophilenhandbücher ***erstrecken***. Pädophilenhandbücher geben Ratschläge, wie Kinder ausfindig gemacht, Kontakte zu ihnen hergestellt und sie missbraucht werden können, ohne dass der Täter selbst identifiziert und strafrechtlich verfolgt werden kann. Durch die Senkung von Hemmschwellen und die Bereitstellung des erforderlichen Know-hows stiften sie zu Straftaten an und fördern den sexuellen Missbrauch. Die Verbreitung solcher Handbücher im Internet hat einige Mitgliedstaaten bereits veranlasst, ihr Strafrecht zu ändern und Besitz und Verbreitung solcher Handbücher ausdrücklich unter Strafe zu stellen. Die uneinheitliche Regelung hat ein unterschiedliches Schutzniveau innerhalb der Union zur Folge.	(12) Um Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern zu verhindern, sollte sich ***diese Richtlinie auch auf Anleitungen zum*** sexuellen ***Missbrauch*** von Kindern ***erstrecken,*** sogenannte Pädophilenhandbücher. Pädophilenhandbücher geben Ratschläge, wie Kinder ausfindig gemacht, Kontakte zu ihnen hergestellt und sie missbraucht werden können, ohne dass der Täter selbst identifiziert und strafrechtlich verfolgt werden kann***. Mit ihrer ausdrücklichen und spezifischen Ausrichtung auf die Begehung von sexuellem Kindesmissbrauch, ohne entdeckt zu werden, lassen sich solche Anleitungen ganz klar von allgemeinen Empfehlungen u. a. zur Privatsphäre, zu Anonymität im Internet und zur Umgehung von Überwachung unterscheiden, die nicht unter Strafe gestellt werden sollten***. Durch die Senkung von Hemmschwellen und die Bereitstellung des erforderlichen Know-hows stiften sie zu Straftaten an und fördern den sexuellen Missbrauch. Die Verbreitung solcher Handbücher im Internet hat einige Mitgliedstaaten bereits veranlasst, ihr Strafrecht zu ändern und Besitz und Verbreitung solcher Handbücher ausdrücklich unter Strafe zu stellen. Die uneinheitliche Regelung hat ein unterschiedliches Schutzniveau innerhalb der Union zur Folge.

Or. en

Begründung

Klarstellung, dass allgemeine Empfehlungen zur Privatsphäre, zu Anonymität im Internet und zu Wegen, um Überwachung zu umgehen, im Einklang mit der Charta weiterhin als völlig legitim und legal angesehen werden sollten.

Änderungsantrag 74
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern zu verhindern, sollte sich die Definition des Begriffs „Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern“ auch auf ***sogenannte Pädophilenhandbücher*** erstrecken. Pädophilenhandbücher geben Ratschläge, wie Kinder ausfindig gemacht, Kontakte zu ihnen hergestellt und sie missbraucht werden können, ohne dass der Täter selbst identifiziert und strafrechtlich verfolgt werden kann. Durch die Senkung von Hemmschwellen und die Bereitstellung des erforderlichen Know-hows stiften sie zu Straftaten an und fördern den sexuellen Missbrauch. Die Verbreitung solcher Handbücher im Internet hat einige Mitgliedstaaten bereits veranlasst, ihr Strafrecht zu ändern und Besitz und Verbreitung solcher Handbücher ausdrücklich unter Strafe zu stellen. Die uneinheitliche Regelung hat ein unterschiedliches Schutzniveau innerhalb der Union zur Folge.	(12) Um Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern zu verhindern, sollte sich die Definition des Begriffs „Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern“ auch auf ***„Anleitungen für den sexuellen Missbrauch von Kindern“*** erstrecken. ***Diese Anleitungen, sogenannte*** Pädophilenhandbücher***,*** geben Ratschläge, wie ***man sexuelle Gewalt gegen*** Kinder ***ausübt, in erster Linie wie sie sexuell missbraucht werden können, wie sie*** ausfindig gemacht, Kontakte zu ihnen hergestellt und sie missbraucht werden können, ohne dass der Täter selbst identifiziert und strafrechtlich verfolgt werden kann. Durch die Senkung von Hemmschwellen und die Bereitstellung des erforderlichen Know-hows stiften sie zu Straftaten an und fördern den sexuellen Missbrauch. Die Verbreitung solcher Handbücher im Internet hat einige Mitgliedstaaten bereits veranlasst, ihr Strafrecht zu ändern und Besitz und Verbreitung solcher Handbücher ausdrücklich unter Strafe zu stellen. Die uneinheitliche Regelung hat ein unterschiedliches Schutzniveau innerhalb der Union zur Folge.

Or. en

Änderungsantrag 75
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern zu verhindern, sollte sich die Definition des Begriffs „Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern“ auch auf sogenannte ***Pädophilenhandbücher*** erstrecken. ***Pädophilenhandbücher*** geben Ratschläge, wie Kinder ausfindig gemacht, Kontakte zu ihnen hergestellt und sie missbraucht werden können, ohne dass der Täter selbst identifiziert und strafrechtlich verfolgt werden kann. Durch die Senkung von Hemmschwellen und die Bereitstellung des erforderlichen Know-hows stiften sie zu Straftaten an und fördern den sexuellen Missbrauch. Die Verbreitung solcher Handbücher im Internet hat einige Mitgliedstaaten bereits veranlasst, ihr Strafrecht zu ändern und Besitz und Verbreitung solcher Handbücher ausdrücklich unter Strafe zu stellen. Die uneinheitliche Regelung hat ein unterschiedliches Schutzniveau innerhalb der Union zur Folge.	(12) Um Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern zu verhindern, sollte sich die Definition des Begriffs „Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern“ auch auf sogenannte ***„Anleitungen für den sexuellen Missbrauch von Kindern“*** erstrecken. ***Anleitungen für den sexuellen Missbrauch von Kindern*** geben Ratschläge, wie Kinder ausfindig gemacht, Kontakte zu ihnen hergestellt und sie missbraucht werden können, ohne dass der Täter selbst identifiziert und strafrechtlich verfolgt werden kann. Durch die Senkung von Hemmschwellen und die Bereitstellung des erforderlichen Know-hows stiften sie zu Straftaten an und fördern den sexuellen Missbrauch. Die Verbreitung solcher Handbücher im Internet hat einige Mitgliedstaaten bereits veranlasst, ihr Strafrecht zu ändern und Besitz und Verbreitung solcher Handbücher ausdrücklich unter Strafe zu stellen. Die uneinheitliche Regelung hat ein unterschiedliches Schutzniveau innerhalb der Union zur Folge.

Or. en

Änderungsantrag 76
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Nathalie Loiseau, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern zu verhindern, sollte sich die Definition des Begriffs „Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern“ auch auf ***sogenannte Pädophilenhandbücher*** erstrecken. ***Pädophilenhandbücher*** geben Ratschläge, wie Kinder ausfindig gemacht, Kontakte zu ihnen hergestellt und sie missbraucht werden können, ohne dass der Täter selbst identifiziert und strafrechtlich verfolgt werden kann. Durch die Senkung von Hemmschwellen und die Bereitstellung des erforderlichen Know-hows stiften sie zu Straftaten an und fördern den sexuellen Missbrauch. Die Verbreitung solcher Handbücher im Internet hat einige Mitgliedstaaten bereits veranlasst, ihr Strafrecht zu ändern und Besitz und Verbreitung solcher Handbücher ausdrücklich unter Strafe zu stellen. Die uneinheitliche Regelung hat ein unterschiedliches Schutzniveau innerhalb der Union zur Folge.	(12) Um Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern zu verhindern, sollte sich die Definition des Begriffs „Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern“ auch auf ***„Anleitungen für den sexuellen Missbrauch von Kindern“*** erstrecken. ***„Anleitungen für den sexuellen Missbrauch von Kindern“*** geben Ratschläge, wie Kinder ausfindig gemacht, Kontakte zu ihnen hergestellt und sie missbraucht werden können, ohne dass der Täter selbst identifiziert und strafrechtlich verfolgt werden kann. Durch die Senkung von Hemmschwellen und die Bereitstellung des erforderlichen Know-hows stiften sie zu Straftaten an und fördern den sexuellen Missbrauch. Die Verbreitung solcher Handbücher im Internet hat einige Mitgliedstaaten bereits veranlasst, ihr Strafrecht zu ändern und Besitz und Verbreitung solcher Handbücher ausdrücklich unter Strafe zu stellen. Die uneinheitliche Regelung hat ein unterschiedliches Schutzniveau innerhalb der Union zur Folge.

Or. en

Änderungsantrag 77
Francisco Assis

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern zu verhindern, sollte sich die Definition des Begriffs „Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern“ auch auf sogenannte Pädophilenhandbücher erstrecken. Pädophilenhandbücher geben Ratschläge, wie Kinder ausfindig gemacht,	(12) Um Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern zu verhindern, sollte sich die Definition des Begriffs „Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern“ auch auf sogenannte Pädophilenhandbücher erstrecken. Pädophilenhandbücher geben Ratschläge, wie Kinder ausfindig gemacht,

Kontakte zu ihnen hergestellt und sie missbraucht werden können, ohne dass der Täter selbst identifiziert und strafrechtlich verfolgt werden kann. Durch die Senkung von Hemmschwellen und die Bereitstellung des erforderlichen Know-hows stiften sie zu Straftaten an und fördern den sexuellen Missbrauch. Die Verbreitung solcher Handbücher im Internet hat einige Mitgliedstaaten bereits veranlasst, ihr Strafrecht zu ändern und Besitz und Verbreitung solcher Handbücher ausdrücklich unter Strafe zu stellen. Die ***uneinheitliche Regelung hat*** ein unterschiedliches Schutzniveau innerhalb der Union zur Folge.	Kontakte zu ihnen hergestellt und sie missbraucht werden können, ohne dass der Täter selbst identifiziert und strafrechtlich verfolgt werden kann. Durch die Senkung von Hemmschwellen und die Bereitstellung des erforderlichen Know-hows stiften sie zu Straftaten an und fördern den sexuellen Missbrauch. Die Verbreitung solcher Handbücher im Internet hat einige Mitgliedstaaten bereits veranlasst, ihr Strafrecht zu ändern und Besitz und Verbreitung solcher Handbücher ausdrücklich unter Strafe zu stellen. Die ***Rechtsvorschriften sind nicht harmonisiert, was*** ein unterschiedliches Schutzniveau innerhalb der Union zur Folge ***hat***.

Or. en

Änderungsantrag 78
Francisco Assis

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Eine Behinderung allein geht nicht automatisch mit der Unmöglichkeit einher, in sexuelle Handlungen einzuwilligen. Allerdings sollte der Missbrauch einer Behinderung, ***um*** sexuelle Handlungen mit einem Kind vorzunehmen, unter Strafe ***gestellt werden***.	(13) Eine Behinderung allein geht nicht automatisch mit der Unmöglichkeit einher, in sexuelle Handlungen einzuwilligen. Allerdings sollte der Missbrauch einer Behinderung ***mit der Absicht***, sexuelle Handlungen mit einem Kind vorzunehmen, ***als erschwerender Umstand der*** unter Strafe ***gestellten Handlung gelten und eine besondere Schwere der Schuld des Täters begründen***.

Or. pt

Änderungsantrag 79
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera, András László, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Eine Behinderung allein geht nicht automatisch mit der Unmöglichkeit einher, in sexuelle Handlungen einzuwilligen. Allerdings sollte der Missbrauch einer Behinderung, um sexuelle Handlungen mit einem Kind vorzunehmen, unter Strafe ***gestellt*** werden.	(13) Eine Behinderung allein geht nicht automatisch mit der Unmöglichkeit einher, in sexuelle Handlungen einzuwilligen. Allerdings sollte der Missbrauch einer Behinderung, um sexuelle Handlungen mit einem Kind vorzunehmen, ***als erschwerender Umstand der*** unter Strafe ***gestellten Handlung berücksichtigt*** werden.

Or. fr

Begründung

Es handelt sich nicht um eine eigenständige Straftat, sondern um eine bestehende Straftat, die unter besonderen Umständen begangen wurde.

Änderungsantrag 80
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Beim Erlass von Vorschriften des materiellen Strafrechts sollte die Union die Kohärenz solcher Rechtsvorschriften insbesondere hinsichtlich des Strafmaßes sicherstellen. Da von dieser Richtlinie eine außergewöhnlich hohe Zahl unterschiedlicher Straftaten erfasst wird, ist – um den verschiedenen Schweregraden Rechnung zu tragen – eine Differenzierung beim Strafmaß erforderlich, die weiter geht, als dies üblicherweise in den Rechtsinstrumenten der Union der Fall sein sollte.	(14) Beim Erlass von Vorschriften des materiellen Strafrechts sollte die Union die Kohärenz solcher Rechtsvorschriften insbesondere hinsichtlich des Strafmaßes sicherstellen. Da von dieser Richtlinie eine außergewöhnlich hohe Zahl unterschiedlicher Straftaten erfasst wird, ist – um den verschiedenen Schweregraden Rechnung zu tragen – eine Differenzierung beim Strafmaß erforderlich, die weiter geht, als dies üblicherweise in den Rechtsinstrumenten der Union der Fall sein sollte. ***Mit dieser Richtlinie muss sichergestellt werden, dass für technologiegestützte Straftaten die gleichen Strafen gelten wie für andere Straftaten, da die Schwere und das***

Trauma infolge dieser Straftaten vergleichbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 81
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Beim Erlass von Vorschriften des materiellen Strafrechts sollte die Union die Kohärenz solcher Rechtsvorschriften insbesondere hinsichtlich des Strafmaßes sicherstellen. Da von dieser Richtlinie eine außergewöhnlich hohe Zahl unterschiedlicher Straftaten erfasst wird, ist – um den verschiedenen Schweregraden Rechnung zu tragen – eine Differenzierung beim Strafmaß erforderlich, die weiter geht, als dies üblicherweise in den Rechtsinstrumenten der Union der Fall sein sollte.	(14) Beim Erlass von Vorschriften des materiellen Strafrechts sollte die Union die Kohärenz solcher Rechtsvorschriften insbesondere hinsichtlich des Strafmaßes sicherstellen. Da von dieser Richtlinie eine außergewöhnlich hohe Zahl unterschiedlicher Straftaten erfasst wird, ist – um den verschiedenen Schweregraden Rechnung zu tragen – eine Differenzierung beim Strafmaß erforderlich, die weiter geht, als dies üblicherweise in den Rechtsinstrumenten der Union der Fall sein sollte. ***Mit der Richtlinie muss jedoch sichergestellt werden, dass für technologiegestützte Straftaten die gleichen Strafen gelten wie für andere Straftaten, da die Schwere und das Trauma infolge dieser Straftaten vergleichbar sind.***

Or. en

Änderungsantrag 82
François-Xavier Bellamy, Caterina Chinnici, Antonio López-Istúriz White, Javier Zarzalejos

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(15a) Um Kinder im Internet besser zu schützen und um die Präventivmaßnahmen zu verstärken, die den Kern dieser Richtlinie bilden, sollte es als Straftatbestand gelten, wenn Kinder mit pornografischen Inhalten konfrontiert werden. Die Mitgliedstaaten sollten nicht nur die vorsätzliche Konfrontation eines Kindes mit pornografischen Inhalten durch einen Erwachsenen unter Strafe stellen, wenn darauf abgezielt wird, das Kind zu missbrauchen, sondern auch die Situation, in der ein Kind pornografischen Inhalten ausgesetzt wird, weil ein Internetanbieter oder eine Online-Plattform, insbesondere eine Plattform, die in erster Linie für die öffentliche Verbreitung pornografischer Inhalte genutzt wird, nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um zu verhindern, dass Kinder online auf pornografische Inhalte zugreifen. Bei der Entscheidung, ob ein Internetanbieter oder eine Online-Plattform für die wissentliche Verbreitung pornografischer Inhalte im Internet in einer Weise, die den Zugriff durch ein Kind wahrscheinlich macht, verantwortlich oder haftbar ist, könnte der vorsätzliche Charakter der Straftat aus dem Fehlen robuster und wirksamer Maßnahmen zur Verifizierung des Alters oder aus dem Verstoß des Internetanbieters oder der Online-Plattform gegen die Verpflichtungen abgeleitet werden, die ihm bzw. ihr aus der Verordnung (EU) 2022/2065[1a], insbesondere aus Artikel 28, sowie aus der Richtlinie (EU) 2010/13/EU[1b], insbesondere aus den Artikeln 6a und 28b, erwachsen.

[1a] Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277

vom 27.10.2022, S. 1).

[1b] Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 83
François-Xavier Bellamy, Caterina Chinnici, Antonio López-Istúriz White, Javier Zarzalejos

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte der Ausdruck „wissentliche Verbreitung pornografischer Inhalte im Internet in einer Weise, die den Zugriff durch ein Kind wahrscheinlich macht“ als das Fehlen von Maßnahmen verstanden werden, die verhindern, dass Kinder auf pornografische Inhalte zugreifen, etwa robuste und wirksame Instrumente zur Verifizierung des Alters, die sicher sind und mit denen die Vertraulichkeit der Daten der Nutzer gewahrt wird. Eine einfache Erklärung einer Person, mit der sie ihr Alter angibt, ist kein robustes und wirksames Instrument zur Verifizierung des Alters. Es sollte im Ermessen der Mitgliedstaaten liegen, die technischen Mindestanforderungen festzulegen, die bei Online-Plattformen, die in erster Linie für die öffentliche Verbreitung pornografischer Inhalte genutzt werden, von den Systemen zur Verifizierung des Alters erfüllt werden

müssen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die zuständigen Strafverfolgungsbehörden systematisch überwachen, ob Instrumente zur Verifizierung des Alters eingerichtet sind.

Or. en

Änderungsantrag 84
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Zur Wahrung der Freiheit der Mitgliedstaaten in Strafsachen sollte in dieser Richtlinie nicht unmittelbar das Strafmaß für jede Straftat festgelegt werden, sondern lediglich eine Grenze, die das Strafmaß nicht unterschreiten darf. So können die Mitgliedstaaten beschließen, gleiche oder höhere Strafobergrenzen und niedrigere, gleiche oder höhere Strafuntergrenzen festzulegen.

Or. fr

Begründung

Erläuterung der Formulierung „Höchststrafe von mindestens X Jahren Haft“, die für die Bürger nicht klar verständlich ist.

Änderungsantrag 85
Milan Uhrík

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die in dieser Richtlinie vorgesehene Höchststrafe für darin	(16) Die in dieser Richtlinie vorgesehene Höchststrafe für darin

erwähnte Straftaten ***sollte zumindest*** für die schwersten Formen solcher Straftaten ***gelten***.	***genannte*** Straftaten ***gilt*** für die schwersten Formen solcher Straftaten***. Es liegt weiterhin im Ermessen der Mitgliedstaaten, je nach der Schwere und den besonderen Umständen der Straftat und im Einklang mit den nationalen Rechtsgrundsätzen diesen Strafrahmen zu verschärfen***.

Or. en

Änderungsantrag 86
Francisco Assis

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Insbesondere in den Fällen, in denen die in dieser Richtlinie genannten Straftaten zum Zwecke eines finanziellen Gewinns begangen werden, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert zu prüfen, ob zusätzlich zu Gefängnisstrafen Geldstrafen vorgesehen werden sollten.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 87
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Im Kontext der Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern erlaubt der Begriff „gelten nicht als unrechtmäßig vorgenommen “ den Mitgliedstaaten, eine Rechtfertigung für Handlungen im Zusammenhang mit Material , bei dem es sich um Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern handeln könnte,	(20) Im Kontext der Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern erlaubt der Begriff „gelten nicht als unrechtmäßig vorgenommen“ den Mitgliedstaaten, eine Rechtfertigung für Handlungen im Zusammenhang mit Material, bei dem es sich um Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern handeln könnte,

vorzusehen, die beispielsweise einem medizinischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Zweck dienen. Außerdem erlaubt er Handlungen im Rahmen von nationalen rechtlichen Befugnissen, wie den legitimen Besitz von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern durch die Behörden, um Strafverfahren durchzuführen oder Straftaten zu verhindern, aufzudecken oder zu untersuchen , sowie Handlungen von Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, sofern diese Organisationen von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats ihrer Niederlassung dafür zugelassen wurden. Zu diesen Tätigkeiten gehören insbesondere die Entgegennahme, Analyse und Meldung mutmaßlicher Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern – einschließlich der Angabe, wo diese Darstellungen gehostet werden –, die ihnen von Online-Nutzerinnen und -Nutzern oder anderen Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, übermittelt werden, sowie Recherchen zur Aufdeckung von im Umlauf befindlichen Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern . Der Begriff „unrechtmäßig“ schließt außerdem keine Rechtfertigungen oder entsprechende relevante Prinzipien aus, die eine Person unter bestimmten Umständen von der Verantwortung ausnehmen.

vorzusehen, die beispielsweise einem medizinischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Zweck dienen. Außerdem erlaubt er Handlungen im Rahmen von nationalen rechtlichen Befugnissen, wie den legitimen Besitz von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern durch die Behörden, um Strafverfahren durchzuführen oder Straftaten zu verhindern, aufzudecken oder zu untersuchen, sowie Handlungen von Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, sofern diese Organisationen von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats ihrer Niederlassung dafür zugelassen wurden. Zu diesen Tätigkeiten gehören insbesondere die Entgegennahme, Analyse und Meldung mutmaßlicher Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern – einschließlich der Angabe, wo diese Darstellungen gehostet werden –, die ***entweder von den Organisationen heruntergeladen oder*** ihnen von Online-Nutzerinnen und -Nutzern oder anderen Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, ***zur Überprüfung und Analyse oder zur leichteren Entfernung aus dem Internet*** übermittelt werden, sowie Recherchen zur Aufdeckung von im Umlauf befindlichen Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern. Der Begriff „unrechtmäßig“ schließt außerdem keine Rechtfertigungen oder entsprechende relevante Prinzipien aus, die eine Person unter bestimmten Umständen von der Verantwortung ausnehmen. **.**

Or. en

Änderungsantrag 88
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Im Kontext der Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern erlaubt der Begriff „gelten nicht als unrechtmäßig vorgenommen “ den Mitgliedstaaten, eine Rechtfertigung für Handlungen im Zusammenhang mit Material , bei dem es sich um Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern handeln könnte, vorzusehen, die beispielsweise einem medizinischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Zweck dienen. Außerdem erlaubt er Handlungen im Rahmen von nationalen rechtlichen Befugnissen, wie den legitimen Besitz von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern durch die Behörden, um Strafverfahren durchzuführen oder Straftaten zu verhindern, aufzudecken oder zu untersuchen , sowie Handlungen von Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, sofern diese Organisationen von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats ihrer Niederlassung dafür zugelassen wurden. Zu diesen Tätigkeiten gehören insbesondere die Entgegennahme, Analyse und Meldung mutmaßlicher Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern – einschließlich der Angabe, wo diese Darstellungen gehostet werden –, die ihnen von Online-Nutzerinnen und -Nutzern oder anderen Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, übermittelt werden, sowie Recherchen zur Aufdeckung von im Umlauf befindlichen Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern***. Der Begriff „unrechtmäßig“ schließt außerdem keine Rechtfertigungen oder entsprechende relevante Prinzipien aus, die eine Person unter bestimmten Umständen von der Verantwortung ausnehmen***.	(20) Im Kontext der Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern erlaubt der Begriff „gelten nicht als unrechtmäßig vorgenommen“ den Mitgliedstaaten, eine Rechtfertigung für Handlungen im Zusammenhang mit Material, bei dem es sich um Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern handeln könnte, vorzusehen, die beispielsweise einem medizinischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Zweck dienen. ***Der Begriff „unrechtmäßig“ schließt außerdem keine Rechtfertigungen oder entsprechende relevante Prinzipien aus, die eine Person unter bestimmten Umständen von der Verantwortung ausnehmen.*** Außerdem erlaubt er Handlungen im Rahmen von nationalen rechtlichen Befugnissen, wie den legitimen Besitz von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern durch die Behörden, um Strafverfahren durchzuführen oder Straftaten zu verhindern, aufzudecken oder zu untersuchen, sowie Handlungen von Organisationen ***wie etwa Hotlines***, die im öffentlichen Interesse gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, sofern diese Organisationen von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats ihrer Niederlassung dafür zugelassen wurden. Zu diesen Tätigkeiten gehören insbesondere die Entgegennahme, Analyse und Meldung mutmaßlicher Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern – einschließlich der Angabe, wo diese Darstellungen gehostet werden –, die ihnen von Online-Nutzerinnen und -Nutzern oder anderen Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, übermittelt werden, sowie Recherchen zur Aufdeckung von im Umlauf befindlichen Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern.

Or. en

Änderungsantrag 89
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Im Kontext der Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern erlaubt der Begriff „gelten nicht als unrechtmäßig vorgenommen “ den Mitgliedstaaten, eine Rechtfertigung für Handlungen im Zusammenhang mit Material , bei dem es sich um Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern handeln könnte, vorzusehen, die beispielsweise einem medizinischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Zweck dienen. Außerdem erlaubt er Handlungen im Rahmen von nationalen rechtlichen Befugnissen, wie den legitimen Besitz von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern durch die Behörden, um Strafverfahren durchzuführen oder Straftaten zu verhindern, aufzudecken oder zu untersuchen , sowie Handlungen von Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, sofern diese Organisationen von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats ihrer Niederlassung dafür zugelassen wurden. Zu diesen Tätigkeiten gehören insbesondere die Entgegennahme, Analyse und Meldung mutmaßlicher Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern – einschließlich der Angabe, wo diese Darstellungen gehostet werden –, die ihnen von Online-Nutzerinnen und -Nutzern oder anderen Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, übermittelt werden, sowie Recherchen zur Aufdeckung von im Umlauf befindlichen Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern . Der Begriff „unrechtmäßig“	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

schließt außerdem keine Rechtfertigungen oder entsprechende relevante Prinzipien aus, die eine Person unter bestimmten Umständen von der Verantwortung ausnehmen.

Or. fr

Begründung

Änderungsantrag 90
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, wie die Mitglieder des INHOPE-Beschwerdestellennetzes, sind seit Jahren in mehreren Mitgliedstaaten aktiv und arbeiten mit Strafverfolgungsbehörden und Anbietern zusammen, um die Entfernung und Meldung von Online-Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu erleichtern. Diese Arbeit trägt dazu bei, eine Reviktimisierung zu vermeiden, da die Online-Verbreitung von illegalem Material eingedämmt wird, und den Strafverfolgungsbehörden Hinweise auf Straftaten zu geben. Die Organisationen agieren jedoch je nach Mitgliedstaat in einem sehr unterschiedlichen Rechtsrahmen, und in vielen Fällen ist nicht festgelegt, welche Aufgaben sie unter welchen Voraussetzungen rechtmäßig wahrnehmen können. Die Mitgliedstaaten sollten diesen Organisationen Zulassungen für die Wahrnehmung entsprechender Aufgaben erteilen können, insbesondere für die Verarbeitung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern, die

	in diesem Fall nicht als „unrechtmäßig“ zu betrachten wäre. Solche Zulassungen sind zu empfehlen, da sie die Rechtssicherheit erhöhen, die Synergien zwischen den nationalen Behörden und anderen Akteuren, die an der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern beteiligt sind, maximieren und die Rechte der Opfer dadurch schützen, dass Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern aus dem digitalen öffentlichen Raum entfernt werden.

Or. en

Änderungsantrag 91
Francisco Assis

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Der wissentliche Zugriff auf Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern mittels Informations- und Kommunikationstechnologie sollte unter Strafe gestellt werden. Eine Person sollte dann strafrechtlich belangt werden können, wenn sie auf eine Online-Location mit Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern sowohl absichtlich als auch in dem Wissen, dass derartige Darstellungen dort zu finden sind, zugreift. Für Personen, die unabsichtlich auf Online-Locations mit Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern zugreifen, sollten keine Sanktionen gelten. Die Absicht lässt sich insbesondere aus der Tatsache ableiten, dass die Straftat wiederholt oder gegen Bezahlung über einen Dienstleister begangen wurde.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 92
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Die Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke ist eine Bedrohung, die im Zusammenhang mit dem Internet Besonderheiten aufweist, da das Internet Nutzern bisher unbekannte Anonymität bietet, da sie ihre tatsächliche Identität und ihre persönlichen Charakteristika, wie ihr Alter, verbergen können. ***Im*** den letzten zehn Jahren wurde es durch die Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien für Straftäter immer leichter, an Kinder heranzukommen; dabei nimmt der Straftäter häufig Kontakt zu dem Kind auf, indem er sich beispielsweise als Gleichaltriger ausgibt oder andere Täuschungs- oder Einschmeichlungstaktiken anwendet, um es in eine kompromittierende Lage zu bringen. Infolge des einfacheren Zugangs zu Kindern nehmen Phänomene wie die sexuelle Erpressung (d. h. die Androhung der Weitergabe von intimem Material, das Darstellungen des Opfers enthält, mit dem Ziel, Geld, Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern oder andere Vorteile zu erlangen), die Kinder unter und über dem Alter der sexuellen Mündigkeit betreffen, rasant zu. In den letzten Jahren stieg die finanziell motivierte sexuelle Erpressung durch kriminelle Vereinigungen rasch an, die es insbesondere auf Jungen im Teenageralter abgesehen haben, woraufhin sich schon mehrfach die Kinder das Leben nahmen. Deshalb ist es unerlässlich, dass all diese Phänomene in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten angemessen berücksichtigt werden. Gleichzeitig erkennen die Mitgliedstaaten auch die Bedeutung der	(22) Die Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke ist eine Bedrohung, die im Zusammenhang mit dem Internet Besonderheiten aufweist, da das Internet Nutzern bisher unbekannte Anonymität bietet, da sie ihre tatsächliche Identität und ihre persönlichen Charakteristika, wie ihr Alter, verbergen können. ***In*** den letzten zehn Jahren wurde es durch die Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien für Straftäter immer leichter, an Kinder heranzukommen; dabei nimmt der Straftäter häufig Kontakt zu dem Kind auf, indem er sich beispielsweise als Gleichaltriger ausgibt oder andere Täuschungs- oder Einschmeichlungstaktiken anwendet, um es in eine kompromittierende Lage zu bringen. Infolge des einfacheren Zugangs zu Kindern nehmen Phänomene wie die sexuelle Erpressung (d. h. die Androhung der Weitergabe von intimem Material, das Darstellungen des Opfers enthält, mit dem Ziel, Geld, Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern oder andere Vorteile zu erlangen), die Kinder unter und über dem Alter der sexuellen Mündigkeit betreffen, rasant zu. In den letzten Jahren stieg die finanziell motivierte sexuelle Erpressung durch kriminelle Vereinigungen rasch an, die es insbesondere auf Jungen im Teenageralter abgesehen haben, woraufhin sich schon mehrfach die Kinder das Leben nahmen. Deshalb ist es unerlässlich, dass all diese Phänomene in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten angemessen berücksichtigt werden. Gleichzeitig erkennen die Mitgliedstaaten auch die Bedeutung der

Bekämpfung der Kontaktaufnahme zu einem Kind außerhalb des Internets an, insbesondere wenn eine solche Kontaktaufnahme nicht unter Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien geschieht. ***Den*** Mitgliedstaaten ***wird empfohlen,*** die Kontaktaufnahme zu einem Kind für ein Treffen mit dem Täter unter Strafe ***zu*** stellen, wenn sie in Anwesenheit oder Nähe des Kindes stattfindet, beispielsweise als besondere vorbereitende Tat, als Versuch der in dieser Richtlinie genannten Straftaten oder als besondere Form des sexuellen Missbrauchs. ***Unabhängig davon, welche rechtliche Lösung gewählt wird, um eine „off-line" begangene Kontaktaufnahme unter Strafe zu stellen, sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass sie die Täter solcher Straftaten verfolgen.***

Bekämpfung der Kontaktaufnahme zu einem Kind außerhalb des Internets an, insbesondere wenn eine solche Kontaktaufnahme nicht unter Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien geschieht. ***Die*** Mitgliedstaaten ***sollten*** die Kontaktaufnahme zu einem Kind für ein Treffen mit dem Täter ***für sexuelle Zwecke*** unter Strafe stellen, wenn sie in Anwesenheit oder Nähe des Kindes stattfindet, beispielsweise als besondere vorbereitende Tat, als Versuch der in dieser Richtlinie genannten Straftaten oder als besondere Form des sexuellen Missbrauchs.

Or. en

Änderungsantrag 93
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Die Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke ist eine Bedrohung, die im Zusammenhang mit dem Internet Besonderheiten aufweist, da das Internet Nutzern bisher unbekannte Anonymität bietet, da sie ihre tatsächliche Identität und ihre persönlichen Charakteristika, wie ihr Alter, verbergen können. ***Im*** den letzten zehn Jahren wurde es durch die Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien für Straftäter immer leichter, an Kinder heranzukommen; dabei nimmt der Straftäter häufig Kontakt zu dem Kind auf, indem er sich beispielsweise als	(22) Die Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke ist eine Bedrohung, die im Zusammenhang mit dem Internet Besonderheiten aufweist, da das Internet Nutzern bisher unbekannte Anonymität bietet, da sie ihre tatsächliche Identität und ihre persönlichen Charakteristika, wie ihr Alter, verbergen können. ***In*** den letzten zehn Jahren wurde es durch die Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien für Straftäter immer leichter, an Kinder heranzukommen; dabei nimmt der Straftäter häufig Kontakt zu dem Kind auf, indem er sich beispielsweise als

Gleichaltriger ausgibt oder andere Täuschungs- oder Einschmeichlungstaktiken anwendet, um es in eine kompromittierende Lage zu bringen. Infolge des einfacheren Zugangs zu Kindern nehmen Phänomene wie die sexuelle Erpressung (d. h. die Androhung der Weitergabe von intimem Material, das Darstellungen des Opfers enthält, mit dem Ziel, Geld, Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern oder andere Vorteile zu erlangen), die Kinder unter und über dem Alter der sexuellen Mündigkeit betreffen, rasant zu. In den letzten Jahren stieg die finanziell motivierte sexuelle Erpressung durch kriminelle Vereinigungen rasch an, die es insbesondere auf Jungen im Teenageralter abgesehen haben, woraufhin sich schon mehrfach die Kinder das Leben nahmen. Deshalb ist es unerlässlich, dass all diese Phänomene in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten angemessen berücksichtigt werden. Gleichzeitig erkennen die Mitgliedstaaten auch die Bedeutung der Bekämpfung der Kontaktaufnahme zu einem Kind außerhalb des Internets an, insbesondere wenn eine solche Kontaktaufnahme nicht unter Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien geschieht. ***Den*** Mitgliedstaaten ***wird empfohlen,*** die Kontaktaufnahme zu einem Kind für ein Treffen mit dem Täter unter Strafe ***zu*** stellen, wenn sie in Anwesenheit oder Nähe des Kindes stattfindet, beispielsweise als besondere vorbereitende Tat, als Versuch der in dieser Richtlinie genannten Straftaten oder als besondere Form des sexuellen Missbrauchs. ***Unabhängig davon, welche rechtliche Lösung gewählt wird, um eine „off-line“ begangene Kontaktaufnahme unter Strafe zu stellen, sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass sie die Täter solcher Straftaten verfolgen.***

Gleichaltriger ausgibt oder andere Täuschungs- oder Einschmeichlungstaktiken anwendet, um es in eine kompromittierende Lage zu bringen. Infolge des einfacheren Zugangs zu Kindern nehmen Phänomene wie die sexuelle Erpressung (d. h. die Androhung der Weitergabe von intimem Material, das Darstellungen des Opfers enthält, mit dem Ziel, Geld, Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern oder andere Vorteile zu erlangen), die Kinder unter und über dem Alter der sexuellen Mündigkeit betreffen, rasant zu. In den letzten Jahren stieg die finanziell motivierte sexuelle Erpressung durch kriminelle Vereinigungen rasch an, die es insbesondere auf Jungen im Teenageralter abgesehen haben, woraufhin sich schon mehrfach die Kinder das Leben nahmen. Deshalb ist es unerlässlich, dass all diese Phänomene in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten angemessen berücksichtigt werden. Gleichzeitig erkennen die Mitgliedstaaten auch die Bedeutung der Bekämpfung der Kontaktaufnahme zu einem Kind ***für sexuelle Zwecke*** außerhalb des Internets an, insbesondere wenn eine solche Kontaktaufnahme nicht unter Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien geschieht. ***Die*** Mitgliedstaaten ***sollten*** die Kontaktaufnahme zu einem Kind für ein Treffen mit dem Täter ***für sexuelle Zwecke*** unter Strafe stellen, wenn sie in Anwesenheit oder Nähe des Kindes stattfindet, beispielsweise als besondere vorbereitende Tat, als Versuch der in dieser Richtlinie genannten Straftaten oder als besondere Form des sexuellen Missbrauchs.

Or. en

Änderungsantrag 94
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Die Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke ist eine Bedrohung, die im Zusammenhang mit dem Internet Besonderheiten aufweist, da das Internet Nutzern bisher unbekannte Anonymität bietet, da sie ihre tatsächliche Identität und ihre persönlichen Charakteristika, wie ihr Alter, verbergen können. Im den letzten zehn Jahren wurde es durch die Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien für Straftäter immer leichter, an Kinder heranzukommen; dabei nimmt der Straftäter häufig Kontakt zu dem Kind auf, indem er sich beispielsweise als Gleichaltriger ausgibt oder andere Täuschungs- oder Einschmeichlungstaktiken anwendet, um es in eine kompromittierende Lage zu bringen. Infolge des einfacheren Zugangs zu Kindern nehmen Phänomene wie die sexuelle Erpressung (d. h. die Androhung der Weitergabe von intimem Material, das Darstellungen des Opfers enthält, mit dem Ziel, Geld, Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern oder andere Vorteile zu erlangen), die Kinder unter und über dem Alter der sexuellen Mündigkeit betreffen, rasant zu. In den letzten Jahren stieg die finanziell motivierte sexuelle Erpressung durch kriminelle Vereinigungen rasch an, die es insbesondere auf Jungen im Teenageralter abgesehen haben, woraufhin sich schon mehrfach die Kinder das Leben nahmen. Deshalb ist es unerlässlich, dass all diese Phänomene in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten angemessen berücksichtigt werden. Gleichzeitig erkennen die	(22) Die Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke ist eine Bedrohung, die im Zusammenhang mit dem Internet Besonderheiten aufweist, da das Internet Nutzern bisher unbekannte Anonymität bietet, da sie ihre tatsächliche Identität und ihre persönlichen Charakteristika, wie ihr Alter, verbergen können. Im den letzten zehn Jahren wurde es durch die Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien für Straftäter immer leichter, an Kinder heranzukommen; dabei nimmt der Straftäter häufig Kontakt zu dem Kind auf, indem er sich beispielsweise als Gleichaltriger ausgibt oder andere Täuschungs- oder Einschmeichlungstaktiken anwendet, um es in eine kompromittierende Lage zu bringen. Infolge des einfacheren Zugangs zu Kindern nehmen Phänomene wie die sexuelle Erpressung (d. h. die Androhung der Weitergabe von intimem Material, das Darstellungen des Opfers enthält, mit dem Ziel, Geld, Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern oder andere Vorteile zu erlangen), die Kinder unter und über dem Alter der sexuellen Mündigkeit betreffen, rasant zu. In den letzten Jahren stieg die finanziell motivierte sexuelle Erpressung durch kriminelle Vereinigungen rasch an, die es insbesondere auf Jungen im Teenageralter abgesehen haben, woraufhin sich schon mehrfach die Kinder das Leben nahmen. Deshalb ist es unerlässlich, dass all diese Phänomene in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten angemessen berücksichtigt werden. Gleichzeitig erkennen die

Mitgliedstaaten auch die Bedeutung der Bekämpfung der Kontaktaufnahme zu einem Kind außerhalb des Internets an, insbesondere wenn eine solche Kontaktaufnahme nicht unter Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien geschieht. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, die Kontaktaufnahme zu einem Kind für ein Treffen mit dem Täter unter Strafe zu stellen, wenn sie in Anwesenheit oder Nähe des Kindes stattfindet, beispielsweise als besondere vorbereitende Tat, als Versuch der in dieser Richtlinie genannten Straftaten oder als besondere Form des sexuellen Missbrauchs. Unabhängig davon, welche rechtliche Lösung gewählt wird, um eine „off-line“ begangene Kontaktaufnahme unter Strafe zu stellen, sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass sie die Täter solcher Straftaten verfolgen.	Mitgliedstaaten auch die Bedeutung der Bekämpfung der Kontaktaufnahme zu einem Kind außerhalb des Internets an, insbesondere wenn eine solche Kontaktaufnahme nicht unter Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien geschieht. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, die Kontaktaufnahme zu einem Kind für ein Treffen mit dem Täter ***für sexuelle Zwecke*** unter Strafe zu stellen, wenn sie in Anwesenheit oder Nähe des Kindes stattfindet ***und das Kind durch sie einer physischen Einwirkung ausgesetzt ist***, beispielsweise als besondere vorbereitende Tat, als Versuch der in dieser Richtlinie genannten Straftaten oder als besondere Form des sexuellen Missbrauchs. Unabhängig davon, welche rechtliche Lösung gewählt wird, um eine „off-line“ begangene Kontaktaufnahme unter Strafe zu stellen, sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass sie die Täter solcher Straftaten verfolgen.

Or. fr

Begründung

Um eine Straftat von einem Versuch zu unterscheiden, bedarf es des Kriteriums der physischen Einwirkung auf das Kind, welche selbstverständlich in einem Treffen mit dem Täter bestehen kann, sie kann aber auch – um zu verhindern, dass dieses Treffen stattfindet – in einer Veränderung der physischen Umgebung des Kindes bestehen, wie beispielsweise es dazu zu bringen, sich irgendwohin zu begeben, es an einen Ort zu bringen, an dem sich auch der Täter aufhält, ohne dass ein tatsächlicher Kontakt stattfindet, es der Aufsicht seiner Betreuungspersonen zu entziehen oder auch über Utensilien am für das Treffen vorgesehenen Ort zu verfügen.

Änderungsantrag 95
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Die Kontaktaufnahme zu Kindern	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

für sexuelle Zwecke ist eine Bedrohung, die im Zusammenhang mit dem Internet Besonderheiten aufweist, da das Internet Nutzern bisher unbekannte Anonymität bietet, da sie ihre tatsächliche Identität und ihre persönlichen Charakteristika, wie ihr Alter, verbergen können. Im den letzten zehn Jahren wurde es durch die Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien für Straftäter immer leichter, an Kinder heranzukommen; dabei nimmt der Straftäter häufig Kontakt zu dem Kind auf, indem er sich beispielsweise als Gleichaltriger ausgibt oder andere Täuschungs- oder Einschmeichlungstaktiken anwendet, um es in eine kompromittierende Lage zu bringen. Infolge des einfacheren Zugangs zu Kindern nehmen Phänomene wie die sexuelle Erpressung (d. h. die Androhung der Weitergabe von intimem Material, das Darstellungen des Opfers enthält, mit dem Ziel, Geld, Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern oder andere Vorteile zu erlangen), die Kinder unter und über dem Alter der sexuellen Mündigkeit betreffen, rasant zu. In den letzten Jahren stieg die finanziell motivierte sexuelle Erpressung durch kriminelle Vereinigungen rasch an, die es insbesondere auf Jungen im Teenageralter abgesehen haben, woraufhin sich schon mehrfach die Kinder das Leben nahmen. Deshalb ist es unerlässlich, dass all diese Phänomene in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten angemessen berücksichtigt werden. Gleichzeitig erkennen die Mitgliedstaaten auch die Bedeutung der Bekämpfung der Kontaktaufnahme zu einem Kind außerhalb des Internets an, insbesondere wenn eine solche Kontaktaufnahme nicht unter Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien geschieht. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, die Kontaktaufnahme zu einem Kind für ein Treffen mit dem Täter unter Strafe zu stellen, wenn sie in Anwesenheit oder

Nähe des Kindes stattfindet, beispielsweise als besondere vorbereitende Tat, als Versuch der in dieser Richtlinie genannten Straftaten oder als besondere Form des sexuellen Missbrauchs. Unabhängig davon, welche rechtliche Lösung gewählt wird, um eine „off-line“ begangene Kontaktaufnahme unter Strafe zu stellen, sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass sie die Täter solcher Straftaten verfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 96
Francisco Assis

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Die Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke ist eine Bedrohung, die im Zusammenhang mit dem Internet Besonderheiten aufweist, da das Internet Nutzern bisher unbekannte Anonymität bietet, da sie ihre tatsächliche Identität und ihre persönlichen Charakteristika, wie ihr Alter, verbergen können. ***Im*** den letzten zehn Jahren wurde es durch die Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien für Straftäter immer leichter, an Kinder heranzukommen; dabei nimmt der Straftäter häufig Kontakt zu dem Kind auf, indem er sich beispielsweise als Gleichaltriger ausgibt oder andere Täuschungs- oder Einschmeichlungstaktiken anwendet, um es in eine kompromittierende Lage zu bringen. Infolge des einfacheren Zugangs zu Kindern nehmen Phänomene wie die sexuelle Erpressung (d. h. die Androhung der Weitergabe von intimem Material, das Darstellungen des Opfers enthält, mit dem Ziel, Geld, Darstellungen sexuellen	(22) Die Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke ist eine Bedrohung, die im Zusammenhang mit dem Internet Besonderheiten aufweist, da das Internet Nutzern bisher unbekannte Anonymität bietet, da sie ihre tatsächliche Identität und ihre persönlichen Charakteristika, wie ihr Alter, verbergen können. ***In*** den letzten zehn Jahren wurde es durch die Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien für Straftäter immer leichter, an Kinder heranzukommen; dabei nimmt der Straftäter häufig Kontakt zu dem Kind auf, indem er sich beispielsweise als Gleichaltriger ausgibt oder andere Täuschungs- oder Einschmeichlungstaktiken anwendet, um es in eine kompromittierende Lage zu bringen. Infolge des einfacheren Zugangs zu Kindern nehmen Phänomene wie die sexuelle Erpressung (d. h. die Androhung der Weitergabe von intimem Material, das Darstellungen des Opfers enthält, mit dem Ziel, Geld, Darstellungen sexuellen

Missbrauchs von Kindern oder andere Vorteile zu erlangen), die Kinder unter ***und über dem Alter*** der sexuellen Mündigkeit betreffen, rasant zu. In den letzten Jahren stieg die finanziell motivierte sexuelle Erpressung durch kriminelle Vereinigungen rasch an, die es insbesondere auf Jungen im Teenageralter abgesehen haben, woraufhin sich schon mehrfach die Kinder das Leben nahmen. Deshalb ist es unerlässlich, dass all diese Phänomene in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten angemessen berücksichtigt werden. Gleichzeitig erkennen die Mitgliedstaaten auch die Bedeutung der Bekämpfung der Kontaktaufnahme zu einem Kind außerhalb des Internets an, insbesondere wenn eine solche Kontaktaufnahme nicht unter Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien geschieht. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, die Kontaktaufnahme zu einem Kind für ein Treffen mit dem Täter unter Strafe zu stellen, wenn sie in Anwesenheit oder Nähe des Kindes stattfindet, beispielsweise als besondere vorbereitende Tat, als Versuch ***der*** in dieser Richtlinie genannten Straftaten oder als besondere Form des sexuellen Missbrauchs. Unabhängig davon, welche rechtliche Lösung gewählt wird, um eine „off-line“ begangene Kontaktaufnahme unter Strafe zu stellen, sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ***sie*** die Täter solcher Straftaten ***verfolgen***.

Missbrauchs von Kindern oder andere Vorteile zu erlangen), die Kinder unter***- und oberhalb der Altersgrenze*** der sexuellen Mündigkeit betreffen, rasant zu. In den letzten Jahren stieg die finanziell motivierte sexuelle Erpressung durch kriminelle Vereinigungen rasch an, die es insbesondere auf Jungen im Teenageralter abgesehen haben, woraufhin sich schon mehrfach die Kinder das Leben nahmen. Deshalb ist es unerlässlich, dass all diese Phänomene in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten angemessen berücksichtigt werden. Gleichzeitig erkennen die Mitgliedstaaten auch die Bedeutung der Bekämpfung der Kontaktaufnahme zu einem Kind außerhalb des Internets an, insbesondere wenn eine solche Kontaktaufnahme nicht unter Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien geschieht. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, die Kontaktaufnahme zu einem Kind für ein ***sexuellen Zwecken dienendes*** Treffen mit dem Täter unter Strafe zu stellen, wenn sie in Anwesenheit oder Nähe des Kindes stattfindet, beispielsweise als besondere vorbereitende Tat, als Versuch***, die*** in dieser Richtlinie genannten Straftaten ***zu begehen,*** oder als besondere Form des sexuellen Missbrauchs. Unabhängig davon, welche rechtliche Lösung gewählt wird, um eine „off-line“ begangene Kontaktaufnahme unter Strafe zu stellen, sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Täter solcher Straftaten ***strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden***.

Or. pt

Änderungsantrag 97
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Angesichts der neuesten technologischen Entwicklungen und insbesondere der Entwicklung erweiterter und virtueller Realitäten sollte nicht nur die Kontaktaufnahme zu Kindern in Form von Sprach-, Kurz- oder E-Mail-Nachrichten unter Strafe gestellt werden, sondern auch die Kontaktaufnahme oder der Austausch in Umgebungen der erweiterten oder virtuellen Realität sowie die massenhafte Kontaktaufnahme zu Kindern mithilfe von zu diesem Zweck trainierten Chatbots***, da auch dieses Phänomen angesichts der absehbaren Entwicklung von Anwendungen mit künstlicher Intelligenz zunehmen dürfte***. Daher sollte der Begriff „mittels Informations- und Kommunikationstechnologie“ in einem weiten Sinne verstanden werden, der all diese technologischen Entwicklungen einschließt.	(23) Angesichts der neuesten technologischen Entwicklungen und insbesondere der Entwicklung erweiterter und virtueller Realitäten sollte nicht nur die Kontaktaufnahme zu Kindern in Form von Sprach-, Kurz- oder E-Mail-Nachrichten unter Strafe gestellt werden, sondern auch die Kontaktaufnahme oder der Austausch in Umgebungen der erweiterten oder virtuellen Realität sowie die massenhafte Kontaktaufnahme zu Kindern mithilfe von zu diesem Zweck trainierten Chatbots. Daher sollte der Begriff „mittels Informations- und Kommunikationstechnologie“ in einem weiten Sinne verstanden werden, der all diese technologischen Entwicklungen einschließt.

Or. en

Begründung

Es gibt keine Grundlage für diese Annahme. Vielmehr scheinen große Sprachmodelle ein Plateau erreicht zu haben, von dem aus sie sich nicht mehr viel weiter entwickeln können, wenn sie nur mehr Rechenleistung oder mehr Daten erhalten.

Änderungsantrag 98
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu, Şerban-Dimitrie Sturdza, Adrian-George Axinia, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Angesichts der neuesten technologischen Entwicklungen und insbesondere der Entwicklung erweiterter und virtueller Realitäten sollte nicht nur die Kontaktaufnahme zu Kindern in Form von Sprach-, Kurz- oder E-Mail-Nachrichten	(23) Angesichts der neuesten technologischen Entwicklungen und insbesondere der Entwicklung ***von künstlicher Intelligenz sowie*** erweiterter und virtueller Realitäten sollte nicht nur die Kontaktaufnahme zu Kindern in Form von

unter Strafe gestellt werden, sondern auch die Kontaktaufnahme oder der Austausch in Umgebungen der erweiterten oder virtuellen Realität sowie die massenhafte Kontaktaufnahme zu Kindern mithilfe von zu diesem Zweck trainierten Chatbots, da auch dieses Phänomen angesichts der absehbaren Entwicklung von Anwendungen mit künstlicher Intelligenz zunehmen dürfte. Daher sollte der Begriff „mittels Informations- und Kommunikationstechnologie“ in einem weiten Sinne verstanden werden, der all diese technologischen Entwicklungen einschließt.

Sprach-, Kurz- oder E-Mail-Nachrichten unter Strafe gestellt werden, sondern auch die Kontaktaufnahme oder der Austausch in Umgebungen der erweiterten oder virtuellen Realität sowie die massenhafte Kontaktaufnahme zu Kindern mithilfe von zu diesem Zweck trainierten Chatbots, da auch dieses Phänomen angesichts der absehbaren Entwicklung von Anwendungen mit künstlicher Intelligenz zunehmen dürfte. Daher sollte der Begriff „mittels Informations- und Kommunikationstechnologie“ in einem weiten Sinne verstanden werden, der all diese technologischen Entwicklungen einschließt.

Or. ro

Änderungsantrag 99
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) Einige Dienste der Informationsgesellschaft werden gezielt vor allem dazu betrieben, den sexuellen Missbrauch oder die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu erleichtern. Dies sollte aus dem Kontext und der Motivation für das Angebot des Dienstes ersichtlich sein, z. B. wenn der Betreiber des Dienstes ausdrücklich darauf hinweist, dass der Zweck des Dienstes darin besteht, den sexuellen Missbrauch oder die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu erleichtern, oder dass der Dienst eigens für diesen Zweck eingerichtet wurde. Der Betreiber solcher Dienste kann sich nicht auf Haftungsausschlüsse gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste) berufen. Allein die Tatsache, dass ein Dienst verschlüsselte Übertragungen oder ein anderes System

anbietet, mit dem die Identifizierung des Nutzers unmöglich wird, sollte für sich genommen nicht als Erleichterung rechtswidriger Tätigkeiten gelten.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag der Kommission umfasst keine Erwägung zu Artikel 8. In der Begründung gibt es eine schwammige Bezugnahme auf „die Rolle des Dark Web“, was zu Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Anwendungsbereichs von Artikel 8 führt. Die obige Formulierung ist Erwägung 20 des Gesetzes über digitale Dienste nachempfunden, mit der klargestellt wird, dass Dienste der Informationsgesellschaft, die hauptsächlich zu dem Zweck betrieben werden, rechtswidrige Tätigkeiten zu erleichtern, nicht die Möglichkeit haben sollten, die Haftungsausschlüsse gemäß dem Gesetz über digitale Dienste in Anspruch zu nehmen.

Änderungsantrag 100
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) Einige Dienste der Informationsgesellschaft werden gezielt vor allem dazu betrieben, den sexuellen Missbrauch oder die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu erleichtern. Dies sollte aus dem Kontext und der Motivation für das Angebot des Dienstes ersichtlich sein, z. B. wenn der Betreiber des Dienstes damit wirbt, den sexuellen Missbrauch oder die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu erleichtern, oder wenn der Dienst eigens für diesen Zweck eingerichtet wurde. Der Betreiber solcher Dienste kann sich nicht auf Haftungsausschlüsse gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste) berufen. Allein die Tatsache, dass verschlüsselte Übertragungen angeboten werden oder dass die Identifizierung des Nutzers unmöglich gemacht wird, sollte für sich genommen nicht als Erleichterung

rechtswidriger Tätigkeiten gelten.

Or. en

Begründung

Damit keine Rechtsunsicherheit entsteht, sollte Artikel 8 durch eine Erwägung ergänzt werden, mit der klargestellt wird, was mit „einem Online-Dienst zum Zwecke des sexuellen Missbrauchs oder der sexuellen Ausbeutung von Kindern“ gemeint ist.

Änderungsantrag 101
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Nathalie Loiseau, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Diese Richtlinie regelt nicht die Maßnahmen der Mitgliedstaaten hinsichtlich im gegenseitigen Einvernehmen erfolgender sexueller Handlungen, an denen Kinder beteiligt sein können und die der normalen Entdeckung der Sexualität im Laufe der menschlichen Entwicklung zugeordnet werden können; in diesem Zusammenhang wird auch den unterschiedlichen kulturellen und rechtlichen Traditionen und neuen Formen der Herstellung und Pflege von Beziehungen unter Kindern und Jugendlichen, einschließlich via Informations- und Kommunikationstechnologien, Rechnung getragen. ***Mitgliedstaaten, die die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Möglichkeiten nutzen, tun dies in Ausübung ihrer Zuständigkeiten. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit*** haben, ***einvernehmliche sexuelle*** Handlungen***, an denen ausschließlich Kinder, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, beteiligt sind, sowie einvernehmliche sexuelle*** Handlungen unter Gleichgestellten ***nicht als Straftatbestand***	(24) Diese Richtlinie regelt nicht die Maßnahmen der Mitgliedstaaten hinsichtlich im gegenseitigen Einvernehmen erfolgender sexueller Handlungen, an denen Kinder beteiligt sein können und die der normalen Entdeckung der Sexualität im Laufe der menschlichen Entwicklung zugeordnet werden können; in diesem Zusammenhang wird auch den unterschiedlichen kulturellen und rechtlichen Traditionen und neuen Formen der Herstellung und Pflege von Beziehungen unter Kindern und Jugendlichen, einschließlich via Informations- und Kommunikationstechnologien, Rechnung getragen. ***Unter anderem der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes und der Lanzarote-Ausschuss haben erklärt, dass gleichgestellte Personen, die ein vergleichbares Alter, einen vergleichbaren Reifegrad und einen vergleichbaren Entwicklungsstand*** haben, ***nicht wegen im gegenseitigen Einvernehmen erfolgter und nicht ausbeuterischer sexueller*** Handlungen ***strafrechtlich verfolgt werden sollten, es sei denn, es liegt ein Merkmal von Zwang,***

einzustufen. Mit den Änderungen dieses Artikels soll der Geltungsbereich der Ausnahmeregelung präzisiert werden, da einige Mitgliedstaaten ihren ursprünglichen Wortlaut zu weit ausgelegt haben (und beispielsweise einvernehmliche Handlungen zwischen Minderjährigen, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, und Erwachsenen jeden Alters, die trotz erheblicher Altersunterschiede als „Gleichgestellte“ eingestuft werden, von der Strafverfolgung ausgenommen haben).

Vertrauensmissbrauch oder Abhängigkeit zwischen den gleichgestellten Personen vor. Somit sollten die Mitgliedstaaten Kinder davor schützen, dass sie aufgrund einvernehmlicher sexueller Handlungen unter Gleichgestellten ***strafrechtlich verfolgt werden***. Mit den Änderungen dieses Artikels soll der Geltungsbereich der Ausnahmeregelung präzisiert werden, da einige Mitgliedstaaten ihren ursprünglichen Wortlaut zu weit ausgelegt haben (und beispielsweise einvernehmliche Handlungen zwischen Minderjährigen, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, und Erwachsenen jeden Alters, die trotz erheblicher Altersunterschiede als „Gleichgestellte“ eingestuft werden, von der Strafverfolgung ausgenommen haben). ***Das bedeutet, dass nur einvernehmliche Handlungen zwischen Gleichgestellten, die ein vergleichbares Alter, einen vergleichbaren Reifegrad und einen vergleichbaren Entwicklungsstand haben, vor strafrechtlicher Verfolgung geschützt sein sollten. Die Bestimmungen über das Alter der sexuellen Mündigkeit sollten nicht als Einschränkung der Strafbarkeit des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Ausbeutung von Kindern, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, ausgelegt werden, da kein Kind in seinen sexuellen Missbrauch einwilligen kann.***

Or. en

Änderungsantrag 102
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Diese Richtlinie regelt nicht die Maßnahmen der Mitgliedstaaten hinsichtlich im gegenseitigen	(24) Diese Richtlinie regelt nicht die Maßnahmen der Mitgliedstaaten hinsichtlich im gegenseitigen

Einvernehmen erfolgender sexueller Handlungen, an denen Kinder beteiligt sein können und die der normalen Entdeckung der Sexualität im Laufe der menschlichen Entwicklung zugeordnet werden können; in diesem Zusammenhang wird auch den unterschiedlichen kulturellen und rechtlichen Traditionen und neuen Formen der Herstellung und Pflege von Beziehungen unter Kindern und Jugendlichen, einschließlich via Informations- und Kommunikationstechnologien, Rechnung getragen. Mitgliedstaaten, die die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Möglichkeiten nutzen, tun dies in Ausübung ihrer Zuständigkeiten. ***Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben,*** einvernehmliche sexuelle Handlungen, an denen ausschließlich Kinder, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, beteiligt sind, sowie einvernehmliche sexuelle Handlungen unter Gleichgestellten nicht als Straftatbestand ***einzustufen***. Mit den Änderungen dieses Artikels soll der Geltungsbereich der Ausnahmeregelung präzisiert werden, da einige Mitgliedstaaten ihren ursprünglichen Wortlaut zu weit ausgelegt haben (und beispielsweise einvernehmliche Handlungen zwischen Minderjährigen, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, und Erwachsenen jeden Alters, die trotz erheblicher Altersunterschiede als „Gleichgestellte“ eingestuft werden, von der Strafverfolgung ausgenommen haben).

Einvernehmen erfolgender sexueller Handlungen, an denen Kinder beteiligt sein können und die der normalen Entdeckung der Sexualität im Laufe der menschlichen Entwicklung zugeordnet werden können; in diesem Zusammenhang wird auch den unterschiedlichen kulturellen und rechtlichen Traditionen und neuen Formen der Herstellung und Pflege von Beziehungen unter Kindern und Jugendlichen, einschließlich via Informations- und Kommunikationstechnologien, Rechnung getragen. Mitgliedstaaten, die die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Möglichkeiten nutzen, tun dies in Ausübung ihrer Zuständigkeiten. ***Entsprechend den Empfehlungen des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes und des Lanzarote-Ausschusses stufen die Mitgliedstaaten jedoch*** einvernehmliche sexuelle Handlungen, an denen ausschließlich Kinder, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, beteiligt sind, sowie einvernehmliche sexuelle Handlungen unter Gleichgestellten nicht als Straftatbestand ***ein***. Mit den Änderungen dieses Artikels soll der Geltungsbereich der Ausnahmeregelung präzisiert werden, da einige Mitgliedstaaten ihren ursprünglichen Wortlaut zu weit ausgelegt haben (und beispielsweise einvernehmliche Handlungen zwischen Minderjährigen, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, und Erwachsenen jeden Alters, die trotz erheblicher Altersunterschiede als „Gleichgestellte“ eingestuft werden, von der Strafverfolgung ausgenommen haben). ***Die Bestimmungen über das Alter der sexuellen Mündigkeit sollten nicht als Einschränkung der Strafbarkeit des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Ausbeutung von Kindern, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, ausgelegt werden, da kein Kind in seinen sexuellen Missbrauch und somit in***

sexuelle Gewalt einwilligen kann.

Or. en

Änderungsantrag 103
Georgiana Teodorescu, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Diese Richtlinie regelt nicht die Maßnahmen der Mitgliedstaaten hinsichtlich im gegenseitigen Einvernehmen erfolgender sexueller Handlungen, an denen Kinder beteiligt sein können und die der normalen Entdeckung der Sexualität im Laufe der menschlichen Entwicklung zugeordnet werden können; in diesem Zusammenhang wird auch den unterschiedlichen kulturellen und rechtlichen Traditionen und neuen Formen der Herstellung und Pflege von Beziehungen unter Kindern und Jugendlichen, einschließlich via Informations- und Kommunikationstechnologien, Rechnung getragen. Mitgliedstaaten, die die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Möglichkeiten nutzen, tun dies in Ausübung ihrer Zuständigkeiten. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, einvernehmliche sexuelle Handlungen, an denen ausschließlich Kinder, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, beteiligt sind, sowie einvernehmliche sexuelle Handlungen unter Gleichgestellten nicht als Straftatbestand einzustufen. Mit den Änderungen dieses Artikels soll der Geltungsbereich der Ausnahmeregelung präzisiert werden, da einige Mitgliedstaaten ihren ursprünglichen Wortlaut zu weit ausgelegt haben (und beispielsweise einvernehmliche Handlungen zwischen Minderjährigen, die	(24) Diese Richtlinie regelt nicht die Maßnahmen der Mitgliedstaaten hinsichtlich im gegenseitigen Einvernehmen erfolgender sexueller Handlungen, an denen Kinder beteiligt sein können und die der normalen Entdeckung der Sexualität im Laufe der menschlichen Entwicklung zugeordnet werden können; in diesem Zusammenhang wird auch den unterschiedlichen kulturellen und rechtlichen Traditionen und neuen Formen der Herstellung und Pflege von Beziehungen unter Kindern und Jugendlichen, einschließlich via Informations- und Kommunikationstechnologien, Rechnung getragen. Mitgliedstaaten, die die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Möglichkeiten nutzen, tun dies in Ausübung ihrer Zuständigkeiten. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, einvernehmliche sexuelle Handlungen, an denen ausschließlich Kinder, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, beteiligt sind, sowie einvernehmliche sexuelle Handlungen unter Gleichgestellten nicht als Straftatbestand einzustufen. ***Die sexuelle Ausbeutung von Kindern, auch durch Prostitution und Pornografie, muss unabhängig von deren Alter unter Strafe gestellt werden.*** Mit den Änderungen dieses Artikels soll der Geltungsbereich der Ausnahmeregelung präzisiert werden, da einige Mitgliedstaaten ihren ursprünglichen

das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, und Erwachsenen jeden Alters, die trotz erheblicher Altersunterschiede als „Gleichgestellte“ eingestuft werden, von der Strafverfolgung ausgenommen haben).

Wortlaut zu weit ausgelegt haben (und beispielsweise einvernehmliche Handlungen zwischen Minderjährigen, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, und Erwachsenen jeden Alters, die trotz erheblicher Altersunterschiede als „Gleichgestellte“ eingestuft werden, von der Strafverfolgung ausgenommen haben).

Or. ro

Änderungsantrag 104
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Diese Richtlinie regelt nicht die Maßnahmen der Mitgliedstaaten hinsichtlich im gegenseitigen Einvernehmen erfolgender sexueller Handlungen, an denen Kinder beteiligt sein können und die der normalen Entdeckung der Sexualität im Laufe der menschlichen Entwicklung zugeordnet werden können; in diesem Zusammenhang wird auch den unterschiedlichen kulturellen und rechtlichen Traditionen und neuen Formen der Herstellung und Pflege von Beziehungen unter Kindern und Jugendlichen, einschließlich via Informations- und Kommunikationstechnologien, Rechnung getragen. Mitgliedstaaten, die die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Möglichkeiten nutzen, tun dies in Ausübung ihrer Zuständigkeiten. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, einvernehmliche sexuelle Handlungen, an denen ausschließlich Kinder, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, beteiligt sind, sowie einvernehmliche sexuelle Handlungen unter Gleichgestellten nicht als Straftatbestand einzustufen. Mit	(24) Diese Richtlinie regelt nicht die Maßnahmen der Mitgliedstaaten hinsichtlich im gegenseitigen Einvernehmen erfolgender sexueller Handlungen, an denen Kinder beteiligt sein können und die der normalen Entdeckung der Sexualität im Laufe der menschlichen Entwicklung zugeordnet werden können; in diesem Zusammenhang wird auch den unterschiedlichen kulturellen und rechtlichen Traditionen und neuen Formen der Herstellung und Pflege von Beziehungen unter Kindern und Jugendlichen, einschließlich via Informations- und Kommunikationstechnologien, Rechnung getragen. Mitgliedstaaten, die die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Möglichkeiten nutzen, tun dies in Ausübung ihrer Zuständigkeiten. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, einvernehmliche sexuelle Handlungen, an denen ausschließlich Kinder, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, beteiligt sind, sowie einvernehmliche sexuelle Handlungen unter Gleichgestellten nicht als Straftatbestand einzustufen. Mit

den Änderungen dieses Artikels soll der Geltungsbereich der Ausnahmeregelung präzisiert werden, da einige Mitgliedstaaten ihren ursprünglichen Wortlaut zu weit ausgelegt haben (und beispielsweise einvernehmliche Handlungen zwischen Minderjährigen, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, und Erwachsenen jeden Alters, die trotz erheblicher Altersunterschiede als „Gleichgestellte“ eingestuft werden, von der Strafverfolgung ausgenommen haben).	den Änderungen dieses Artikels soll der Geltungsbereich der Ausnahmeregelung präzisiert werden, da einige Mitgliedstaaten ihren ursprünglichen Wortlaut zu weit ausgelegt haben (und beispielsweise einvernehmliche Handlungen zwischen Minderjährigen, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, und Erwachsenen jeden Alters, die trotz erheblicher Altersunterschiede als „Gleichgestellte“ eingestuft werden, von der Strafverfolgung ausgenommen haben). ***Zu diesem Zweck sollte der Altersunterschied zwischen Gleichgestellen, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, auf drei Jahre begrenzt werden.***

Or. fr

Änderungsantrag 105
Francisco Assis

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Diese Richtlinie regelt nicht die Maßnahmen der Mitgliedstaaten hinsichtlich im gegenseitigen Einvernehmen erfolgender sexueller Handlungen, an denen Kinder beteiligt sein können und die der normalen Entdeckung der Sexualität im Laufe der menschlichen Entwicklung zugeordnet werden können; in diesem Zusammenhang wird auch den unterschiedlichen kulturellen und rechtlichen Traditionen und neuen Formen der Herstellung und Pflege von Beziehungen unter Kindern und Jugendlichen, einschließlich via Informations- und Kommunikationstechnologien, Rechnung getragen. Mitgliedstaaten, die die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Möglichkeiten nutzen, tun dies in	(24) Diese Richtlinie regelt nicht die Maßnahmen der Mitgliedstaaten hinsichtlich im gegenseitigen Einvernehmen erfolgender sexueller Handlungen, an denen Kinder beteiligt sein können und die der normalen Entdeckung der Sexualität im Laufe der menschlichen Entwicklung zugeordnet werden können; in diesem Zusammenhang wird auch den unterschiedlichen ***gesellschaftlichen,*** kulturellen und rechtlichen Traditionen und neuen Formen der Herstellung und Pflege von Beziehungen unter Kindern und Jugendlichen, einschließlich via Informations- und Kommunikationstechnologien, Rechnung getragen. Mitgliedstaaten, die die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Möglichkeiten nutzen, tun dies in

Ausübung ihrer Zuständigkeiten. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, einvernehmliche sexuelle Handlungen, an denen ausschließlich Kinder, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, beteiligt sind, sowie einvernehmliche sexuelle Handlungen unter Gleichgestellten nicht als Straftatbestand einzustufen. Mit den Änderungen dieses Artikels soll der Geltungsbereich der Ausnahmeregelung präzisiert werden, da einige Mitgliedstaaten ihren ursprünglichen Wortlaut zu weit ausgelegt haben (und beispielsweise einvernehmliche Handlungen zwischen Minderjährigen, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, und Erwachsenen jeden Alters, die trotz erheblicher Altersunterschiede als „Gleichgestellte“ eingestuft werden, von der Strafverfolgung ausgenommen haben).

Ausübung ihrer Zuständigkeiten. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, einvernehmliche sexuelle Handlungen, an denen ausschließlich Kinder, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, beteiligt sind, sowie einvernehmliche sexuelle Handlungen unter Gleichgestellten nicht als Straftatbestand einzustufen. Mit den Änderungen dieses Artikels soll der Geltungsbereich der Ausnahmeregelung präzisiert werden, da einige Mitgliedstaaten ihren ursprünglichen Wortlaut zu weit ausgelegt haben (und beispielsweise einvernehmliche Handlungen zwischen Minderjährigen, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, und Erwachsenen jeden Alters, die trotz erheblicher Altersunterschiede als „Gleichgestellte“ eingestuft werden, von der Strafverfolgung ausgenommen haben).

Or. en

Änderungsantrag 106
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Diese Richtlinie regelt nicht die Maßnahmen der Mitgliedstaaten hinsichtlich im gegenseitigen Einvernehmen erfolgender sexueller Handlungen, an denen Kinder beteiligt sein können und die der normalen Entdeckung der Sexualität im Laufe der menschlichen Entwicklung zugeordnet werden können; in diesem Zusammenhang wird auch den unterschiedlichen kulturellen und rechtlichen Traditionen und neuen Formen der Herstellung und Pflege von Beziehungen unter Kindern und Jugendlichen, einschließlich via Informations- und	(24) Diese Richtlinie regelt nicht die Maßnahmen der Mitgliedstaaten hinsichtlich im gegenseitigen Einvernehmen erfolgender sexueller Handlungen, an denen Kinder beteiligt sein können und die der normalen Entdeckung der Sexualität im Laufe der menschlichen Entwicklung zugeordnet werden können; in diesem Zusammenhang wird auch den unterschiedlichen kulturellen und rechtlichen Traditionen und neuen Formen der Herstellung und Pflege von Beziehungen unter Kindern und Jugendlichen, einschließlich via Informations- und

Kommunikationstechnologien, Rechnung getragen. Mitgliedstaaten, die die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Möglichkeiten nutzen, tun dies in Ausübung ihrer Zuständigkeiten. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten ***die Möglichkeit haben,*** einvernehmliche sexuelle Handlungen, an denen ausschließlich Kinder, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, beteiligt sind, sowie einvernehmliche sexuelle Handlungen unter Gleichgestellten nicht als Straftatbestand ***einzustufen***. Mit den Änderungen dieses Artikels soll der Geltungsbereich der Ausnahmeregelung präzisiert werden, da einige Mitgliedstaaten ihren ursprünglichen Wortlaut zu weit ausgelegt haben (und beispielsweise einvernehmliche Handlungen zwischen Minderjährigen, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, und Erwachsenen jeden Alters, die trotz erheblicher Altersunterschiede als „Gleichgestellte“ eingestuft werden, von der Strafverfolgung ausgenommen haben).

Kommunikationstechnologien, Rechnung getragen. Mitgliedstaaten, die die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Möglichkeiten nutzen, tun dies in Ausübung ihrer Zuständigkeiten. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten einvernehmliche sexuelle Handlungen, an denen ausschließlich Kinder, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, beteiligt sind, sowie einvernehmliche sexuelle Handlungen unter Gleichgestellten nicht als Straftatbestand ***einstufen***. Mit den Änderungen dieses Artikels soll der Geltungsbereich der Ausnahmeregelung präzisiert werden, da einige Mitgliedstaaten ihren ursprünglichen Wortlaut zu weit ausgelegt haben (und beispielsweise einvernehmliche Handlungen zwischen Minderjährigen, die das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht haben, und Erwachsenen jeden Alters, die trotz erheblicher Altersunterschiede als „Gleichgestellte“ eingestuft werden, von der Strafverfolgung ausgenommen haben).

Or. en

Änderungsantrag 107
Sophie Wilmès, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Lucia Yar

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte körperliche oder geistige Unfähigkeit so verstanden werden, dass dabei auch der durch den Einfluss von Drogen ***und*** Alkohol hervorgerufene Zustand geistiger oder körperlicher Unfähigkeit eingeschlossen wird.	(26) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte körperliche oder geistige Unfähigkeit so verstanden werden, dass dabei auch der durch den Einfluss von Drogen***, Medikamenten oder*** Alkohol ***bzw. jeglicher Substanz, die den freien Willen beeinträchtigen kann,*** hervorgerufene Zustand geistiger oder körperlicher Unfähigkeit eingeschlossen wird.

Änderungsantrag 108
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Sophie Wilmès, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Die Opfer sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung von Kindern schaffen es oft selbst nach Jahrzehnten – aus Scham, Schuldgefühlen und weil sie sich selbst die Verantwortung geben – nicht, die Straftat anzuzeigen, was unter anderem mit der gesellschaftlichen und kulturellen Stigmatisierung, mit der das Thema des sexuellen Missbrauchs nach wie vor behaftet ist, mit der Heimlichkeit, in der der Missbrauch stattfindet, mit Drohungen oder Schuldzuweisungen seitens des Täters und/oder einer Traumatisierung zusammenhängen kann. Pädosexuelle Täter sind im Gegensatz zu anderen Gewalttätern tendenziell bis ins hohe Alter aktiv und stellen eine Bedrohung für Kinder dar. Somit sind eine wirksame Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern sowie eine angemessene Unterstützung und Betreuung der Opfer nur dann möglich, wenn die Verjährungsfristen ***den Opfern sehr viel mehr Zeit lassen, die Straftaten anzuzeigen***.	(31) Die Opfer sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung von Kindern schaffen es oft selbst nach Jahrzehnten – aus Scham, Schuldgefühlen und weil sie sich selbst die Verantwortung geben – nicht, die Straftat anzuzeigen, was unter anderem mit der gesellschaftlichen und kulturellen Stigmatisierung, mit der das Thema des sexuellen Missbrauchs nach wie vor behaftet ist, mit der Heimlichkeit, in der der Missbrauch stattfindet, mit Drohungen oder Schuldzuweisungen seitens des Täters und/oder einer Traumatisierung zusammenhängen kann. ***Aufgrund ihrer besonderen Verletzlichkeit und entwicklungsbedingten Einschränkungen erfassen Kinder möglicherweise nicht in vollem Umfang, dass das, was passiert ist, Missbrauch war, vor allem wenn es sich beim Täter um einen vertrauten Erwachsenen handelt. Es kann sein, dass die Überlebenden erst im Erwachsenenalter die emotionale Reife entwickeln, um den Missbrauch als solchen zu erkennen und seine langfristigen Auswirkungen zu verstehen. Als Schutzmaßnahme unterdrücken oder verdrängen traumatisierte Opfer die Erinnerungen möglicherweise viele Jahre lang.*** Pädosexuelle Täter sind im Gegensatz zu anderen Gewalttätern tendenziell bis ins hohe Alter aktiv und stellen eine Bedrohung für Kinder dar. Somit sind eine wirksame Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im

Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern sowie eine angemessene Unterstützung und Betreuung der Opfer nur dann möglich, wenn die Verjährungsfristen ***abgeschafft werden. Daher sollten die in der Richtlinie vorgesehenen Mindestnormen als erster Schritt in Richtung Abschaffung ausgelegt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 109
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Die Opfer sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung von Kindern schaffen es oft selbst nach Jahrzehnten – aus Scham, Schuldgefühlen und weil sie sich selbst die Verantwortung geben – nicht, die Straftat anzuzeigen, was unter anderem mit der gesellschaftlichen und kulturellen Stigmatisierung, mit der das Thema des sexuellen Missbrauchs nach wie vor behaftet ist, mit der Heimlichkeit, in der der Missbrauch stattfindet, mit Drohungen oder Schuldzuweisungen seitens des Täters und/oder einer Traumatisierung zusammenhängen kann. Pädosexuelle Täter sind im Gegensatz zu anderen Gewalttätern tendenziell bis ins hohe Alter aktiv und stellen eine Bedrohung für Kinder dar. Somit sind eine wirksame Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern sowie eine angemessene Unterstützung und Betreuung der Opfer nur dann möglich, wenn die Verjährungsfristen den Opfern sehr viel mehr Zeit lassen, die Straftaten anzuzeigen.	(31) Die Opfer sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung von Kindern schaffen es oft selbst nach Jahrzehnten – aus Scham, Schuldgefühlen und weil sie sich selbst die Verantwortung geben – nicht, die Straftat anzuzeigen, was unter anderem mit der gesellschaftlichen und kulturellen Stigmatisierung, mit der das Thema des sexuellen Missbrauchs nach wie vor behaftet ist, mit der Heimlichkeit, in der der Missbrauch stattfindet, mit Drohungen oder Schuldzuweisungen seitens des Täters und/oder einer Traumatisierung zusammenhängen kann. ***Hinzu kommt, dass die meisten Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern von Familienmitgliedern oder Personen aus dem engeren Umfeld des Kindes begangen werden, mit den entsprechenden Folgen für die lange Dauer des Missbrauchs, die oben angesprochene Stigmatisierung und die Leichtigkeit, mit der die Täter Zugang zu dem Kind haben.*** Pädosexuelle Täter sind im Gegensatz zu anderen Gewalttätern tendenziell bis ins hohe Alter aktiv und stellen eine Bedrohung für Kinder dar.

	Somit sind eine wirksame Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern sowie eine angemessene Unterstützung und Betreuung der Opfer nur dann möglich, wenn die Verjährungsfristen den Opfern sehr viel mehr Zeit lassen, die Straftaten anzuzeigen.

Or. en

Änderungsantrag 110
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera, Susanna Ceccardi, András László

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Die Opfer sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung von Kindern schaffen es oft selbst nach Jahrzehnten – aus Scham, Schuldgefühlen und weil sie sich selbst die Verantwortung geben – nicht, die Straftat anzuzeigen, was unter anderem mit der gesellschaftlichen und kulturellen Stigmatisierung, mit der das Thema des sexuellen Missbrauchs nach wie vor behaftet ist, mit der Heimlichkeit, in der der Missbrauch stattfindet, mit Drohungen oder Schuldzuweisungen seitens des Täters und/oder einer Traumatisierung zusammenhängen kann. Pädosexuelle Täter sind im Gegensatz zu anderen Gewalttätern tendenziell bis ins hohe Alter aktiv und stellen eine Bedrohung für Kinder dar. Somit sind eine wirksame Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern sowie eine angemessene Unterstützung und Betreuung der Opfer nur dann möglich, wenn die Verjährungsfristen den Opfern sehr viel	(31) Die Opfer sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung von Kindern schaffen es oft selbst nach Jahrzehnten – aus Scham, Schuldgefühlen und weil sie sich selbst die Verantwortung geben – nicht, die Straftat anzuzeigen, was unter anderem mit der gesellschaftlichen und kulturellen Stigmatisierung, mit der das Thema des sexuellen Missbrauchs nach wie vor behaftet ist, mit der Heimlichkeit, in der der Missbrauch stattfindet, mit Drohungen oder Schuldzuweisungen seitens des Täters und/oder einer Traumatisierung zusammenhängen kann. Pädosexuelle Täter sind im Gegensatz zu anderen Gewalttätern tendenziell bis ins hohe Alter aktiv und stellen eine Bedrohung für Kinder dar. Somit sind eine wirksame Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern sowie eine angemessene Unterstützung und Betreuung der Opfer nur dann möglich, wenn die Verjährungsfristen den Opfern sehr viel mehr Zeit lassen, die Straftaten anzuzeigen**,**

mehr Zeit lassen, die Straftaten anzuzeigen.	***wobei es den Mitgliedstaaten freigestellt bleibt, eine über diese Zeitspanne hinausgehende Verjährungsfrist festzusetzen***.

Or. fr

Änderungsantrag 111
András László

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Die Opfer sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung von Kindern schaffen es oft selbst nach Jahrzehnten – aus Scham, Schuldgefühlen und weil sie sich selbst die Verantwortung geben – nicht, die Straftat anzuzeigen, was unter anderem mit der gesellschaftlichen und kulturellen Stigmatisierung, mit der das Thema des sexuellen Missbrauchs nach wie vor behaftet ist, mit der Heimlichkeit, in der der Missbrauch stattfindet, mit Drohungen oder Schuldzuweisungen seitens des Täters und/oder einer Traumatisierung zusammenhängen kann. Pädosexuelle Täter sind im Gegensatz zu anderen Gewalttätern tendenziell bis ins hohe Alter aktiv und stellen eine Bedrohung für Kinder dar. Somit sind eine wirksame Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern sowie eine angemessene Unterstützung und Betreuung der Opfer nur dann möglich, wenn die ***Verjährungsfristen den Opfern sehr viel mehr Zeit lassen, die Straftaten anzuzeigen***.	(31) Die Opfer sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung von Kindern schaffen es oft selbst nach Jahrzehnten – aus Scham, Schuldgefühlen und weil sie sich selbst die Verantwortung geben – nicht, die Straftat anzuzeigen, was unter anderem mit der gesellschaftlichen und kulturellen Stigmatisierung, mit der das Thema des sexuellen Missbrauchs nach wie vor behaftet ist, mit der Heimlichkeit, in der der Missbrauch stattfindet, mit Drohungen oder Schuldzuweisungen seitens des Täters und/oder einer Traumatisierung zusammenhängen kann. Pädosexuelle Täter sind im Gegensatz zu anderen Gewalttätern tendenziell bis ins hohe Alter aktiv und stellen eine Bedrohung für Kinder dar. Somit sind eine wirksame Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern sowie eine angemessene Unterstützung und Betreuung der Opfer nur dann möglich, wenn die ***begangene Straftat nicht verjährt***.

Or. hu

Begründung

Wir können nicht streng genug sein, wenn es um den Schutz der Kinder geht, sodass alle Sexualstraftaten an Kindern so hart wie möglich bestraft werden sollten.

Änderungsantrag 112
Francisco Assis

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Die Opfer sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung von Kindern schaffen es oft selbst nach Jahrzehnten – aus Scham, Schuldgefühlen und weil sie sich selbst die Verantwortung geben – nicht, die Straftat anzuzeigen, was unter anderem mit der gesellschaftlichen und kulturellen Stigmatisierung, mit der das Thema des sexuellen Missbrauchs nach wie vor behaftet ist, mit der Heimlichkeit, in der der Missbrauch stattfindet, mit Drohungen oder Schuldzuweisungen seitens des Täters und/oder einer Traumatisierung zusammenhängen kann. Pädosexuelle Täter sind im Gegensatz zu anderen Gewalttätern tendenziell bis ins hohe Alter aktiv und stellen eine Bedrohung für Kinder dar. Somit sind eine wirksame Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern sowie eine angemessene Unterstützung und Betreuung der Opfer nur dann möglich, wenn die Verjährungsfristen den Opfern sehr viel mehr Zeit lassen, die Straftaten anzuzeigen.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. pt

Änderungsantrag 113
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(31a) Mindestens zwei Drittel der Opfer von sexuellem Missbrauch oder sexueller Ausbeutung von Kindern sind Mädchen. Gegen Mädchen gerichtete Straftaten im Bereich des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sind Formen von Gewalt gegen Frauen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die Anwendung findet. Bei der Umsetzung der vorliegenden Richtlinie ist folglich ein geschlechtersensibler Ansatz zu verfolgen.

Or. en

Begründung

Quelle: National Center for Missing & Exploited Children, https://search.app/cn3ep8LfJG2JKCvw9

Änderungsantrag 114
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Den für die Ermittlung und Strafverfolgung der in dieser Richtlinie genannten Straftaten zuständigen Stellen sollten wirksame Ermittlungsinstrumente zur Verfügung gestellt werden. Dazu könnten unter anderem die Überwachung des Kommunikationsverkehrs, die verdeckte Überwachung einschließlich elektronischer Überwachung, die	(32) Den für die Ermittlung und Strafverfolgung der in dieser Richtlinie genannten Straftaten zuständigen Stellen sollten wirksame Ermittlungsinstrumente zur Verfügung gestellt werden. Dazu könnten unter anderem die Überwachung des Kommunikationsverkehrs, die verdeckte Überwachung einschließlich elektronischer Überwachung, die

Überwachung von Kontobewegungen oder sonstige Finanzermittlungen gehören; dabei sind unter anderem der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Art und Schwere der Straftaten, die Gegenstand der Ermittlungen sind, zu berücksichtigen. Zu diesen Instrumenten sollte auch die Möglichkeit gehören , dass die Strafverfolgungsbehörden im Einklang mit dem nationalen Recht unter falscher Identität im Internet auftreten und unter gerichtlicher Aufsicht Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern verbreiten. Die Mitgliedstaaten müssen den Einsatz solcher Ermittlungsmethoden ermöglichen, um eine wirksame Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern sicherzustellen. Da diese Methoden in den meisten Fällen durch Online-Tools erleichtert oder ermöglicht werden und daher naturgemäß grenzüberschreitend sind, haben sich verdeckte Operationen und sogenannte Honeypots als besonders effektive Ermittlungsinstrumente bei Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern erwiesen. Für eine wirksame Ermittlung und Strafverfolgung sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auch über und mit Europol und Eurojust im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und unter Beachtung des geltenden Rechtsrahmens zusammenarbeiten. Diese zuständigen Behörden sollten zudem untereinander und mit der Kommission Informationen über Probleme bei Ermittlungen und Strafverfolgungen austauschen.

Überwachung von Kontobewegungen oder sonstige Finanzermittlungen gehören; dabei sind unter anderem der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Art und Schwere der Straftaten, die Gegenstand der Ermittlungen sind, zu berücksichtigen. Zu diesen Instrumenten sollte auch die Möglichkeit gehören, dass die Strafverfolgungsbehörden im Einklang mit dem nationalen Recht unter falscher Identität im Internet auftreten und unter gerichtlicher Aufsicht Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern verbreiten. Die Mitgliedstaaten müssen den Einsatz solcher Ermittlungsmethoden ermöglichen, um eine wirksame Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern sicherzustellen. Da diese Methoden in den meisten Fällen durch Online-Tools erleichtert oder ermöglicht werden und daher naturgemäß grenzüberschreitend sind, haben sich verdeckte Operationen und sogenannte Honeypots als besonders effektive Ermittlungsinstrumente bei Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern erwiesen***. Es ist jedoch von entscheidender Bedeutung, dass die mit der Ermittlung und Verfolgung dieser Straftaten betrauten Stellen in diesem Zusammenhang weder Handlungen setzen, die für sich genommen Straftaten darstellen, wie z. B. Anstiftung, Mittäterschaft oder Übermittlung von Hinweisen zur Kontaktaufnahme mit Kindern, noch eine Vorgehensweise wählen, die den objektiven und subjektiven Tatbestand verändert und somit das Ergebnis der Strafverfolgung beeinträchtigen könnte***. Für eine wirksame Ermittlung und Strafverfolgung sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auch über und mit Europol und Eurojust im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und unter Beachtung des geltenden Rechtsrahmens zusammenarbeiten. Diese zuständigen

	Behörden sollten zudem untereinander und mit der Kommission Informationen über Probleme bei Ermittlungen und Strafverfolgungen austauschen.

Or. fr

Begründung

Verdeckte Operationen und „Honeypots" sind Methoden, bei denen Polizeikräfte und Justizbehörden im Vorfeld der Begehung einer Straftat oder bei der versuchten Begehung einer Straftat mitwirken, was ihrem Ansehen schaden kann. Aufgrund der zahlreichen Unwägbarkeiten, die derartige Situationen bergen, kann dies auch strafrechtliche Folgen für die zuständigen Beamten haben oder die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Straftätern abschwächen. Daher sollte eine klare Beschränkung für die Anwendung dieser Methoden festgelegt werden.

Änderungsantrag 115
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Den für die Ermittlung und Strafverfolgung der in dieser Richtlinie genannten Straftaten zuständigen Stellen sollten wirksame Ermittlungsinstrumente zur Verfügung gestellt werden. Dazu könnten unter anderem die Überwachung des Kommunikationsverkehrs, die verdeckte Überwachung einschließlich elektronischer Überwachung, die Überwachung von Kontobewegungen oder sonstige Finanzermittlungen gehören; dabei sind unter anderem der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Art und Schwere der Straftaten, die Gegenstand der Ermittlungen sind, zu berücksichtigen. Zu diesen Instrumenten sollte auch die Möglichkeit gehören , dass die Strafverfolgungsbehörden im Einklang mit dem nationalen Recht unter falscher Identität im Internet auftreten ***und unter gerichtlicher Aufsicht Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern***	(32) Den für die Ermittlung und Strafverfolgung der in dieser Richtlinie genannten Straftaten zuständigen Stellen sollten wirksame Ermittlungsinstrumente zur Verfügung gestellt werden. Dazu könnten unter anderem die Überwachung des Kommunikationsverkehrs, die verdeckte Überwachung einschließlich elektronischer Überwachung, die Überwachung von Kontobewegungen oder sonstige Finanzermittlungen gehören; dabei sind unter anderem der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Art und Schwere der Straftaten, die Gegenstand der Ermittlungen sind, zu berücksichtigen. Zu diesen Instrumenten sollte auch die Möglichkeit gehören, dass die Strafverfolgungsbehörden im Einklang mit dem nationalen Recht unter falscher Identität im Internet auftreten. Die Mitgliedstaaten müssen den Einsatz solcher Ermittlungsmethoden ermöglichen,

verbreiten. Die Mitgliedstaaten müssen den Einsatz solcher Ermittlungsmethoden ermöglichen, um eine wirksame Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern sicherzustellen. Da diese Methoden in den meisten Fällen durch Online-Tools erleichtert oder ermöglicht werden und daher naturgemäß grenzüberschreitend sind, haben sich verdeckte Operationen und sogenannte Honeypots als besonders effektive Ermittlungsinstrumente bei Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern erwiesen. Für eine wirksame Ermittlung und Strafverfolgung sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auch über und mit Europol und Eurojust im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und unter Beachtung des geltenden Rechtsrahmens zusammenarbeiten. Diese zuständigen Behörden sollten zudem untereinander und mit der Kommission Informationen über Probleme bei Ermittlungen und Strafverfolgungen austauschen.

um eine wirksame Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern sicherzustellen. Da diese Methoden in den meisten Fällen durch Online-Tools erleichtert oder ermöglicht werden und daher naturgemäß grenzüberschreitend sind, haben sich verdeckte Operationen und sogenannte Honeypots als besonders effektive Ermittlungsinstrumente bei Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern erwiesen***. Bei grenzüberschreitenden Ermittlungen ist das Territorialitätsprinzip zu beachten, und die Ermittlungen sind nach dem nationalen Recht desjenigen Mitgliedstaats durchzuführen, in dem die Ermittlungen stattfinden. Insbesondere dürfen durch grenzüberschreitende Ermittlungen die einzelstaatlichen Menschenrechtsgarantien nicht geschwächt werden***. Für eine wirksame Ermittlung und Strafverfolgung sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auch über und mit Europol und Eurojust im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und unter Beachtung des geltenden Rechtsrahmens zusammenarbeiten. Diese zuständigen Behörden sollten zudem untereinander und mit der Kommission Informationen über Probleme bei Ermittlungen und Strafverfolgungen austauschen.

Or. en

Begründung

Strafverfolgungsbehörden sollten nicht die Möglichkeit haben, Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu verbreiten. Bei grenzüberschreitenden Ermittlungen ist das Territorialitätsprinzip zu beachten, und die Ermittlungen sind nach dem nationalen Recht desjenigen Mitgliedstaats durchzuführen, in dem die Ermittlungen stattfinden. Insbesondere dürfen durch grenzüberschreitende Ermittlungen die einzelstaatlichen Menschenrechtsgarantien nicht geschwächt werden.

Änderungsantrag 116
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Den für die Ermittlung und Strafverfolgung der in dieser Richtlinie genannten Straftaten zuständigen Stellen sollten wirksame Ermittlungsinstrumente zur Verfügung gestellt werden. Dazu könnten unter anderem die Überwachung des Kommunikationsverkehrs, die verdeckte Überwachung einschließlich elektronischer Überwachung, die Überwachung von Kontobewegungen oder sonstige Finanzermittlungen gehören; dabei sind unter anderem der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Art und Schwere der Straftaten, die Gegenstand der Ermittlungen sind, zu berücksichtigen. Zu diesen Instrumenten sollte auch die Möglichkeit gehören , dass die Strafverfolgungsbehörden im Einklang mit dem nationalen Recht unter falscher Identität im Internet auftreten ***und unter gerichtlicher Aufsicht Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern verbreiten***. Die Mitgliedstaaten müssen den Einsatz solcher Ermittlungsmethoden ermöglichen, um eine wirksame Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern sicherzustellen. Da diese Methoden in den meisten Fällen durch Online-Tools erleichtert oder ermöglicht werden und daher naturgemäß grenzüberschreitend sind, haben sich verdeckte Operationen und sogenannte Honeypots als besonders effektive Ermittlungsinstrumente bei Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern erwiesen. Für eine wirksame Ermittlung und Strafverfolgung sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auch über	(32) Den für die Ermittlung und Strafverfolgung der in dieser Richtlinie genannten Straftaten zuständigen Stellen sollten wirksame Ermittlungsinstrumente zur Verfügung gestellt werden. Dazu könnten unter anderem die Überwachung des Kommunikationsverkehrs, die verdeckte Überwachung einschließlich elektronischer Überwachung, die Überwachung von Kontobewegungen oder sonstige Finanzermittlungen gehören; dabei sind unter anderem der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Art und Schwere der Straftaten, die Gegenstand der Ermittlungen sind, zu berücksichtigen. Zu diesen Instrumenten sollte auch die Möglichkeit gehören, dass die Strafverfolgungsbehörden im Einklang mit dem nationalen Recht unter falscher Identität im Internet auftreten. Die Mitgliedstaaten müssen den Einsatz solcher Ermittlungsmethoden ermöglichen, um eine wirksame Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern sicherzustellen. Da diese Methoden in den meisten Fällen durch Online-Tools erleichtert oder ermöglicht werden und daher naturgemäß grenzüberschreitend sind, haben sich verdeckte Operationen und sogenannte Honeypots als besonders effektive Ermittlungsinstrumente bei Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern erwiesen. Für eine wirksame Ermittlung und Strafverfolgung sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auch über und mit Europol und Eurojust im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und unter

und mit Europol und Eurojust im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und unter Beachtung des geltenden Rechtsrahmens zusammenarbeiten. Diese zuständigen Behörden sollten zudem untereinander und mit der Kommission Informationen über Probleme bei Ermittlungen und Strafverfolgungen austauschen.	Beachtung des geltenden Rechtsrahmens zusammenarbeiten. Diese zuständigen Behörden sollten zudem untereinander und mit der Kommission Informationen über Probleme bei Ermittlungen und Strafverfolgungen austauschen.

Or. en

Begründung

Selbst wenn dies im nationalen Recht vorgesehen ist, sollte es auf EU-Ebene nicht möglich sein.

Änderungsantrag 117
Francisco Assis

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Den für die Ermittlung und Strafverfolgung der in dieser Richtlinie genannten Straftaten zuständigen Stellen sollten wirksame Ermittlungsinstrumente zur Verfügung gestellt werden. Dazu könnten unter anderem die Überwachung des Kommunikationsverkehrs, die verdeckte Überwachung einschließlich elektronischer Überwachung, die Überwachung von Kontobewegungen oder sonstige Finanzermittlungen gehören; dabei sind unter anderem der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Art und Schwere der Straftaten, die Gegenstand der Ermittlungen sind, zu berücksichtigen. Zu diesen Instrumenten sollte auch die Möglichkeit gehören , dass die Strafverfolgungsbehörden im Einklang mit dem nationalen Recht unter falscher Identität im Internet auftreten und unter gerichtlicher Aufsicht Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern verbreiten. Die Mitgliedstaaten müssen den	(32) Den für die Ermittlung und Strafverfolgung der in dieser Richtlinie genannten Straftaten zuständigen Stellen sollten wirksame Ermittlungsinstrumente zur Verfügung gestellt werden. Dazu könnten unter anderem die Überwachung des Kommunikationsverkehrs, die verdeckte Überwachung einschließlich elektronischer Überwachung, die Überwachung von Kontobewegungen oder sonstige Finanzermittlungen gehören; dabei sind unter anderem der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Art und Schwere der Straftaten, die Gegenstand der Ermittlungen sind, zu berücksichtigen. Zu diesen Instrumenten sollte auch die Möglichkeit gehören , dass die Strafverfolgungsbehörden im Einklang mit dem nationalen Recht unter falscher Identität im Internet auftreten und unter gerichtlicher Aufsicht Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern verbreiten. Die Mitgliedstaaten müssen den

Einsatz solcher Ermittlungsmethoden ermöglichen, um eine wirksame Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern sicherzustellen. Da diese Methoden in den meisten Fällen durch Online-Tools erleichtert oder ermöglicht werden und daher naturgemäß grenzüberschreitend sind, haben sich verdeckte Operationen und sogenannte Honeypots als besonders effektive Ermittlungsinstrumente bei Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern erwiesen. Für eine wirksame Ermittlung und Strafverfolgung sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auch ***über und*** mit Europol und Eurojust im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und unter Beachtung des geltenden Rechtsrahmens zusammenarbeiten. Diese zuständigen Behörden sollten zudem untereinander und mit der Kommission Informationen über Probleme bei Ermittlungen und Strafverfolgungen austauschen.	Einsatz solcher Ermittlungsmethoden ermöglichen, um eine wirksame Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern sicherzustellen. Da diese Methoden in den meisten Fällen durch Online-Tools erleichtert oder ermöglicht werden und daher naturgemäß grenzüberschreitend sind, haben sich verdeckte Operationen und sogenannte Honeypots als besonders effektive Ermittlungsinstrumente bei Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern erwiesen. Für eine wirksame Ermittlung und Strafverfolgung sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auch ***untereinander sowie*** mit Europol und Eurojust im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und unter Beachtung des geltenden Rechtsrahmens zusammenarbeiten. Diese zuständigen Behörden sollten zudem untereinander und mit der Kommission Informationen über Probleme bei Ermittlungen und Strafverfolgungen austauschen.

Or. pt

Änderungsantrag 118
Sophie Wilmès, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Lucia Yar

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Die Mitgliedstaaten sollten Personen, die Kenntnis vom sexuellen Missbrauch oder von der sexuellen Ausbeutung eines Kindes oder einen entsprechenden Verdacht haben, ermutigen, dies den zuständigen Diensten zu melden. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten Kinder darüber	(34) Die Mitgliedstaaten sollten Personen, die Kenntnis vom sexuellen Missbrauch oder von der sexuellen Ausbeutung eines Kindes oder einen entsprechenden Verdacht haben, ermutigen, dies den zuständigen Diensten zu melden. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten Kinder darüber

informieren, wie sie Missbrauch melden können, etwa über Hotlines. Es obliegt jedem einzelnen Mitgliedstaat, die zuständigen Behörden zu bestimmen, denen ein derartiger Verdacht gemeldet werden kann. Diese zuständigen Behörden sollten nicht auf Kinderschutzeinrichtungen oder einschlägige soziale Dienste beschränkt sein. Mit der Anforderung, dass eine Verdachtsmeldung in gutem Glauben erfolgen muss, soll verhindert werden, dass die Bestimmung dafür in Anspruch genommen werden kann, jemanden in böswilliger Absicht wegen rein erfundener oder unwahrer Tatsachen zu denunzieren.

informieren, wie sie Missbrauch melden können, etwa über Hotlines ***und über die von jüngeren Menschen am häufigsten genutzten Kommunikationsplattformen***. Es obliegt jedem einzelnen Mitgliedstaat, die zuständigen Behörden zu bestimmen, denen ein derartiger Verdacht gemeldet werden kann. Diese zuständigen Behörden sollten nicht auf Kinderschutzeinrichtungen oder einschlägige soziale Dienste beschränkt sein. Mit der Anforderung, dass eine Verdachtsmeldung in gutem Glauben erfolgen muss, soll verhindert werden, dass die Bestimmung dafür in Anspruch genommen werden kann, jemanden in böswilliger Absicht wegen rein erfundener oder unwahrer Tatsachen zu denunzieren.

Or. fr

Änderungsantrag 119
Paolo Inselvini

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Die Mitgliedstaaten sollten Personen, die Kenntnis vom sexuellen Missbrauch oder von der sexuellen Ausbeutung eines Kindes oder einen entsprechenden Verdacht haben, ermutigen, dies den zuständigen Diensten zu melden. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten Kinder darüber informieren, wie sie Missbrauch melden können, etwa über Hotlines. Es obliegt jedem einzelnen Mitgliedstaat, die zuständigen Behörden zu bestimmen, denen ein derartiger Verdacht gemeldet werden kann. Diese zuständigen Behörden sollten nicht auf Kinderschutzeinrichtungen oder einschlägige soziale Dienste beschränkt sein. Mit der Anforderung, dass eine	(34) Die Mitgliedstaaten sollten Personen, die Kenntnis vom sexuellen Missbrauch oder von der sexuellen Ausbeutung eines Kindes oder einen entsprechenden Verdacht haben, ermutigen, dies den zuständigen Diensten zu melden. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten Kinder ***und deren Familien*** darüber informieren, wie sie Missbrauch melden können, etwa über Hotlines. Es obliegt jedem einzelnen Mitgliedstaat, die zuständigen Behörden zu bestimmen, denen ein derartiger Verdacht gemeldet werden kann. Diese zuständigen Behörden sollten nicht auf Kinderschutzeinrichtungen oder einschlägige soziale Dienste beschränkt sein. Mit der Anforderung, dass eine

Verdachtsmeldung in gutem Glauben erfolgen muss, soll verhindert werden, dass die Bestimmung dafür in Anspruch genommen werden kann, jemanden in böswilliger Absicht wegen rein erfundener oder unwahrer Tatsachen zu denunzieren.

Verdachtsmeldung in gutem Glauben erfolgen muss, soll verhindert werden, dass die Bestimmung dafür in Anspruch genommen werden kann, jemanden in böswilliger Absicht wegen rein erfundener oder unwahrer Tatsachen zu denunzieren.

Or. it

Änderungsantrag 120
Francisco Assis

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Die Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit sollten geändert werden, um zu gewährleisten, dass Straftäter aus der Union, die Kinder sexuell missbrauchen oder ausbeuten, auch dann ***verfolgt*** werden, wenn sie die Straftat außerhalb der Union, insbesondere im Rahmen des sogenannten Sextourismus, begehen. Unter sexueller Ausbeutung von Kindern auf Reisen und im Tourismus sollte die sexuelle Ausbeutung von Kindern durch eine Person oder Personen, die aus ihrem üblichen Umfeld an einen ***Bestimmungsort*** im Ausland reist bzw. reisen, wo sie sexuellen Kontakt zu Kindern hat bzw. haben, verstanden werden. Hinsichtlich der sexuellen Ausbeutung von Kindern auf Reisen und im Tourismus außerhalb der Union wird den Mitgliedstaaten empfohlen, die Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen zur Bekämpfung des Sextourismus mittels der zur Verfügung stehenden nationalen und internationalen Instrumente, einschließlich bilateraler oder multilateraler Verträge über Auslieferungen, gegenseitigen Beistand oder Übertragung von Strafverfahren, zu verstärken. Die Mitgliedstaaten sollten einen offenen	(35) Die Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit sollten geändert werden, um zu gewährleisten, dass Straftäter aus der Union, die Kinder sexuell missbrauchen oder ausbeuten, auch dann ***strafrechtlich zur Verantwortung gezogen*** werden, wenn sie die Straftat außerhalb der Union, insbesondere im Rahmen des sogenannten Sextourismus, begehen. Unter sexueller Ausbeutung von Kindern auf Reisen und im Tourismus sollte die sexuelle Ausbeutung von Kindern durch eine Person oder Personen, die aus ihrem üblichen Umfeld an einen ***Ort*** im Ausland reist bzw. reisen, wo sie sexuellen Kontakt zu Kindern hat bzw. haben, verstanden werden. Hinsichtlich der sexuellen Ausbeutung von Kindern auf Reisen und im Tourismus außerhalb der Union wird den Mitgliedstaaten empfohlen, die Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen zur Bekämpfung des Sextourismus mittels der zur Verfügung stehenden nationalen und internationalen Instrumente, einschließlich bilateraler oder multilateraler Verträge über Auslieferungen, gegenseitigen Beistand oder Übertragung von Strafverfahren, zu verstärken. Die Mitgliedstaaten sollten einen offenen

Dialog und eine offene Kommunikation mit Ländern außerhalb der Union fördern, um Täter, die zu Zwecken der sexuellen Ausbeutung von Kindern auf Reisen und im Tourismus außerhalb der Unionsgrenzen reisen, nach der einschlägigen nationalen Gesetzgebung verfolgen zu können.	Dialog und eine offene Kommunikation mit Ländern außerhalb der Union fördern, um Täter, die zu Zwecken der sexuellen Ausbeutung von Kindern auf Reisen und im Tourismus außerhalb der Unionsgrenzen reisen, nach der einschlägigen nationalen Gesetzgebung verfolgen zu können.
	Or. pt

Änderungsantrag 121
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(35a) Die Mitgliedstaaten sollten als subjektives Recht eine umfassende Betreuung der Kinder gewährleisten und sicherstellen, dass Programme zur Entschädigung von Opfern und Überlebenden wirksam und zugänglich sind. In diesem Zusammenhang und in Anerkennung des Barnahus-Modells als positiver Bezugsbasis sollten sich die Mitgliedstaaten zu dessen finanzieller Nachhaltigkeit verpflichten, um für einen universellen und diskriminierungsfreien Zugang der Kinder zu ihren Rechten zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Betreuung, die Unterstützung, der Schutz und die Entschädigung, die den Kindern gewährt werden, integriert sein müssen und dabei ihr Status als vollwertige Rechteinhaber geachtet werden muss. Nur durch solche Ansätze kann ein echter und dauerhafter Schutz ihrer Rechte gewährleistet werden, der ihren Bedürfnissen innerhalb eines Rechtsrahmens Rechnung trägt, welcher ihrer allgemeinen Entwicklung angepasst ist und ihr gerecht wird.
	Or. en

Änderungsantrag 122
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Nathalie Loiseau, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Maßnahmen zum umfassenden Schutz von Opfern im Kindesalter sollten zum Wohle des Kindes angenommen und an den ermittelten Bedürfnissen des Kindes ausgerichtet werden. Für einen wirksamen Kinderschutz ist ein gesamtgesellschaftlicher Ansatz erforderlich. Alle relevanten Behörden und Dienste sollten zusammenarbeiten, um die Kinder zu schützen und zu unterstützen; dabei sollten das Kind und das Kindeswohl im Mittelpunkt stehen. Das Barnahus-Modell, bei dem ein kindgerechtes Umfeld mit Fachleuten aus allen relevanten Fachrichtungen geschaffen wird, ist derzeit das fortschrittlichste Beispiel für einen kindgerechten Ansatz in der Justiz und zur Vermeidung der Reviktimisierung. Die einschlägigen Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie beruhen auf den Grundsätzen dieses Modells. Demnach soll für alle Kinder, die an Ermittlungen wegen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung von Kindern beteiligt sind, eine hoch qualifizierte Begutachtung in einer kindgerechten Umgebung stattfinden; dabei sollen die Kinder entsprechend psychosozial unterstützt und von Kinderschutzdiensten betreut werden. Mit dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass alle Mitgliedstaaten diese Grundsätze befolgen, auch wenn ***sie*** nicht dazu verpflichtet werden, das Barnahus-Modell als solches einzuführen. Sind ärztliche Untersuchungen des Kindes für die Zwecke strafrechtlicher Ermittlungen erforderlich, etwa um Beweise für einen Missbrauch zu sammeln, so sollten diese	(36) Maßnahmen zum umfassenden Schutz von Opfern im Kindesalter sollten zum Wohle des Kindes angenommen und an den ermittelten Bedürfnissen des Kindes ausgerichtet werden. Für einen wirksamen Kinderschutz ist ein gesamtgesellschaftlicher Ansatz erforderlich. Alle relevanten Behörden und Dienste sollten zusammenarbeiten, um die Kinder zu schützen und zu unterstützen; dabei sollten das Kind und das Kindeswohl im Mittelpunkt stehen. Das Barnahus-Modell, bei dem ein kindgerechtes Umfeld mit Fachleuten aus allen relevanten Fachrichtungen geschaffen wird, ist derzeit das fortschrittlichste Beispiel für einen kindgerechten Ansatz in der Justiz und zur Vermeidung der Reviktimisierung. Die einschlägigen Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie beruhen auf den Grundsätzen dieses Modells. Demnach soll für alle Kinder, die an Ermittlungen wegen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung von Kindern beteiligt sind, eine hoch qualifizierte Begutachtung in einer kindgerechten Umgebung stattfinden; dabei sollen die Kinder entsprechend psychosozial unterstützt und von Kinderschutzdiensten betreut werden. Mit dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass alle Mitgliedstaaten diese Grundsätze befolgen ***und altersgerechte multidisziplinäre und behördenübergreifende Strukturen einrichten, um den Opfern unter einem Dach Betreuung und rechtliche Unterstützung zu bieten***, auch wenn ***die Mitgliedstaaten*** nicht dazu verpflichtet

auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, um die Gefahr einer Retraumatisierung zu begrenzen. Aufgrund dieser Verpflichtung sollte auf andere ärztliche Untersuchungen, die für das Wohlergehen des Kindes erforderlich sind, nicht verzichtet werden. ***Opfer im Kindesalter*** sollten leichten Zugang zu einer kindgerechten Justiz, Rechtsbehelfen sowie zu Maßnahmen zur Lösung von Interessenkonflikten, wenn der sexuelle Missbrauch oder die sexuelle Ausbeutung des Kindes innerhalb der Familie stattfindet, haben. Wenn für das Kind während der Strafermittlung oder des Strafverfahrens ein besonderer Vertreter benannt werden sollte, so kann diese Rolle von einer juristischen Person, einer Einrichtung oder einer Behörde wahrgenommen werden. Darüber hinaus sollten Opfer im Kindesalter vor Sanktionen, beispielsweise nach der nationalen Gesetzgebung über Prostitution, geschützt werden, wenn sie ihren Fall den zuständigen Stellen melden. Des Weiteren sollte durch die Teilnahme eines Opfers im Kindesalter an Strafverfahren aufgrund der Vernehmungen oder des Blickkontakts mit dem Straftäter soweit möglich nicht ein weiteres Trauma verursacht werden. Alle ***an dem Verfahren beteiligten Behörden*** sollten für eine kindgerechte Justiz geschult sein. Gründliche Kenntnisse über Kinder und deren Reaktionsmuster bei traumatischen Erlebnissen helfen, eine hohe Qualität der Beweisaufnahme zu gewährleisten und auch die Stressbelastung der Kinder bei der Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu senken. Wenn ***Opfer im Kindesalter*** an einem Strafverfahren teilnehmen, sollte das Gericht bei der Leitung des Verfahrens ihrem Alter und ihrem Reifegrad Rechnung tragen und sicherstellen, dass das Kind dem Verfahren folgen und es verstehen kann.

werden, das Barnahus-Modell als solches einzuführen. Sind ärztliche Untersuchungen des Kindes für die Zwecke strafrechtlicher Ermittlungen erforderlich, etwa um Beweise für einen Missbrauch zu sammeln, so sollten diese auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, um die Gefahr einer Retraumatisierung zu begrenzen. Aufgrund dieser Verpflichtung sollte auf andere ärztliche Untersuchungen, die für das Wohlergehen des Kindes erforderlich sind, nicht verzichtet werden. ***Alle Kinder, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie – aus welchem Grund und in welcher Situation auch immer – mit der Straf-, der Zivil- oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Berührung kommen,*** sollten leichten Zugang zu einer kindgerechten Justiz ***haben. Eine kindgerechte Justiz bedeutet Justizsysteme***, ***die die Achtung und die wirksame Umsetzung aller Rechte des Kindes auf dem höchstmöglichen Niveau gewährleisten und den Reifegrad und das Verständnis des Kindes sowie die Umstände des Falles angemessen berücksichtigen. Besonders wichtig ist, dass die Justiz zugänglich, altersgerecht, zügig, sorgfältig und den Bedürfnissen und Rechten des Kindes angepasst und auf diese ausgerichtet ist, wobei die Rechte des Kindes zu achten sind, einschließlich des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, auf Beteiligung am Verfahren und auf dessen Verständnis, auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie auf Integrität und Würde. Opfer im Kindesalter sollten leichten Zugang zu*** Rechtsbehelfen sowie zu Maßnahmen zur Lösung von Interessenkonflikten, wenn der sexuelle Missbrauch oder die sexuelle Ausbeutung des Kindes innerhalb der Familie stattfindet, haben. Wenn für das Kind während der Strafermittlung oder des Strafverfahrens ein besonderer Vertreter benannt werden sollte, so kann diese Rolle von einer juristischen Person, einer

Einrichtung oder einer Behörde wahrgenommen werden. Darüber hinaus sollten Opfer im Kindesalter vor Sanktionen, beispielsweise nach der nationalen Gesetzgebung über Prostitution, geschützt werden, wenn sie ihren Fall den zuständigen Stellen melden. Des Weiteren sollte durch die Teilnahme eines Opfers im Kindesalter an Strafverfahren aufgrund der Vernehmungen oder des Blickkontakts mit dem Straftäter soweit möglich nicht ein weiteres Trauma verursacht werden. Alle ***Angehörigen von Berufsgruppen, die im Rahmen des Justizsystems mit Kindern zu tun haben,*** sollten für eine kindgerechte Justiz geschult sein. Gründliche Kenntnisse über Kinder und deren Reaktionsmuster bei traumatischen Erlebnissen helfen, eine hohe Qualität der Beweisaufnahme zu gewährleisten und auch die Stressbelastung der Kinder bei der Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu senken. Wenn ***Kinder*** an einem Strafverfahren teilnehmen, sollte das Gericht bei der Leitung des Verfahrens ihrem Alter und ihrem Reifegrad Rechnung tragen und sicherstellen, dass das Kind dem Verfahren folgen und es verstehen kann. ***Das Gericht sollte dem Recht des Kindes, sich maßgeblich einzubringen, Vorrang einräumen und sicherstellen, dass die Ansichten des Kindes während des gesamten Verfahrens gehört und ihnen Achtung entgegengebracht wird.***

Or. en

Änderungsantrag 123
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Maßnahmen zum umfassenden Schutz von Opfern im Kindesalter sollten	(36) Maßnahmen zum umfassenden Schutz von Opfern im Kindesalter sollten

zum Wohle des Kindes angenommen und an den ermittelten Bedürfnissen des Kindes ausgerichtet werden. Für einen wirksamen Kinderschutz ist ein gesamtgesellschaftlicher Ansatz erforderlich. Alle relevanten Behörden und Dienste sollten zusammenarbeiten, um die Kinder zu schützen und zu unterstützen; dabei sollten das Kind und das Kindeswohl im Mittelpunkt stehen. Das Barnahus-Modell, bei dem ein kindgerechtes Umfeld mit Fachleuten aus allen relevanten Fachrichtungen geschaffen wird, ist derzeit das fortschrittlichste Beispiel für einen kindgerechten Ansatz in der Justiz und zur Vermeidung der Reviktimisierung. Die einschlägigen Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie beruhen auf den Grundsätzen dieses Modells. Demnach soll für alle Kinder, die an Ermittlungen wegen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung von Kindern beteiligt sind, eine hoch qualifizierte Begutachtung in einer kindgerechten Umgebung stattfinden; dabei sollen die Kinder entsprechend psychosozial unterstützt und von Kinderschutzdiensten betreut werden. Mit dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass alle Mitgliedstaaten diese Grundsätze befolgen, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet werden, das Barnahus-Modell ***als solches einzuführen***. Sind ärztliche Untersuchungen des Kindes für die Zwecke strafrechtlicher Ermittlungen erforderlich, etwa um Beweise für einen Missbrauch zu sammeln, so sollten diese auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, um die Gefahr einer Retraumatisierung zu begrenzen. Aufgrund dieser Verpflichtung sollte auf andere ärztliche Untersuchungen, die für das Wohlergehen des Kindes erforderlich sind, nicht verzichtet werden. Opfer im Kindesalter sollten leichten Zugang zu einer kindgerechten Justiz, Rechtsbehelfen sowie zu Maßnahmen zur Lösung von Interessenkonflikten, wenn der sexuelle Missbrauch oder die sexuelle Ausbeutung des Kindes innerhalb der Familie

zum Wohle des Kindes angenommen und an den ermittelten Bedürfnissen des Kindes ausgerichtet werden. Für einen wirksamen Kinderschutz ist ein gesamtgesellschaftlicher Ansatz erforderlich. Alle relevanten Behörden und Dienste sollten zusammenarbeiten, um die Kinder zu schützen und zu unterstützen; dabei sollten das Kind und das Kindeswohl im Mittelpunkt stehen. Das ***Wohl des Kindes sollte so ausgelegt werden, dass der Schutz des Kindes und seine Bewahrung vor weiterem Schaden gewährleistet sind, dass eine maßgeschneiderte und angepasste Unterstützung und entsprechender Schutz angeboten werden und dass die Rechte des Kindes während des gesamten Gerichtsverfahrens und darüber hinaus geschützt werden, einschließlich bei Kontakten mit Diensten im Sozial-, Gesundheits- und Bildungsbereich sowie mit psychologischen Diensten. Das*** Barnahus-Modell, bei dem ein kindgerechtes Umfeld mit Fachleuten aus allen relevanten Fachrichtungen geschaffen wird, ist derzeit das fortschrittlichste Beispiel für einen kindgerechten Ansatz in der Justiz und zur Vermeidung der Reviktimisierung. Die einschlägigen Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie beruhen auf den Grundsätzen dieses Modells. Demnach soll für alle Kinder, die an Ermittlungen wegen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung von Kindern beteiligt sind, eine hoch qualifizierte Begutachtung in einer kindgerechten Umgebung stattfinden; dabei sollen die Kinder entsprechend ***und gezielt*** psychosozial unterstützt und von Kinderschutzdiensten betreut werden. Mit dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass alle Mitgliedstaaten diese Grundsätze befolgen, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet werden, ***sich auf*** das Barnahus-Modell ***zu beschränken, sondern die Möglichkeit erhalten, es auszuweiten und die Erbringung von Sozialdienstleistungen für Kinder in***

stattfindet, haben. Wenn für das Kind während der Strafermittlung oder des Strafverfahrens ein besonderer Vertreter benannt werden sollte, so kann diese Rolle von einer juristischen Person, einer Einrichtung oder einer Behörde wahrgenommen werden. Darüber hinaus sollten Opfer im Kindesalter vor Sanktionen, beispielsweise nach der nationalen Gesetzgebung über Prostitution, geschützt werden, wenn sie ihren Fall den zuständigen Stellen melden. Des Weiteren sollte durch die Teilnahme eines Opfers im Kindesalter an Strafverfahren aufgrund der Vernehmungen oder des Blickkontakts mit dem Straftäter soweit möglich nicht ein weiteres Trauma verursacht werden. Alle an dem Verfahren beteiligten Behörden sollten für eine kindgerechte Justiz geschult sein. Gründliche Kenntnisse über Kinder und deren Reaktionsmuster bei traumatischen Erlebnissen helfen, eine hohe Qualität der Beweisaufnahme zu gewährleisten und auch die Stressbelastung der Kinder bei der Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu senken. Wenn Opfer im Kindesalter an einem Strafverfahren teilnehmen, sollte das Gericht bei der Leitung des Verfahrens ihrem Alter und ihrem Reifegrad Rechnung tragen und sicherstellen, dass das Kind dem Verfahren folgen und es verstehen kann.

anderen Einrichtungen zu verstärken.
Sind ärztliche Untersuchungen des Kindes für die Zwecke strafrechtlicher Ermittlungen erforderlich, etwa um Beweise für einen Missbrauch zu sammeln, so sollten diese auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, um die Gefahr einer Retraumatisierung zu begrenzen. Aufgrund dieser Verpflichtung sollte auf andere ärztliche Untersuchungen, die für das Wohlergehen des Kindes erforderlich sind, nicht verzichtet werden. Opfer im Kindesalter sollten leichten Zugang zu einer kindgerechten Justiz, Rechtsbehelfen sowie zu Maßnahmen zur Lösung von Interessenkonflikten, wenn der sexuelle Missbrauch oder die sexuelle Ausbeutung des Kindes innerhalb der Familie stattfindet, haben. Wenn für das Kind während der Strafermittlung oder des Strafverfahrens ein besonderer Vertreter benannt werden sollte, so kann diese Rolle von einer juristischen Person, einer Einrichtung oder einer Behörde wahrgenommen werden. Darüber hinaus sollten Opfer im Kindesalter vor Sanktionen, beispielsweise nach der nationalen Gesetzgebung über Prostitution, geschützt werden, wenn sie ihren Fall den zuständigen Stellen melden. Des Weiteren sollte durch die Teilnahme eines Opfers im Kindesalter an Strafverfahren aufgrund der Vernehmungen oder des Blickkontakts mit dem Straftäter soweit möglich nicht ein weiteres Trauma verursacht werden. Alle an dem Verfahren beteiligten Behörden sollten für eine kindgerechte Justiz geschult sein. Gründliche Kenntnisse über Kinder und deren Reaktionsmuster bei traumatischen Erlebnissen helfen, eine hohe Qualität der Beweisaufnahme zu gewährleisten und auch die Stressbelastung der Kinder bei der Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu senken. Wenn Opfer im Kindesalter an einem Strafverfahren teilnehmen, sollte das Gericht bei der Leitung des Verfahrens ihrem Alter und ihrem Reifegrad Rechnung tragen und sicherstellen, dass das Kind

dem Verfahren folgen und es verstehen kann.

Or. en

Änderungsantrag 124
Caterina Chinnici, Hilde Vautmans, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Evin Incir, Antonio López-Istúriz White, Merja Kyllönen, Anna Stürgkh, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Maßnahmen zum umfassenden Schutz von Opfern im Kindesalter sollten zum Wohle des Kindes angenommen und an den ermittelten Bedürfnissen des Kindes ausgerichtet werden. Für einen wirksamen Kinderschutz ist ein gesamtgesellschaftlicher Ansatz erforderlich. Alle relevanten Behörden und Dienste sollten zusammenarbeiten, um die Kinder zu schützen und zu unterstützen; dabei sollten das Kind und das Kindeswohl im Mittelpunkt stehen. Das Barnahus-Modell, bei dem ein kindgerechtes Umfeld mit Fachleuten aus allen relevanten Fachrichtungen geschaffen wird, ist derzeit das fortschrittlichste Beispiel für einen kindgerechten Ansatz in der Justiz und zur Vermeidung der Reviktimisierung. Die einschlägigen Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie beruhen auf den Grundsätzen dieses Modells. Demnach soll für alle Kinder, die an Ermittlungen wegen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung von Kindern beteiligt sind, eine hoch qualifizierte Begutachtung in einer kindgerechten Umgebung stattfinden; dabei sollen die Kinder entsprechend psychosozial unterstützt und von Kinderschutzdiensten betreut werden. Mit dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass alle Mitgliedstaaten diese Grundsätze befolgen, auch wenn ***sie*** nicht dazu verpflichtet werden, das Barnahus-Modell	(36) Maßnahmen zum umfassenden Schutz von Opfern im Kindesalter sollten zum Wohle des Kindes angenommen und an den ermittelten Bedürfnissen des Kindes ausgerichtet werden. Für einen wirksamen Kinderschutz ist ein gesamtgesellschaftlicher Ansatz erforderlich. Alle relevanten Behörden und Dienste sollten zusammenarbeiten, um die Kinder zu schützen und zu unterstützen; dabei sollten das Kind und das Kindeswohl im Mittelpunkt stehen. Das Barnahus-Modell, bei dem ein kindgerechtes Umfeld mit Fachleuten aus allen relevanten Fachrichtungen geschaffen wird, ist derzeit das fortschrittlichste Beispiel für einen kindgerechten Ansatz in der Justiz und zur Vermeidung der Reviktimisierung. Die einschlägigen Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie beruhen auf den Grundsätzen dieses Modells. Demnach soll für alle Kinder, die an Ermittlungen wegen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung von Kindern beteiligt sind, eine hoch qualifizierte Begutachtung in einer kindgerechten Umgebung stattfinden; dabei sollen die Kinder entsprechend psychosozial unterstützt und von Kinderschutzdiensten betreut werden. Mit dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass alle Mitgliedstaaten diese Grundsätze befolgen ***und altersgerechte, multidisziplinäre und integrierte Systeme***

als solches einzuführen. Sind ärztliche Untersuchungen des Kindes für die Zwecke strafrechtlicher Ermittlungen erforderlich, etwa um Beweise für einen Missbrauch zu sammeln, so sollten diese auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, um die Gefahr einer Retraumatisierung zu begrenzen. Aufgrund dieser Verpflichtung sollte auf andere ärztliche Untersuchungen, die für das Wohlergehen des Kindes erforderlich sind, nicht verzichtet werden. Opfer im Kindesalter sollten leichten Zugang zu einer kindgerechten Justiz, Rechtsbehelfen sowie zu Maßnahmen zur Lösung von Interessenkonflikten, wenn der sexuelle Missbrauch oder die sexuelle Ausbeutung des Kindes innerhalb der Familie stattfindet, haben. Wenn für das Kind während der Strafermittlung oder des Strafverfahrens ein besonderer Vertreter benannt werden sollte, so kann diese Rolle von einer juristischen Person, einer Einrichtung oder einer Behörde wahrgenommen werden. Darüber hinaus sollten Opfer im Kindesalter vor Sanktionen, beispielsweise nach der nationalen Gesetzgebung über Prostitution, geschützt werden, wenn sie ihren Fall den zuständigen Stellen melden. Des Weiteren sollte durch die Teilnahme eines Opfers im Kindesalter an Strafverfahren aufgrund der Vernehmungen oder des Blickkontakts mit dem Straftäter soweit möglich nicht ein weiteres Trauma verursacht werden. Alle an dem Verfahren beteiligten Behörden sollten für eine kindgerechte Justiz geschult sein. Gründliche Kenntnisse über Kinder und deren Reaktionsmuster bei traumatischen Erlebnissen helfen, eine hohe Qualität der Beweisaufnahme zu gewährleisten und auch die Stressbelastung der Kinder bei der Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu senken. Wenn Opfer im Kindesalter an einem Strafverfahren teilnehmen, sollte das Gericht bei der Leitung des Verfahrens ihrem Alter und ihrem Reifegrad Rechnung tragen und sicherstellen, dass das Kind

zum Schutz des Kindes einrichten, um Opfern im Kindesalter wirksame Betreuung und rechtliche Unterstützung zu bieten, auch wenn ***die Mitgliedstaaten*** nicht dazu verpflichtet werden, das Barnahus-Modell als solches einzuführen. Sind ärztliche Untersuchungen des Kindes für die Zwecke strafrechtlicher Ermittlungen erforderlich, etwa um Beweise für einen Missbrauch zu sammeln, so sollten diese auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, um die Gefahr einer Retraumatisierung zu begrenzen. Aufgrund dieser Verpflichtung sollte auf andere ärztliche Untersuchungen, die für das Wohlergehen des Kindes erforderlich sind, nicht verzichtet werden. Opfer im Kindesalter sollten leichten Zugang zu einer kindgerechten Justiz, Rechtsbehelfen sowie zu Maßnahmen zur Lösung von Interessenkonflikten, wenn der sexuelle Missbrauch oder die sexuelle Ausbeutung des Kindes innerhalb der Familie stattfindet, haben. Wenn für das Kind während der Strafermittlung oder des Strafverfahrens ein besonderer Vertreter benannt werden sollte, so kann diese Rolle von einer juristischen Person, einer Einrichtung oder einer Behörde wahrgenommen werden. Darüber hinaus sollten Opfer im Kindesalter vor Sanktionen, beispielsweise nach der nationalen Gesetzgebung über Prostitution, geschützt werden, wenn sie ihren Fall den zuständigen Stellen melden. Des Weiteren sollte durch die Teilnahme eines Opfers im Kindesalter an Strafverfahren aufgrund der Vernehmungen oder des Blickkontakts mit dem Straftäter soweit möglich nicht ein weiteres Trauma verursacht werden. Alle an dem Verfahren beteiligten Behörden sollten für eine kindgerechte Justiz geschult sein. Gründliche Kenntnisse über Kinder und deren Reaktionsmuster bei traumatischen Erlebnissen helfen, eine hohe Qualität der Beweisaufnahme zu gewährleisten und auch die Stressbelastung der Kinder bei der Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu senken.

dem Verfahren folgen und es verstehen kann.	Wenn Opfer im Kindesalter an einem Strafverfahren teilnehmen, sollte das Gericht bei der Leitung des Verfahrens ihrem Alter und ihrem Reifegrad Rechnung tragen und sicherstellen, dass das Kind dem Verfahren folgen und es verstehen kann. ***Dem Recht des Kindes, angehört zu werden und sich maßgeblich einzubringen, sollte Vorrang eingeräumt werden, und es sollte sichergestellt werden, dass die Ansichten des Kindes während des gesamten Verfahrens gehört und ihnen Achtung entgegengebracht wird.***
	Or. en

Änderungsantrag 125
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Maßnahmen zum umfassenden Schutz von Opfern im Kindesalter sollten zum Wohle des Kindes angenommen und an den ermittelten Bedürfnissen des Kindes ausgerichtet werden. Für einen wirksamen Kinderschutz ist ein gesamtgesellschaftlicher Ansatz erforderlich. Alle relevanten Behörden und Dienste sollten zusammenarbeiten, um die Kinder zu schützen und zu unterstützen; dabei sollten das Kind und das Kindeswohl im Mittelpunkt stehen. Das Barnahus-Modell, bei dem ein kindgerechtes Umfeld mit Fachleuten aus allen relevanten Fachrichtungen geschaffen wird, ist derzeit das fortschrittlichste Beispiel für einen kindgerechten Ansatz in der Justiz und zur Vermeidung der Reviktimisierung. Die einschlägigen Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie beruhen auf den Grundsätzen dieses Modells. Demnach soll für alle Kinder, die an Ermittlungen wegen	(36) Maßnahmen zum umfassenden Schutz von Opfern im Kindesalter sollten zum Wohle des Kindes angenommen und an den ermittelten Bedürfnissen des Kindes ausgerichtet werden. Für einen wirksamen Kinderschutz ist ein gesamtgesellschaftlicher Ansatz erforderlich. Alle relevanten Behörden und Dienste sollten zusammenarbeiten, um die Kinder zu schützen und zu unterstützen; dabei sollten das Kind und das Kindeswohl im Mittelpunkt stehen. Das Barnahus-Modell, bei dem ein kindgerechtes Umfeld mit Fachleuten aus allen relevanten Fachrichtungen geschaffen wird, ist derzeit das fortschrittlichste Beispiel für einen kindgerechten Ansatz in der Justiz und zur Vermeidung der Reviktimisierung. Die einschlägigen Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie beruhen auf den Grundsätzen dieses Modells. Demnach soll für alle Kinder, die an Ermittlungen wegen

Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung von Kindern beteiligt sind, eine hoch qualifizierte Begutachtung in einer kindgerechten Umgebung stattfinden; dabei sollen die Kinder entsprechend psychosozial unterstützt und von Kinderschutzdiensten betreut werden. Mit dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass alle Mitgliedstaaten diese Grundsätze befolgen***, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet werden, das Barnahus-Modell als solches einzuführen***. Sind ärztliche Untersuchungen des Kindes für die Zwecke strafrechtlicher Ermittlungen erforderlich, etwa um Beweise für einen Missbrauch zu sammeln, so sollten diese auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, um die Gefahr einer Retraumatisierung zu begrenzen. Aufgrund dieser Verpflichtung sollte auf andere ärztliche Untersuchungen, die für das Wohlergehen des Kindes erforderlich sind, nicht verzichtet werden. Opfer im Kindesalter sollten leichten Zugang zu einer kindgerechten Justiz, Rechtsbehelfen sowie zu Maßnahmen zur Lösung von Interessenkonflikten, wenn der sexuelle Missbrauch oder die sexuelle Ausbeutung des Kindes innerhalb der Familie stattfindet, haben. Wenn für das Kind während der Strafermittlung oder des Strafverfahrens ein besonderer Vertreter benannt werden sollte, so kann diese Rolle von einer juristischen Person, einer Einrichtung oder einer Behörde wahrgenommen werden. Darüber hinaus sollten Opfer im Kindesalter vor Sanktionen, beispielsweise nach der nationalen Gesetzgebung über Prostitution, geschützt werden, wenn sie ihren Fall den zuständigen Stellen melden. Des Weiteren sollte durch die Teilnahme eines Opfers im Kindesalter an Strafverfahren aufgrund der Vernehmungen oder des Blickkontakts mit dem Straftäter soweit möglich nicht ein weiteres Trauma verursacht werden. Alle an dem Verfahren beteiligten Behörden sollten für eine kindgerechte Justiz geschult sein. Gründliche Kenntnisse über

Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung von Kindern beteiligt sind, eine hoch qualifizierte Begutachtung in einer kindgerechten Umgebung stattfinden; dabei sollen die Kinder entsprechend psychosozial unterstützt und von Kinderschutzdiensten betreut werden. Mit dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass alle Mitgliedstaaten diese Grundsätze befolgen. Sind ärztliche Untersuchungen des Kindes für die Zwecke strafrechtlicher Ermittlungen erforderlich, etwa um Beweise für einen Missbrauch zu sammeln, so sollten diese auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, um die Gefahr einer Retraumatisierung zu begrenzen. Aufgrund dieser Verpflichtung sollte auf andere ärztliche Untersuchungen, die für das Wohlergehen des Kindes erforderlich sind, nicht verzichtet werden. Opfer im Kindesalter sollten leichten Zugang zu einer kindgerechten Justiz, Rechtsbehelfen sowie zu Maßnahmen zur Lösung von Interessenkonflikten, wenn der sexuelle Missbrauch oder die sexuelle Ausbeutung des Kindes innerhalb der Familie stattfindet, haben. Wenn für das Kind während der Strafermittlung oder des Strafverfahrens ein besonderer Vertreter benannt werden sollte, so kann diese Rolle von einer juristischen Person, einer Einrichtung oder einer Behörde wahrgenommen werden. Darüber hinaus sollten Opfer im Kindesalter vor Sanktionen, beispielsweise nach der nationalen Gesetzgebung über Prostitution, geschützt werden, wenn sie ihren Fall den zuständigen Stellen melden. Des Weiteren sollte durch die Teilnahme eines Opfers im Kindesalter an Strafverfahren aufgrund der Vernehmungen oder des Blickkontakts mit dem Straftäter soweit möglich nicht ein weiteres Trauma verursacht werden. Alle an dem Verfahren beteiligten Behörden sollten für eine kindgerechte Justiz geschult sein. Gründliche Kenntnisse über Kinder und deren Reaktionsmuster bei traumatischen Erlebnissen helfen, eine hohe Qualität der Beweisaufnahme zu

Kinder und deren Reaktionsmuster bei traumatischen Erlebnissen helfen, eine hohe Qualität der Beweisaufnahme zu gewährleisten und auch die Stressbelastung der Kinder bei der Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu senken. Wenn Opfer im Kindesalter an einem Strafverfahren teilnehmen, sollte das Gericht bei der Leitung des Verfahrens ihrem Alter und ihrem Reifegrad Rechnung tragen und sicherstellen, dass das Kind dem Verfahren folgen und es verstehen kann.

gewährleisten und auch die Stressbelastung der Kinder bei der Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu senken. Wenn Opfer im Kindesalter an einem Strafverfahren teilnehmen, sollte das Gericht bei der Leitung des Verfahrens ihrem Alter und ihrem Reifegrad Rechnung tragen und sicherstellen, dass das Kind dem Verfahren folgen und es verstehen kann.

Or. en

Änderungsantrag 126
Francisco Assis

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Maßnahmen zum umfassenden Schutz von Opfern im Kindesalter sollten zum Wohle des Kindes angenommen und an den ermittelten Bedürfnissen des Kindes ausgerichtet werden. Für einen wirksamen Kinderschutz ist ein gesamtgesellschaftlicher Ansatz erforderlich. Alle relevanten Behörden und Dienste sollten zusammenarbeiten, um die Kinder zu schützen und zu unterstützen; dabei sollten das Kind und das Kindeswohl im Mittelpunkt stehen. Das Barnahus-Modell, bei dem ein kindgerechtes Umfeld mit Fachleuten aus allen relevanten Fachrichtungen geschaffen wird, ist derzeit das fortschrittlichste Beispiel für einen kindgerechten Ansatz in der Justiz und zur Vermeidung der Reviktimisierung. Die einschlägigen Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie beruhen auf den Grundsätzen dieses Modells. Demnach soll für alle Kinder, die an Ermittlungen wegen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung	(36) Maßnahmen zum umfassenden Schutz von Opfern im Kindesalter sollten zum Wohle des Kindes angenommen und an den ermittelten Bedürfnissen des Kindes ausgerichtet werden. Für einen wirksamen Kinderschutz ist ein gesamtgesellschaftlicher Ansatz erforderlich. Alle relevanten Behörden und Dienste sollten zusammenarbeiten, um die Kinder zu schützen und zu unterstützen; dabei sollten das Kind und das Kindeswohl im Mittelpunkt stehen. Das Barnahus-Modell, bei dem ein kindgerechtes Umfeld mit Fachleuten aus allen relevanten Fachrichtungen geschaffen wird, ist derzeit das fortschrittlichste Beispiel für einen kindgerechten Ansatz in der Justiz und zur Vermeidung der Reviktimisierung. Die einschlägigen Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie beruhen auf den Grundsätzen dieses Modells. Demnach soll für alle Kinder, die an Ermittlungen wegen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung

von Kindern beteiligt sind, eine hoch qualifizierte Begutachtung in einer kindgerechten Umgebung stattfinden; dabei sollen die Kinder entsprechend psychosozial unterstützt und von Kinderschutzdiensten betreut werden. Mit dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass alle Mitgliedstaaten diese Grundsätze befolgen, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet werden, das Barnahus-Modell als solches einzuführen. Sind ärztliche Untersuchungen des Kindes für die Zwecke strafrechtlicher Ermittlungen erforderlich, etwa um Beweise für einen Missbrauch zu sammeln, so sollten diese auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, um die Gefahr einer Retraumatisierung zu begrenzen. Aufgrund dieser Verpflichtung sollte auf andere ärztliche Untersuchungen, die für das Wohlergehen des Kindes erforderlich sind, nicht verzichtet werden. Opfer im Kindesalter sollten leichten Zugang zu einer kindgerechten Justiz***, Rechtsbehelfen sowie*** zu Maßnahmen zur Lösung von Interessenkonflikten, wenn der sexuelle Missbrauch oder die sexuelle Ausbeutung des Kindes innerhalb der Familie stattfindet***, haben***. Wenn für das Kind während der Strafermittlung oder des Strafverfahrens ein ***besonderer*** Vertreter benannt ***werden sollte***, so kann diese Rolle von einer juristischen Person, einer Einrichtung oder einer Behörde wahrgenommen werden. Darüber hinaus sollten Opfer im Kindesalter vor Sanktionen, beispielsweise nach der nationalen Gesetzgebung über Prostitution, geschützt werden, wenn sie ihren Fall den zuständigen Stellen melden. Des Weiteren sollte durch die Teilnahme eines Opfers im Kindesalter an Strafverfahren aufgrund der Vernehmungen oder des Blickkontakts mit dem Straftäter soweit möglich nicht ein weiteres Trauma verursacht werden. Alle an dem Verfahren beteiligten Behörden sollten für eine kindgerechte Justiz geschult sein. Gründliche Kenntnisse über Kinder und deren Reaktionsmuster bei

von Kindern beteiligt sind, eine hoch qualifizierte Begutachtung in einer kindgerechten Umgebung stattfinden; dabei sollen die Kinder entsprechend psychosozial unterstützt und von Kinderschutzdiensten betreut werden. Mit dieser Richtlinie soll sichergestellt werden, dass alle Mitgliedstaaten diese Grundsätze befolgen, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet werden, das Barnahus-Modell als solches einzuführen. Sind ärztliche Untersuchungen des Kindes für die Zwecke strafrechtlicher Ermittlungen erforderlich, etwa um Beweise für einen Missbrauch zu sammeln, so sollten diese auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, um die Gefahr einer Retraumatisierung zu begrenzen. Aufgrund dieser Verpflichtung sollte auf andere ärztliche Untersuchungen, die für das Wohlergehen des Kindes erforderlich sind, nicht verzichtet werden. Opfer im Kindesalter sollten leichten Zugang zu einer kindgerechten Justiz ***und*** zu Maßnahmen zur Lösung von Interessenkonflikten ***haben***, wenn der sexuelle Missbrauch oder die sexuelle Ausbeutung des Kindes innerhalb der Familie stattfindet. Wenn für das Kind während der Strafermittlung oder des Strafverfahrens ein ***gesetzlicher*** Vertreter benannt ***wird***, so kann diese Rolle ***auch*** von einer juristischen Person, einer Einrichtung oder einer Behörde wahrgenommen werden. Darüber hinaus sollten Opfer im Kindesalter vor Sanktionen, beispielsweise nach der nationalen Gesetzgebung über ***Einwanderung oder*** Prostitution, geschützt werden, wenn sie ihren Fall den zuständigen Stellen melden. Des Weiteren sollte durch die Teilnahme eines Opfers im Kindesalter an Strafverfahren aufgrund der Vernehmungen oder des Blickkontakts mit dem Straftäter soweit möglich nicht ein weiteres Trauma verursacht werden. Alle an dem Verfahren beteiligten Behörden sollten für eine kindgerechte Justiz geschult sein. Gründliche Kenntnisse über

traumatischen Erlebnissen helfen, eine hohe Qualität der Beweisaufnahme zu gewährleisten und auch die Stressbelastung der Kinder bei der Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu senken. Wenn Opfer im Kindesalter an einem Strafverfahren teilnehmen, sollte das Gericht bei der Leitung des Verfahrens ihrem Alter und ihrem Reifegrad Rechnung tragen und sicherstellen, dass das Kind dem Verfahren folgen und es verstehen kann.

Kinder und deren Reaktionsmuster bei traumatischen Erlebnissen helfen, eine hohe Qualität der Beweisaufnahme zu gewährleisten und auch die Stressbelastung der Kinder bei der Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu senken. Wenn Opfer im Kindesalter an einem Strafverfahren teilnehmen, sollte das Gericht bei der Leitung des Verfahrens ihrem Alter und ihrem Reifegrad ***in vollem Umfang*** Rechnung tragen und sicherstellen, dass das Kind dem Verfahren folgen und es verstehen kann.

Or. pt

Änderungsantrag 127
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Die Mitgliedstaaten sollten für maßgeschneiderte und umfassende kurz- und langfristige Unterstützung der Opfer im Kindesalter sorgen . Jedes Leid, das einem Kind durch sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung angetan wird, muss ernst genommen und sollte so bald wie möglich nach dem ersten Kontakt des Opfers mit den Behörden angegangen werden. Die sofortige Unterstützung der Opfer vor und während strafrechtlicher Ermittlungen und Verfahren ist unerlässlich, um langfristige Traumata im Zusammenhang mit dem erlittenen Missbrauch zu begrenzen. Für eine rasche Hilfestellung, darunter das Ausfindigmachen der zuständigen Unterstützungsdienste, sollten die Mitgliedstaaten Leitlinien und Protokolle für Fachkräfte in der Gesundheitsversorgung, im Bildungswesen und in den Sozialdiensten einschließlich des Personals der Hotlines herausgeben.	(37) Die Mitgliedstaaten sollten für maßgeschneiderte und umfassende kurz- und langfristige Unterstützung der Opfer ***und Überlebenden*** im Kindesalter sorgen***, unabhängig davon, ob eine Beschwerde eingebracht wurde oder strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet wurden***. Jedes Leid, das einem Kind durch sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung angetan wird, muss ernst genommen und sollte so bald wie möglich nach dem ersten Kontakt des Opfers mit den Behörden angegangen werden. Die sofortige Unterstützung der Opfer vor und während strafrechtlicher Ermittlungen und Verfahren ist unerlässlich, um langfristige Traumata im Zusammenhang mit dem erlittenen Missbrauch zu begrenzen. Für eine rasche Hilfestellung, darunter das Ausfindigmachen der zuständigen Unterstützungsdienste, sollten die Mitgliedstaaten Leitlinien und Protokolle für Fachkräfte in der

Angesichts der besonderen Art des durch sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung verursachten Leids sollte die diesbezügliche Unterstützung so lange fortgesetzt werden, wie dies zur physischen und psychischen Genesung des Kindes erforderlich ist, und kann erforderlichenfalls bis in das Erwachsenenalter andauern. Hilfe und Beratung sollten möglichst auf die Eltern , Betreuungspersonen oder Erziehungsberechtigten des Opfers im Kindesalter ausgeweitet werden, sofern sie im Zusammenhang mit der betreffenden Straftat nicht als Verdächtige geführt werden, um ihnen dabei behilflich zu sein, das Opfer im Kindesalter während der gesamten Dauer der Strafverfahren zu unterstützen.

Gesundheitsversorgung, im Bildungswesen und in den Sozialdiensten ***sowie für Freiwillige,*** einschließlich des Personals der Hotlines***,*** herausgeben ***und dabei stets den besonderen Bedürfnissen des Kindes Rechnung tragen***. Angesichts der besonderen Art des durch sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung verursachten Leids sollte die diesbezügliche Unterstützung so lange fortgesetzt werden, wie dies zur physischen und psychischen Genesung des Kindes erforderlich ist, und kann erforderlichenfalls bis in das Erwachsenenalter andauern. Hilfe und Beratung sollten möglichst auf die Eltern, Betreuungspersonen oder Erziehungsberechtigten des Opfers im Kindesalter ausgeweitet werden, sofern sie im Zusammenhang mit der betreffenden Straftat nicht als Verdächtige geführt werden, um ihnen dabei behilflich zu sein, das Opfer im Kindesalter während der gesamten Dauer der Strafverfahren zu unterstützen. ***Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um das Recht des Kindes, angehört zu werden, zu wahren. Der Schutz des Kindes muss in diesem Zusammenhang mit dem Familienrecht und dem Recht des Kindes auf Entschädigung und Nichtwiederholung verknüpft werden, insbesondere in dem Umfeld, in dem der Missbrauch stattgefunden hat, etwa in der Familie. In Fällen von sexuellem Missbrauch von Kindern in der Familie hat der Täter oft weiterhin Rechte im Umfeld des missbrauchten Kindes, was im Gesundheitssektor oder in der Schule nicht der Fall ist. Das heißt, wenn das Familienrecht mit dem Recht des Kindes auf ein Leben ohne sexuelle Gewalt kollidiert, muss letzteres Vorrang haben. Die Mehrheit der Betreuungspersonen sind Frauen, die von den Staaten in ihren Bemühungen unterstützt werden müssen, die ihnen anvertrauten Kinder zu schützen und Gerechtigkeit und eine Entschädigung für die von diesen***

Kindern erlittene sexuelle Gewalt zu erlangen; dabei ist besonderes Augenmerk auf Übergriffe zu richten, die innerhalb der Familie begangen werden. Dies gilt insbesondere für beschützende Mütter, deren einziges Ziel es ist, ein Kind zu schützen und zu verhindern, dass ihm weiterer Schaden zugefügt und es weiter missbraucht wird, wenn der Verdacht besteht, dass das Kind sexuell missbraucht wurde. Betreuungspersonen sollten nicht strafrechtlich verfolgt werden und vor zivilrechtlichen Ansprüchen geschützt sein, die in direktem Zusammenhang mit dem Schutz dienenden Maßnahmen stehen. Primäre Betreuungspersonen sollten nicht strafrechtlich belangt werden, wenn sie in gutem Glauben dem Schutz dienende Maßnahmen ergreifen, um einen mutmaßlichen sexuellen Missbrauch des Kindes zu verhindern oder darauf zu reagieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Meldung eines mutmaßlichen Missbrauchs an die Strafverfolgungsbehörden oder Kinderschutzdienste, die Ergreifung vorübergehender Maßnahmen, um den Kontakt zwischen dem Kind und dem mutmaßlichen Täter zu begrenzen oder einzuschränken, und die Beantragung von Änderungen des Sorgerechts in einem Notfall oder anderer juristischer Interventionen zum Schutz des Kindes. Bei Klagen gegen die beschützenden Betreuungspersonen liegt die Beweislast beim Kläger, der nachweisen muss, dass die Handlungen der Betreuungsperson aus anderen Gründen als dem Schutz des Kindes erfolgt sind.

Or. en

Änderungsantrag 128
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Traumata infolge von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern dauern oft lange bis ins Erwachsenenalter an und haben langfristige Folgen für die Opfer, die es dadurch oft Jahre oder sogar Jahrzehnte lang nicht schaffen, die Straftat zu melden und um Hilfe und Unterstützung nachzusuchen. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten maßgeschneiderte und umfassende kurz- und langfristige Unterstützungsleistungen nicht nur für Opfer im Kindesalter, sondern auch für Erwachsene, die als Kinder sexuellem Missbrauch oder sexueller Ausbeutung ausgesetzt waren, bereitstellen.	(38) Traumata infolge von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern dauern oft lange bis ins Erwachsenenalter an und haben langfristige Folgen für die Opfer, die es dadurch oft Jahre oder sogar Jahrzehnte lang nicht schaffen, die Straftat zu melden und um Hilfe und Unterstützung nachzusuchen. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten maßgeschneiderte und umfassende kurz- und langfristige Unterstützungsleistungen nicht nur für Opfer im Kindesalter, sondern auch für Erwachsene, die als Kinder sexuellem Missbrauch oder sexueller Ausbeutung ausgesetzt waren, bereitstellen. ***Als Überlebende von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern werden alle Personen bezeichnet, die als Kind sexuelle Gewalt erfahren haben, unabhängig von ihrem rechtlichen Status und ihrer Anerkennung als Opfer einer Straftat durch ein Rechtssystem.***

Or. en

Änderungsantrag 129
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Traumata infolge von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern dauern oft lange bis ins Erwachsenenalter an und haben langfristige Folgen für die Opfer, die es dadurch oft Jahre oder sogar Jahrzehnte lang nicht schaffen, die Straftat zu melden und um Hilfe und Unterstützung	(38) ***Sexueller Missbrauch von Kindern und Ausbeutung von Kindern haben als Formen sexueller Gewalt tiefgreifende und anhaltende Auswirkungen auf die Opfer und Überlebenden und beeinträchtigen ihre psychische Gesundheit, ihre persönliche Entwicklung und ihr künftiges Wohlergehen.*** Traumata

nachzusuchen. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten maßgeschneiderte und umfassende kurz- und langfristige Unterstützungsleistungen nicht nur für Opfer im Kindesalter, sondern auch für Erwachsene, die als Kinder sexuellem Missbrauch oder sexueller Ausbeutung ausgesetzt waren, bereitstellen.

infolge von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern dauern oft lange bis ins Erwachsenenalter an und haben langfristige Folgen für die Opfer, die es dadurch oft Jahre oder sogar Jahrzehnte lang nicht schaffen, die Straftat zu melden und um Hilfe und Unterstützung nachzusuchen. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten maßgeschneiderte und umfassende kurz- und langfristige Unterstützungsleistungen nicht nur für Opfer im Kindesalter, sondern auch für Erwachsene, die als Kinder sexuellem Missbrauch oder sexueller Ausbeutung ausgesetzt waren, bereitstellen.

Or. en

Änderungsantrag 130
Francisco Assis

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Traumata infolge von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern dauern oft lange bis ins Erwachsenenalter an und haben langfristige Folgen für die Opfer, die es dadurch oft Jahre oder sogar Jahrzehnte lang nicht schaffen, die Straftat zu melden und um Hilfe und Unterstützung nachzusuchen. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten maßgeschneiderte und umfassende kurz- und langfristige Unterstützungsleistungen nicht nur für Opfer im Kindesalter, sondern auch für Erwachsene, die als Kinder sexuellem Missbrauch oder sexueller Ausbeutung ausgesetzt waren, bereitstellen.	(38) Traumata infolge von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern dauern oft lange bis ins Erwachsenenalter an und haben langfristige Folgen für die Opfer, die es dadurch oft Jahre oder sogar Jahrzehnte lang nicht schaffen, die Straftat zu melden und um Hilfe und Unterstützung nachzusuchen. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten maßgeschneiderte und umfassende kurz- und langfristige ***spezielle*** Unterstützungsleistungen nicht nur für Opfer im Kindesalter, sondern auch für Erwachsene, die als Kinder sexuellem Missbrauch oder sexueller Ausbeutung ausgesetzt waren, bereitstellen.

Or. en

Änderungsantrag 131
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Sophie Wilmès, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Mit der Richtlinie 2012/29/EU sind eine Reihe von Opferrechten im Strafverfahren, einschließlich des Rechtes auf Schutz und des Rechtes auf eine Entscheidung über die Entschädigung durch den Straftäter ***, festgelegt worden***. Der Vorschlag für die Überarbeitung der Opferschutzrichtlinie sieht gezielte Änderungen der Rechte aller Opfer vor. Über die mit der genannten Richtlinie festgelegten Rechte hinaus sollten Kinder, die Opfer von sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung und Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern geworden sind, Zugang zu Rechtsberatung sowie – im Einklang mit der Stellung des Opfers in den betreffenden Rechtsordnungen – zu rechtlicher Vertretung, auch zum Zweck der Geltendmachung einer Entschädigung, erhalten. Diese Rechtsberatung und diese rechtliche Vertretung könnten von den zuständigen Behörden auch zum Zwecke der Geltendmachung einer Entschädigung ***durch den Staat*** angeboten werden. Zweck der Rechtsberatung ist es, den Opfern zu ermöglichen, sich über die verschiedenen ihnen offen stehenden Möglichkeiten informieren und beraten zu lassen. Rechtsberatung sollte von Personen geleistet werden, die eine angemessene rechtliche Ausbildung erhalten haben, ohne dass sie unbedingt Juristen sein müssen. Die Rechtsberatung sowie – im Einklang mit der Stellung des Opfers in der betreffenden Rechtsordnung – die rechtliche Vertretung sollten zumindest dann, wenn das Opfer nicht über ausreichende Mittel verfügt, unentgeltlich und in einer Weise zur Verfügung gestellt	(39) Mit der Richtlinie 2012/29/EU sind eine Reihe von Opferrechten im Strafverfahren ***festgelegt worden***, einschließlich des Rechtes auf Schutz und des Rechtes auf eine Entscheidung über die Entschädigung durch den Straftäter ***und durch jede Organisation, die für den sexuellen Missbrauch und die sexuelle Ausbeutung von Kindern verantwortlich ist***. Der Vorschlag für die Überarbeitung der Opferschutzrichtlinie sieht gezielte Änderungen der Rechte aller Opfer vor. Über die mit der genannten Richtlinie festgelegten Rechte hinaus sollten Kinder, die Opfer von sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung und Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern geworden sind, Zugang zu Rechtsberatung sowie – im Einklang mit der Stellung des Opfers in den betreffenden Rechtsordnungen – zu rechtlicher Vertretung, auch zum Zweck der Geltendmachung einer Entschädigung, erhalten. Diese Rechtsberatung und diese rechtliche Vertretung könnten von den zuständigen Behörden auch zum Zwecke der Geltendmachung einer Entschädigung ***in Straf- und Zivilverfahren*** angeboten werden. Zweck der Rechtsberatung ist es, den Opfern zu ermöglichen, sich über die verschiedenen ihnen offen stehenden Möglichkeiten informieren und beraten zu lassen. Rechtsberatung sollte von Personen geleistet werden, die eine angemessene rechtliche Ausbildung erhalten haben, ohne dass sie unbedingt Juristen sein müssen. Die Rechtsberatung sowie – im Einklang mit der Stellung des Opfers in der betreffenden Rechtsordnung – die rechtliche Vertretung sollten zumindest

werden, die mit den internen Verfahren der Mitgliedstaaten im Einklang steht.	dann, wenn das Opfer nicht über ausreichende Mittel verfügt, unentgeltlich und in einer Weise zur Verfügung gestellt werden, die mit den internen Verfahren der Mitgliedstaaten im Einklang steht.

Or. en

Änderungsantrag 132
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(39a) Dem sexuellen Missbrauch von Kindern vorzubeugen, ist von größter Bedeutung, um Kinder zu schützen. Die Mitgliedstaaten sollten Schutzmaßnahmen ergreifen, um das physische, emotionale und psychische Wohlergehen der Kinder zu gewährleisten und die Grundrechte der Kinder darauf zu schützen, in einem sicheren Umfeld, frei von Ausbeutung, Gewalt und Schaden aufzuwachsen. Die Schutzmaßnahmen müssen Prävention, Aufdeckung, Intervention, Unterstützung und Entschädigung umfassen, damit sichergestellt wird, dass alle Aspekte der Sicherheit eines Kindes berücksichtigt werden. Um sexuellem Kindesmissbrauch vorzubeugen, bedarf es gemeinsamer Anstrengungen in allen Bereichen, einschließlich Bildung, Gesundheitswesen, Justizwesen und Sozialdiensten. Darüber hinaus ist es für die Aufdeckung und Unterbrechung von Missbrauchssituationen von entscheidender Bedeutung, dass die primären Betreuungspersonen gestärkt werden, insbesondere die Mütter, die oft als Beschützerinnen an vorderster Front agieren.

Or. en

Änderungsantrag 133
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Das mit der Verordnung […/…/EU zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern][16]eingerichtete EU-Zentrum zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (im Folgenden „EU-Zentrum“) sollte die Mitgliedstaaten bei den Bemühungen und Pflichten zur Prävention und Unterstützung der Opfer nach dieser Richtlinie unterstützen. Es sollte den Austausch bewährter Verfahren in der Union und darüber hinaus erleichtern. Das EU-Zentrum sollte den Dialog aller relevanten Akteure im Hinblick auf die Entwicklung modernster Präventionsprogramme fördern. Darüber hinaus sollte es maßgeblich an der Gestaltung einer evidenzbasierten Politik für die Prävention und die Unterstützung der Opfer mitwirken, indem es mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeitet und zur Standardisierung der Erhebung von Daten über sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern in der gesamten Union beiträgt. Die Mitgliedstaaten sollten nationale Behörden oder gleichwertige Stellen einrichten, die sie aufgrund ihrer internen Organisation für am besten geeignet halten, wobei eine minimale Struktur mit festgelegten Aufgaben vorzuhalten ist, die Tendenzen beim sexuellen Missbrauch von Kindern zu bewerten, statistische Daten zu erfassen, die Ergebnisse von Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu beurteilen und regelmäßig über solche Tendenzen, Statistiken und Ergebnisse zu berichten	(40) Das mit der Verordnung […/…/EU zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern][16] eingerichtete EU-Zentrum zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (im Folgenden „EU-Zentrum“) sollte die Mitgliedstaaten bei den Bemühungen und Pflichten zur Prävention und Unterstützung der Opfer nach dieser Richtlinie unterstützen. Es sollte den Austausch bewährter Verfahren in der Union und darüber hinaus erleichtern. Das EU-Zentrum sollte den Dialog aller relevanten Akteure im Hinblick auf die Entwicklung modernster Präventionsprogramme fördern. Darüber hinaus sollte es maßgeblich an der Gestaltung einer evidenzbasierten Politik für die Prävention und die Unterstützung der Opfer mitwirken, indem es mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeitet und zur Standardisierung der Erhebung von Daten über sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern in der gesamten Union beiträgt***. Angesichts dessen, dass es mittels der Verordnung zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern eingerichtet wurde und durch diese geregelt ist, sollten seine Tätigkeiten und Aufgaben allein durch diese Verordnung festgelegt werden, wobei in der vorliegenden Verordnung dennoch so oft wie nötig darauf Bezug genommen werden sollte, um die beiden Rechtsakte gut aufeinander abzustimmen***. Die Mitgliedstaaten sollten nationale Behörden oder gleichwertige Stellen

vermag. Diese nationalen Behörden sollten als nationale Kontaktstellen fungieren und ihrer Arbeit ein integratives Multi-Stakeholder-Konzept zugrunde legen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene die erforderlichen Mechanismen einrichten, um eine effektive Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, sowohl online als auch offline, zwischen allen relevanten öffentlichen und privaten Akteuren sicherzustellen und die Zusammenarbeit mit dem EU-Zentrum und der Kommission zu erleichtern.

einrichten, die sie aufgrund ihrer internen Organisation für am besten geeignet halten, wobei eine minimale Struktur mit festgelegten Aufgaben vorzuhalten ist, die Tendenzen beim sexuellen Missbrauch von Kindern zu bewerten, statistische Daten zu erfassen, die Ergebnisse von Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu beurteilen und regelmäßig über solche Tendenzen, Statistiken und Ergebnisse zu berichten vermag. Diese nationalen Behörden sollten als nationale Kontaktstellen fungieren und ihrer Arbeit ein integratives Multi-Stakeholder-Konzept zugrunde legen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene die erforderlichen Mechanismen einrichten, um eine effektive Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, sowohl online als auch offline, zwischen allen relevanten öffentlichen und privaten Akteuren sicherzustellen und die Zusammenarbeit mit dem EU-Zentrum und der Kommission zu erleichtern.

[16] COM(2022) 209 vom 11.5.2022.

[16] COM(2022) 209 vom 11.5.2022.

Or. fr

Änderungsantrag 134
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Das mit der Verordnung […/…/EU zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern][16]eingerichtete

Geänderter Text

(40) Das mit der Verordnung […/…/EU zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern][16] eingerichtete

EU-Zentrum ***zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs*** von Kindern (im Folgenden „EU-Zentrum“) sollte die Mitgliedstaaten bei den Bemühungen und Pflichten zur Prävention und Unterstützung der Opfer nach dieser Richtlinie unterstützen. Es sollte den Austausch bewährter Verfahren in der Union und darüber hinaus erleichtern. Das EU-Zentrum sollte den Dialog aller relevanten Akteure im Hinblick auf die Entwicklung modernster Präventionsprogramme fördern. Darüber hinaus sollte es maßgeblich an der Gestaltung einer evidenzbasierten Politik für die Prävention und die Unterstützung der Opfer mitwirken, indem es mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeitet und zur Standardisierung der Erhebung von Daten über sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern in der gesamten Union beiträgt. Die Mitgliedstaaten sollten nationale Behörden oder gleichwertige Stellen einrichten, die sie aufgrund ihrer internen Organisation für am besten geeignet halten, wobei eine minimale Struktur mit festgelegten Aufgaben vorzuhalten ist, die Tendenzen beim sexuellen Missbrauch von Kindern zu bewerten, statistische Daten zu erfassen, die Ergebnisse von Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu beurteilen und regelmäßig über solche Tendenzen, Statistiken und Ergebnisse zu berichten vermag. Diese nationalen Behörden sollten als nationale Kontaktstellen fungieren und ihrer Arbeit ein integratives Multi-Stakeholder-Konzept zugrunde legen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene die erforderlichen Mechanismen einrichten, um eine effektive Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, sowohl online als auch offline, zwischen allen relevanten öffentlichen und

EU-Zentrum ***für den Schutz*** von Kindern (im Folgenden „EU-Zentrum“) sollte die Mitgliedstaaten bei den Bemühungen und Pflichten zur Prävention und Unterstützung der Opfer nach dieser Richtlinie unterstützen. Es sollte den Austausch bewährter Verfahren in der Union und darüber hinaus erleichtern. Das EU-Zentrum sollte den Dialog aller relevanten Akteure im Hinblick auf die Entwicklung modernster Präventionsprogramme fördern. Darüber hinaus sollte es maßgeblich an der Gestaltung einer evidenzbasierten Politik für die Prävention und die Unterstützung der Opfer mitwirken, indem es mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeitet und zur Standardisierung der Erhebung von Daten über sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern in der gesamten Union beiträgt. Die Mitgliedstaaten sollten nationale Behörden oder gleichwertige Stellen einrichten, die sie aufgrund ihrer internen Organisation für am besten geeignet halten, wobei eine minimale Struktur mit festgelegten Aufgaben vorzuhalten ist, die Tendenzen beim sexuellen Missbrauch von Kindern zu bewerten, statistische Daten zu erfassen, die Ergebnisse von Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu beurteilen und regelmäßig über solche Tendenzen, Statistiken und Ergebnisse zu berichten vermag. Diese nationalen Behörden sollten als nationale Kontaktstellen fungieren und ihrer Arbeit ein integratives Multi-Stakeholder-Konzept zugrunde legen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene die erforderlichen Mechanismen einrichten, um eine effektive Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, sowohl online als auch offline, zwischen allen relevanten öffentlichen und privaten Akteuren sicherzustellen und die

privaten Akteuren sicherzustellen und die Zusammenarbeit mit dem EU-Zentrum und der Kommission zu erleichtern.

Zusammenarbeit mit dem EU-Zentrum und der Kommission zu erleichtern. ***Da das EU-Zentrum durch die Verordnung [.../.../EU zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern] eingerichtet wurde, sollten alle Bestimmungen dieser Richtlinie, die sich auf diese Verordnung beziehen, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gelten, sofern nichts anderes angegeben ist.***

[16] COM(2022) 209 vom 11.5.2022.

[16] COM(2022) 209 vom 11.5.2022.

Or. en

Änderungsantrag 135
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen treffen, um Handlungen im Zusammenhang mit der Förderung des sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern auf Reisen und im Tourismus zu verhüten und zu verbieten. Es könnten unterschiedliche Präventionsmaßnahmen in Betracht gezogen werden, wie beispielsweise die Ausarbeitung und die Weiterentwicklung eines Verhaltenskodex und von Selbstregulierungsmechanismen für die Tourismusindustrie, die Aufstellung eines Ethik-Kodex, die Einrichtung von „Gütesiegeln“ oder die Einführung einer expliziten Strategie für Tourismusorganisationen, die sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern auf Reisen und im Tourismus bekämpfen. Die Mitgliedstaaten sollten	(42) Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen treffen, um Handlungen im Zusammenhang mit der Förderung des sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern auf Reisen und im Tourismus zu verhüten und zu verbieten. Es könnten unterschiedliche Präventionsmaßnahmen in Betracht gezogen werden, wie beispielsweise die Ausarbeitung und die Weiterentwicklung eines Verhaltenskodex und von Selbstregulierungsmechanismen für die Tourismusindustrie, die Aufstellung eines Ethik-Kodex, die Einrichtung von „Gütesiegeln“ oder die Einführung einer expliziten Strategie für Tourismusorganisationen, die sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern auf Reisen und im Tourismus bekämpfen. Die Mitgliedstaaten sollten

sich der ihnen nach dem Recht der Union, nationalem Recht und internationalen Übereinkünften zur Verfügung stehenden Instrumente bedienen, um den sexuellen Missbrauch und die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Tourismus und auf Reisen durch oder in ihr Hoheitsgebiet zu verhindern; insbesondere wenn sie einschlägige Informationen aus Drittstaaten erhalten, sollten sie geeignete Maßnahmen ergreifen, etwa in Form weiterer Kontrollen oder der Einreiseverweigerung im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/1861 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen[17].	sich der ihnen nach dem Recht der Union, nationalem Recht und internationalen Übereinkünften zur Verfügung stehenden Instrumente bedienen, um den sexuellen Missbrauch und die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Tourismus und auf Reisen ***von ihrem,*** durch ***ihr*** oder in ihr Hoheitsgebiet zu verhindern; insbesondere wenn sie einschlägige Informationen aus Drittstaaten erhalten, sollten sie geeignete Maßnahmen ergreifen, etwa in Form weiterer Kontrollen oder der Einreiseverweigerung im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/1861 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen[17].
[17] Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1861/oj).	[17] Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1861/oj).

Or. en

Begründung

Auch dieses Szenario sollte in Betracht gezogen werden.

Änderungsantrag 136
Paolo Inselvini

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(43) Jeder Mitgliedstaat sollte Verfahren zur Verhütung von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern einführen oder stärken, einschließlich Maßnahmen, um der Nachfrage, die jegliche Form von sexueller Ausbeutung von Kindern begünstigt, entgegenzuwirken und diese zu verringern; des Weiteren sollten Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen , die sich an Eltern, Betreuungspersonen und die Gesellschaft allgemein richten, sowie Forschungs- und Schulungsprogramme durchgeführt werden, um die Gefahr, dass Kinder zu Opfern werden, zu verringern. Bei solchen Initiativen sollten die Mitgliedstaaten einen Ansatz wählen, dessen zentraler Ausgangspunkt die Rechte der Kinder sind. Es sollte darauf geachtet werden, dass auf Kinder ausgerichtete Sensibilisierungskampagnen angemessen und ausreichend leicht zu verstehen und auf die speziellen Bedürfnisse von Kindern verschiedener Altersgruppen einschließlich Vorschulkindern zugeschnitten sind. Bei Präventionsmaßnahmen sollte ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt werden, bei dem das Phänomen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern im digitalen und analogen Raum in den Blick genommen wird und alle relevanten Akteure mobilisiert werden. Insbesondere im Hinblick auf den digitalen Raum sollten die Maßnahmen auf die Entwicklung digitaler Kompetenzen, einschließlich einer kritischen Auseinandersetzung mit der digitalen Welt, abzielen, um den Nutzerinnen und Nutzern dabei zu helfen, Versuche sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet zu erkennen und dagegen vorzugehen, Unterstützung zu suchen und den Missbrauch zu verhindern. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Prävention des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern gewidmet werden, die in einer Betreuungseinrichtung und nicht in der Familie betreut werden. Es sollte die Einrichtung von speziellen

(43) Jeder Mitgliedstaat sollte Verfahren zur Verhütung von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern einführen oder stärken, einschließlich Maßnahmen, um der Nachfrage, die jegliche Form von sexueller Ausbeutung von Kindern begünstigt, entgegenzuwirken und diese zu verringern; des Weiteren sollten Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen , die sich an Eltern, Betreuungspersonen und die Gesellschaft allgemein richten, sowie Forschungs- und Schulungsprogramme durchgeführt werden, um die Gefahr, dass Kinder zu Opfern werden, zu verringern. Bei solchen Initiativen sollten die Mitgliedstaaten einen Ansatz wählen, dessen zentraler Ausgangspunkt die Rechte der Kinder sind. Es sollte darauf geachtet werden, dass auf Kinder ausgerichtete Sensibilisierungskampagnen angemessen und ausreichend leicht zu verstehen und auf die speziellen Bedürfnisse von Kindern verschiedener Altersgruppen einschließlich Vorschulkindern zugeschnitten sind. Bei Präventionsmaßnahmen sollte ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt werden, bei dem das Phänomen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern im digitalen und analogen Raum in den Blick genommen wird und alle relevanten Akteure mobilisiert werden. Insbesondere im Hinblick auf den digitalen Raum sollten die Maßnahmen auf die Entwicklung digitaler Kompetenzen, einschließlich einer kritischen Auseinandersetzung mit der digitalen Welt, abzielen, um den Nutzerinnen und Nutzern dabei zu helfen, Versuche sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet zu erkennen und dagegen vorzugehen, Unterstützung zu suchen und den Missbrauch zu verhindern. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Prävention des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern gewidmet werden, die in einer Betreuungseinrichtung und nicht in der Familie betreut werden. ***Die Familie und die Eltern spielen eine***

Notrufnummern oder Hotlines in Betracht gezogen werden , sofern noch keine vorhanden sind .	***maßgebliche Rolle beim Schutz des Wohlergehens von Kindern und stehen an vorderster Front, wenn es gilt, den Missbrauch von pornografischen Darstellungen und von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu bekämpfen und einem etwaigen Missbrauch von Kindern vorzubeugen. Im Interesse besserer Schutzmaßnahmen sollten die Mitgliedstaaten zugängliche und ausreichend finanzierte Unterstützungssysteme für Familien und Eltern einrichten, einschließlich Ressourcen für Beratung, Rechtsberatung und den Zugang zu Schutzdienstleistungen, um etwaigen Missbrauch aufdecken, melden und verhindern zu können.*** Es sollte die Einrichtung von speziellen Notrufnummern oder Hotlines in Betracht gezogen werden, sofern noch keine vorhanden sind.
	Or. it

Änderungsantrag 137
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada, Birgit Sippel, Sandro Ruotolo

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Jeder Mitgliedstaat sollte Verfahren zur Verhütung von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern einführen oder stärken, einschließlich Maßnahmen, um der Nachfrage, die jegliche Form von sexueller Ausbeutung von Kindern begünstigt, entgegenzuwirken und diese zu verringern; des Weiteren sollten Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen , die sich an Eltern, Betreuungspersonen und die Gesellschaft allgemein richten, sowie Forschungs- und Schulungsprogramme durchgeführt werden, um die Gefahr, dass	(43) Jeder Mitgliedstaat sollte Verfahren zur Verhütung von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern einführen oder stärken, einschließlich Maßnahmen, um der Nachfrage, die jegliche Form von sexueller Ausbeutung von Kindern begünstigt, entgegenzuwirken und diese zu verringern; des Weiteren sollten Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen, die sich an Eltern, Betreuungspersonen und die Gesellschaft allgemein richten, sowie Forschungs- und Schulungsprogramme durchgeführt werden, um die Gefahr, dass

Kinder zu Opfern werden, zu verringern. Bei solchen Initiativen sollten die Mitgliedstaaten einen Ansatz wählen, dessen zentraler Ausgangspunkt die Rechte der Kinder sind. Es sollte darauf geachtet werden, dass auf Kinder ausgerichtete Sensibilisierungskampagnen angemessen und ausreichend leicht zu verstehen und auf die speziellen Bedürfnisse von Kindern verschiedener Altersgruppen einschließlich Vorschulkindern zugeschnitten sind. Bei Präventionsmaßnahmen sollte ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt werden, bei dem das Phänomen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern im digitalen und analogen Raum in den Blick genommen wird und alle relevanten Akteure mobilisiert werden. Insbesondere im Hinblick auf den digitalen Raum sollten die Maßnahmen auf die Entwicklung digitaler Kompetenzen, einschließlich einer kritischen Auseinandersetzung mit der digitalen Welt, abzielen, um den Nutzerinnen und Nutzern dabei zu helfen, Versuche sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet zu erkennen und dagegen vorzugehen, Unterstützung zu suchen und den Missbrauch zu verhindern. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Prävention des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern gewidmet werden, die in einer Betreuungseinrichtung und nicht in der Familie betreut werden. Es sollte die Einrichtung von speziellen Notrufnummern oder Hotlines in Betracht gezogen werden , sofern noch keine vorhanden sind .

Kinder zu Opfern werden, zu verringern. Bei solchen Initiativen sollten die Mitgliedstaaten einen Ansatz wählen, dessen zentraler Ausgangspunkt die Rechte der Kinder sind. Es sollte darauf geachtet werden, dass auf Kinder ausgerichtete Sensibilisierungskampagnen angemessen und ausreichend leicht zu verstehen und auf die speziellen Bedürfnisse von Kindern verschiedener Altersgruppen einschließlich Vorschulkindern zugeschnitten sind. ***Zu den Initiativen, die sich an die Gesellschaft insgesamt richten, sollten Kampagnen gehören, die darüber aufklären, wie man sich verhält, wenn ein Opfer seinen Missbrauch offenlegt.*** Bei Präventionsmaßnahmen sollte ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt werden, bei dem das Phänomen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern im digitalen und analogen Raum in den Blick genommen wird und alle relevanten Akteure mobilisiert werden. Insbesondere im Hinblick auf den digitalen Raum sollten die Maßnahmen auf die Entwicklung digitaler Kompetenzen, einschließlich einer kritischen Auseinandersetzung mit der digitalen Welt, abzielen, um den Nutzerinnen und Nutzern dabei zu helfen, Versuche sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet zu erkennen und dagegen vorzugehen, Unterstützung zu suchen und den Missbrauch zu verhindern. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Prävention des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern gewidmet werden, die in einer Betreuungseinrichtung und nicht in der Familie betreut werden. Es sollte die Einrichtung von speziellen Notrufnummern oder Hotlines in Betracht gezogen werden, sofern noch keine vorhanden sind.

Or. en

Änderungsantrag 138

Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Jeder Mitgliedstaat sollte Verfahren zur Verhütung von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern einführen oder stärken, einschließlich Maßnahmen, um der Nachfrage, die jegliche Form von sexueller Ausbeutung von Kindern begünstigt, entgegenzuwirken und diese zu verringern; des Weiteren sollten Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen , die sich an Eltern, Betreuungspersonen und die Gesellschaft allgemein richten, sowie Forschungs- und Schulungsprogramme durchgeführt werden, um die Gefahr, dass Kinder zu Opfern werden, zu verringern. Bei solchen Initiativen sollten die Mitgliedstaaten einen Ansatz wählen, dessen zentraler Ausgangspunkt die Rechte der Kinder sind. Es sollte darauf geachtet werden, dass auf Kinder ausgerichtete Sensibilisierungskampagnen angemessen und ausreichend leicht zu verstehen und auf die speziellen Bedürfnisse von Kindern verschiedener Altersgruppen einschließlich Vorschulkindern zugeschnitten sind. Bei Präventionsmaßnahmen sollte ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt werden, bei dem das Phänomen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern im digitalen und analogen Raum in den Blick genommen wird und alle relevanten Akteure mobilisiert werden. Insbesondere im Hinblick auf den digitalen Raum sollten die Maßnahmen auf die Entwicklung digitaler Kompetenzen, einschließlich einer kritischen Auseinandersetzung mit der digitalen Welt, abzielen, um den Nutzerinnen und Nutzern dabei zu helfen, Versuche sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet zu erkennen und dagegen vorzugehen, Unterstützung zu suchen und den	(43) Jeder Mitgliedstaat sollte Verfahren zur Verhütung von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern einführen oder stärken, einschließlich Maßnahmen, um der Nachfrage, die jegliche Form von sexueller Ausbeutung von Kindern begünstigt, entgegenzuwirken und diese zu verringern; des Weiteren sollten Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen, die sich an Eltern, Betreuungspersonen***, Lehrkräfte, Pädagogen, Ausbilder*** und die Gesellschaft allgemein richten, sowie Forschungs- und Schulungsprogramme durchgeführt werden, um die Gefahr, dass Kinder zu Opfern werden, zu verringern. Bei solchen Initiativen sollten die Mitgliedstaaten einen Ansatz wählen, dessen zentraler Ausgangspunkt die Rechte der Kinder sind. Es sollte darauf geachtet werden, dass auf Kinder ausgerichtete Sensibilisierungskampagnen angemessen und ausreichend leicht zu verstehen und auf die speziellen Bedürfnisse von Kindern verschiedener Altersgruppen einschließlich Vorschulkindern zugeschnitten sind. Bei Präventionsmaßnahmen sollte ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt werden, bei dem das Phänomen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern im digitalen und analogen Raum in den Blick genommen wird und alle relevanten Akteure mobilisiert werden. Insbesondere im Hinblick auf den digitalen Raum sollten die Maßnahmen auf die Entwicklung digitaler Kompetenzen, einschließlich einer kritischen Auseinandersetzung mit der digitalen Welt, abzielen, um den Nutzerinnen und Nutzern dabei zu helfen, Versuche sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet zu erkennen und dagegen vorzugehen,

Missbrauch zu verhindern. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Prävention des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern gewidmet werden, die in einer Betreuungseinrichtung und nicht in der Familie betreut werden. Es sollte die Einrichtung von speziellen Notrufnummern oder Hotlines in Betracht gezogen werden , sofern noch keine vorhanden sind .	Unterstützung zu suchen und den Missbrauch zu verhindern. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Prävention des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern gewidmet werden, die in einer Betreuungseinrichtung und nicht in der Familie betreut werden. Es sollte die Einrichtung von speziellen Notrufnummern oder Hotlines in Betracht gezogen werden, sofern noch keine vorhanden sind.

Or. en

Begründung

So viele Menschen wie möglich, die täglich mit Kindern zu tun haben, sollten geschult werden, damit sie in der Lage sind, es zu erkennen, wenn ein Kind sexuell missbraucht worden ist.

Änderungsantrag 139
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, wie die Mitglieder des INHOPE-Beschwerdestellennetzes, sind seit Jahren in mehreren Mitgliedstaaten aktiv und arbeiten mit Strafverfolgungsbehörden und Anbietern zusammen, um die Entfernung und Meldung von Online-Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu erleichtern. Diese Arbeit trägt dazu bei, eine Reviktimisierung zu vermeiden, da die Online-Verbreitung von illegalem Material eingedämmt wird, und den Strafverfolgungsbehörden Hinweise auf Straftaten zu geben. Die Organisationen agieren jedoch je nach Mitgliedstaat in einem sehr unterschiedlich Rechtsrahmen, und in	***entfällt***

vielen Fällen ist nicht festgelegt, welche Aufgaben sie unter welchen Voraussetzungen rechtmäßig wahrnehmen können. Die Mitgliedstaaten sollten diesen Organisationen Zulassungen für die Wahrnehmung entsprechender Aufgaben erteilen können, insbesondere für die Verarbeitung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern, die in diesem Fall nicht als „unrechtmäßig" zu betrachten wäre. Solche Zulassungen sind zu empfehlen, da sie die Rechtssicherheit erhöhen, die Synergien zwischen den nationalen Behörden und anderen Akteuren, die an der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern beteiligt sind, maximieren und die Rechte der Opfer dadurch schützen, dass Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern aus dem digitalen öffentlichen Raum entfernt werden.

Or. en

Änderungsantrag 140
Milan Uhrík

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(50) ***Sofern es aufgrund der vom Straftäter ausgehenden Gefahr und der möglichen*** Risiken ***der Wiederholung von Straftaten angemessen ist, sollten rechtskräftig verurteilte Straftäter gegebenenfalls*** vorübergehend oder dauerhaft ***zumindest von beruflichen Tätigkeiten ausgeschlossen werden, bei denen*** es zu ***direkten und regelmäßigen Kontakten*** mit Kindern kommt oder die in Organisationen ***stattfinden, die mit Kindern arbeiten oder die*** sich im öffentlichen Interesse der Bekämpfung von	(50) ***Wenn die zuständigen Behörden dies in Anbetracht der*** Risiken ***für notwendig erachten, wird verurteilten Straftätern*** vorübergehend oder dauerhaft ***jede berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit untersagt, bei der*** es zu ***direktem und regelmäßigem Kontakt*** mit Kindern kommt***,*** oder die in Organisationen ***stattfindet, die*** sich im öffentlichen Interesse der Bekämpfung von sexuellem Kindesmissbrauch widmen. Arbeitgeber ***müssen*** bei der Besetzung ***von Stellen, bei denen*** es zu direkten und

sexuellem Kindesmissbrauch widmen . Arbeitgeber ***sollten*** bei der Besetzung ***einer Stelle, bei der*** es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, Informationen über bestehende Verurteilungen wegen Sexualstraftaten gegen Kinder, die in das Strafregister eingetragen wurden, ***und*** über bestehende Verbote der Ausübung bestimmter Tätigkeiten anfordern . Im Sinne dieser Richtlinie ***sollte*** der Begriff des Arbeitgebers auch Personen ***einschließen, die eine Organisation betreiben, die mit Freiwilligentätigkeit*** im Zusammenhang mit der Betreuung ***oder Pflege*** von Kindern ***betraut ist, bei der es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt*** , darunter Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen, Krankenhäuser, Sozialdienste, Sportvereine oder Religionsgemeinschaften . Die Art der Bereitstellung dieser Informationen, wie beispielsweise der Zugang über die betroffene Person, und der genaue Inhalt dieser Informationen sowie die Definition der Begriffe „organisierte freiwillige Tätigkeiten“ und „direkter und regelmäßiger Kontakt mit Kindern“ ***sollten*** gemäß dem nationalen Recht festgelegt ***werden. Die von einer*** zuständigen ***Behörde an eine andere übermittelten*** Informationen ***sollten jedoch*** zumindest alle einschlägigen Aufzeichnungen, die in den Strafregistern der Mitgliedstaaten gespeichert sind, ***und alle einschlägigen*** Aufzeichnungen***, die leicht bei*** Drittländern ***erhältlich sind, enthalten***, z. B. Informationen, die über den ***nach*** Teil Drei Titel IX des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ***der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und*** dem Vereinigten Königreich ***Großbritannien und Nordirland andererseits***[19]eingerichteten Kanal beim Vereinigten Königreich eingeholt werden können.

regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, Informationen über bestehende Verurteilungen wegen Sexualstraftaten gegen Kinder, die in das Strafregister eingetragen wurden, ***oder*** über bestehende Verbote der Ausübung bestimmter Tätigkeiten anfordern. Im Sinne dieser Richtlinie ***schließt*** der Begriff des Arbeitgebers auch Personen ***ein, die Organisationen leiten, welche an ehrenamtlichen Tätigkeiten*** im Zusammenhang mit der Betreuung ***und Beaufsichtigung*** von Kindern ***beteiligt sind***, darunter Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen, Krankenhäuser, Sozialdienste, Sportvereine oder Religionsgemeinschaften. Die Art der Bereitstellung dieser Informationen, wie beispielsweise der Zugang über die betroffene Person, und der genaue Inhalt dieser Informationen sowie die Definition der Begriffe „organisierte freiwillige Tätigkeiten“ und „direkter und regelmäßiger Kontakt mit Kindern“ ***werden*** gemäß dem nationalen Recht festgelegt***. Die zwischen den*** zuständigen ***Behörden ausgetauschten*** Informationen ***müssen*** zumindest alle einschlägigen Aufzeichnungen, die in den ***nationalen*** Strafregistern der ***einzelnen*** Mitgliedstaaten gespeichert sind, ***sowie alle zugänglichen*** Aufzeichnungen ***aus*** Drittländern ***umfassen***, z. B. Informationen, die über den ***in*** Teil Drei Titel IX des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich eingerichteten Kanal beim Vereinigten Königreich eingeholt werden können.

[19] ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/689(1)/ojhttp://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/689(1)/oj.

Or. en

Änderungsantrag 141
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(50) Sofern es aufgrund der vom Straftäter ausgehenden Gefahr und der möglichen Risiken der Wiederholung von Straftaten angemessen ist, sollten rechtskräftig verurteilte Straftäter gegebenenfalls vorübergehend oder dauerhaft zumindest von beruflichen Tätigkeiten ausgeschlossen werden, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt oder die in Organisationen stattfinden, die mit Kindern arbeiten oder die sich im öffentlichen Interesse der Bekämpfung von sexuellem Kindesmissbrauch widmen . Arbeitgeber sollten bei der Besetzung einer Stelle, bei der es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, Informationen über bestehende Verurteilungen wegen Sexualstraftaten gegen Kinder, die in das Strafregister eingetragen wurden, und über bestehende Verbote der Ausübung bestimmter Tätigkeiten anfordern . Im Sinne dieser Richtlinie sollte der Begriff des Arbeitgebers auch Personen einschließen, die eine Organisation betreiben, die mit Freiwilligentätigkeit im Zusammenhang mit der Betreuung oder Pflege von Kindern betraut ist, bei der es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern	(50) Sofern es aufgrund der vom Straftäter ausgehenden Gefahr und der möglichen Risiken der Wiederholung von Straftaten angemessen ist, sollten rechtskräftig verurteilte Straftäter gegebenenfalls vorübergehend oder dauerhaft zumindest von beruflichen ***und freiwilligen*** Tätigkeiten ausgeschlossen werden, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt oder die in Organisationen stattfinden, die mit Kindern arbeiten oder die sich im öffentlichen Interesse der Bekämpfung von sexuellem Kindesmissbrauch widmen. Arbeitgeber sollten bei der Besetzung einer Stelle, bei der es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, Informationen über bestehende Verurteilungen wegen Sexualstraftaten gegen Kinder, die in das Strafregister eingetragen wurden, und über bestehende Verbote der Ausübung bestimmter Tätigkeiten anfordern. Im Sinne dieser Richtlinie sollte der Begriff des Arbeitgebers auch Personen einschließen, die eine Organisation betreiben, die mit Freiwilligentätigkeit im Zusammenhang mit der Betreuung oder Pflege von Kindern betraut ist, bei der es zu direkten und

kommt , darunter Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen, Krankenhäuser, Sozialdienste, Sportvereine oder Religionsgemeinschaften . Die Art der Bereitstellung dieser Informationen, wie beispielsweise der Zugang über die betroffene Person, und der genaue Inhalt dieser Informationen sowie die Definition der Begriffe „organisierte freiwillige Tätigkeiten“ und „direkter und regelmäßiger Kontakt mit Kindern“ sollten gemäß dem nationalen Recht festgelegt werden. Die von einer zuständigen Behörde an eine andere übermittelten Informationen sollten jedoch zumindest alle einschlägigen Aufzeichnungen, die in den Strafregistern der Mitgliedstaaten gespeichert sind, und alle einschlägigen Aufzeichnungen, die leicht bei Drittländern erhältlich sind, enthalten, z. B. Informationen, die über den nach Teil Drei Titel IX des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits[19]eingerichteten Kanal beim Vereinigten Königreich eingeholt werden können.	regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, darunter Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen, Krankenhäuser, Sozialdienste, Sportvereine oder Religionsgemeinschaften. Die Art der Bereitstellung dieser Informationen, wie beispielsweise der Zugang über die betroffene Person, und der genaue Inhalt dieser Informationen sowie die Definition der Begriffe „organisierte freiwillige Tätigkeiten“ und „direkter und regelmäßiger Kontakt mit Kindern“ sollten gemäß dem nationalen Recht festgelegt werden. Die von einer zuständigen Behörde an eine andere übermittelten Informationen sollten jedoch zumindest alle einschlägigen Aufzeichnungen, die in den Strafregistern der Mitgliedstaaten gespeichert sind, und alle einschlägigen Aufzeichnungen, die leicht bei Drittländern erhältlich sind, enthalten, z. B. Informationen, die über den nach Teil Drei Titel IX des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits[19] eingerichteten Kanal beim Vereinigten Königreich eingeholt werden können.
[19] ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10**.** ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/689(1)/ojhttp://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/689(1)/oj.	[19] ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10**,** ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/689(1)/ojhttp://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/689(1)/oj.

Or. en

Begründung

Entsprechende Änderungen wurden im verfügenden Teil vorgenommen.

Änderungsantrag 142
Fredis Beleris

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(50) Sofern es aufgrund der vom Straftäter ausgehenden Gefahr und der möglichen Risiken der Wiederholung von Straftaten angemessen ist, sollten rechtskräftig verurteilte Straftäter ***gegebenenfalls vorübergehend oder*** dauerhaft zumindest von beruflichen Tätigkeiten ausgeschlossen werden, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt oder die in Organisationen stattfinden, die mit Kindern arbeiten oder die sich im öffentlichen Interesse der Bekämpfung von sexuellem Kindesmissbrauch widmen . Arbeitgeber sollten bei der Besetzung einer Stelle, bei der es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, Informationen über bestehende Verurteilungen wegen Sexualstraftaten gegen Kinder, die in das Strafregister eingetragen wurden, und über bestehende Verbote der Ausübung bestimmter Tätigkeiten anfordern . Im Sinne dieser Richtlinie sollte der Begriff des Arbeitgebers auch Personen einschließen, die eine Organisation betreiben, die mit Freiwilligentätigkeit im Zusammenhang mit der Betreuung oder Pflege von Kindern betraut ist, bei der es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt , darunter Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen, Krankenhäuser, Sozialdienste, Sportvereine oder Religionsgemeinschaften . Die Art der Bereitstellung dieser Informationen, wie beispielsweise der Zugang über die betroffene Person, und der genaue Inhalt dieser Informationen sowie die Definition der Begriffe „organisierte freiwillige Tätigkeiten“ und „direkter und regelmäßiger Kontakt mit Kindern“ sollten gemäß dem nationalen Recht festgelegt werden. Die von einer zuständigen	(50) Sofern es aufgrund der vom Straftäter ausgehenden Gefahr und der möglichen Risiken der Wiederholung von Straftaten angemessen ist, sollten rechtskräftig verurteilte Straftäter dauerhaft zumindest von beruflichen Tätigkeiten ausgeschlossen werden, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt oder die in Organisationen stattfinden, die mit Kindern arbeiten oder die sich im öffentlichen Interesse der Bekämpfung von sexuellem Kindesmissbrauch widmen. Arbeitgeber sollten bei der Besetzung einer Stelle, bei der es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, Informationen über bestehende Verurteilungen wegen Sexualstraftaten gegen Kinder, die in das Strafregister eingetragen wurden, und über bestehende Verbote der Ausübung bestimmter Tätigkeiten anfordern. Im Sinne dieser Richtlinie sollte der Begriff des Arbeitgebers auch Personen einschließen, die eine Organisation betreiben, die mit Freiwilligentätigkeit im Zusammenhang mit der Betreuung oder Pflege von Kindern betraut ist, bei der es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, darunter Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen, Krankenhäuser, Sozialdienste, Sportvereine oder Religionsgemeinschaften. Die Art der Bereitstellung dieser Informationen, wie beispielsweise der Zugang über die betroffene Person, und der genaue Inhalt dieser Informationen sowie die Definition der Begriffe „organisierte freiwillige Tätigkeiten“ und „direkter und regelmäßiger Kontakt mit Kindern“ sollten gemäß dem nationalen Recht festgelegt werden. Die von einer zuständigen Behörde an eine andere übermittelten

Behörde an eine andere übermittelten Informationen sollten jedoch zumindest alle einschlägigen Aufzeichnungen, die in den Strafregistern der Mitgliedstaaten gespeichert sind, und alle einschlägigen Aufzeichnungen, die leicht bei Drittländern erhältlich sind, enthalten, z. B. Informationen, die über den nach Teil Drei Titel IX des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits[19]eingerichteten Kanal beim Vereinigten Königreich eingeholt werden können.	Informationen sollten jedoch zumindest alle einschlägigen Aufzeichnungen, die in den Strafregistern der Mitgliedstaaten gespeichert sind, und alle einschlägigen Aufzeichnungen, die leicht bei Drittländern erhältlich sind, enthalten, z. B. Informationen, die über den nach Teil Drei Titel IX des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits[19] eingerichteten Kanal beim Vereinigten Königreich eingeholt werden können.
[19] ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10**.** ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/689(1)/ojhttp://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/689(1)/oj.	[19] ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10**,** ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/689(1)/ojhttp://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/689(1)/oj.

Or. en

Änderungsantrag 143
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(51) Im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern kommt es ***besonders oft*** zu dem besorgniserregenden Phänomen, dass Straftäter nach einer Verurteilung oder einem Tätigkeitsverbot in einen anderen Rechtsraum ziehen, um dort wieder den Kontakt zu Kindern zu suchen. Das gilt es mit allen Mitteln zu verhindern. Mit Blick auf die unterschiedlichen Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten wird in dieser Richtlinie berücksichtigt, dass der Zugang zu Strafregistern entweder nur durch die	(51) Im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern kommt es zu dem besorgniserregenden Phänomen, dass Straftäter nach einer Verurteilung oder einem Tätigkeitsverbot in einen anderen Rechtsraum ziehen, um dort wieder den Kontakt zu Kindern zu suchen. Das gilt es mit allen Mitteln zu verhindern. Mit Blick auf die unterschiedlichen Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten wird in dieser Richtlinie berücksichtigt, dass der Zugang zu Strafregistern entweder nur durch die zuständigen Behörden oder durch die

zuständigen Behörden oder durch die betroffene Person genehmigt wird. Durch diese Richtlinie wird keine Verpflichtung zur Änderung der nationalen Systeme betreffend Strafregister oder die Art und Weise des Zugangs zu diesen Registern festgelegt.

betroffene Person genehmigt wird. Durch diese Richtlinie wird keine Verpflichtung zur Änderung der nationalen Systeme betreffend Strafregister oder die Art und Weise des Zugangs zu diesen Registern festgelegt.

Or. en

Begründung

Es wurden keinerlei Fakten vorgelegt, die darauf hindeuten, dass dies „besonders oft" vorkommt. In der Begründung steht hierzu nichts Entsprechendes.

Änderungsantrag 144
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 52

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(52) Für Informationen, die ***in*** ECRIS nicht oder noch nicht verfügbar sind, z. B. Informationen über Drittstaatsangehörige, die vor der vollständigen Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/816 des Europäischen Parlaments und des Rates[20]straffällig werden, sollten die Mitgliedstaaten andere Kanäle nutzen, um Arbeitgebern, die Personal für eine Stelle suchen, bei der es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, alle relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen. Das Ziel dieser Richtlinie besteht nicht darin, die Bestimmungen bezüglich der Zustimmung der betroffenen Person beim Austausch von Informationen aus dem Strafregister, d. h. ob eine derartige Zustimmung erforderlich ist oder nicht, zu harmonisieren. Unabhängig davon, ob nach nationalem Recht eine Zustimmung erforderlich ist oder nicht, ergibt sich aus dieser Richtlinie in dieser Frage keine neue Verpflichtung zur Änderung des nationalen	(52) Für Informationen, die ***im Europäischen Strafregisterinformationssystem (***ECRIS***)*** nicht oder noch nicht verfügbar sind, z. B. Informationen über Drittstaatsangehörige, die vor der vollständigen Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/816 des Europäischen Parlaments und des Rates[20] straffällig werden, sollten die Mitgliedstaaten andere Kanäle nutzen, um Arbeitgebern, die Personal für eine Stelle suchen, bei der es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, alle relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen. Das Ziel dieser Richtlinie besteht nicht darin, die Bestimmungen bezüglich der Zustimmung der betroffenen Person beim Austausch von Informationen aus dem Strafregister, d. h. ob eine derartige Zustimmung erforderlich ist oder nicht, zu harmonisieren. Unabhängig davon, ob nach nationalem Recht eine Zustimmung erforderlich ist oder nicht, ergibt sich aus

Rechts und der nationalen Verfahren.

dieser Richtlinie in dieser Frage keine neue Verpflichtung zur Änderung des nationalen Rechts und der nationalen Verfahren.

[20] Verordnung (EU) 2019/816 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 2018/1726 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/816/oj).

[20] Verordnung (EU) 2019/816 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 2018/1726 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/816/oj).

Or. en

Begründung

Abkürzungen sollten immer erst ausgeschrieben werden, wenn sie zum ersten Mal verwendet werden.

Änderungsantrag 145
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 54

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(54) Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um auf nationaler , lokaler oder regionaler Ebene und in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft Mechanismen für die ***Datensammlung*** zu dem Zwecke einzurichten, das Phänomen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu beobachten und zu bewerten , und dabei auch die weitergefassten Pflichten zur Datensammlung nach der Richtlinie	(54) Die ***Erhebung und Auswertung von Daten ist für eine wirksame Prävention und die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern unerlässlich. Diese Elemente sind der Schlüssel, um die Aufdeckung, Reaktion auf und Prävention dieser Straftaten zu verbessern. Die*** Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um auf nationaler, lokaler oder regionaler Ebene und in Zusammenarbeit mit der

[…/…] [Opferschutzrichtlinie, Neufassung] und der Verordnung (EU) [Verordnung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern] berücksichtigen . Um die Ergebnisse von Maßnahmen zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern und von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern ordnungsgemäß bewerten zu können, sollte die Union ihre Arbeit an Methoden der Datensammlung und sonstigen Methoden weiterentwickeln, um vergleichbare Statistiken erstellen zu können. Das EU-Zentrum als zentrale unionsweite Wissensplattform zum Thema sexueller Missbrauch von Kindern sollte in dieser Hinsicht eine Schlüsselrolle spielen.	Zivilgesellschaft Mechanismen für die ***Sammlung derartiger Daten*** zu dem Zwecke einzurichten, das Phänomen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu beobachten und zu bewerten, und dabei auch die weitergefassten Pflichten zur Datensammlung nach der Richtlinie […/…] [Opferschutzrichtlinie, Neufassung] und der Verordnung (EU) [Verordnung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern] berücksichtigen. Um die Ergebnisse von Maßnahmen zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern und von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern ordnungsgemäß bewerten zu können, sollte die Union ihre Arbeit an Methoden der Datensammlung und sonstigen Methoden weiterentwickeln, um vergleichbare Statistiken erstellen zu können***. Bei der Erhebung dieser Daten sollte die Situation besonders schutzbedürftiger Kinder berücksichtigt werden, etwa von minderjährigen Migranten oder Kindern, die unter der Obhut von Behörden stehen***. Das EU-Zentrum als zentrale unionsweite Wissensplattform zum Thema sexueller Missbrauch von Kindern sollte in dieser Hinsicht eine Schlüsselrolle spielen.

Or. en

Änderungsantrag 146
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera, Susanna Ceccardi, András László

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 54

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(54) Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um auf nationaler , lokaler oder regionaler	(54) Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um auf nationaler, lokaler oder regionaler

Ebene und in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft Mechanismen für die Datensammlung zu dem Zwecke einzurichten, das Phänomen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu beobachten und zu bewerten , und dabei auch die weitergefassten Pflichten zur Datensammlung nach der Richtlinie […/…] [Opferschutzrichtlinie, Neufassung] und der Verordnung (EU) [Verordnung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern] berücksichtigen . Um die Ergebnisse von Maßnahmen zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern und von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern ordnungsgemäß bewerten zu können, sollte die Union ihre Arbeit an Methoden der Datensammlung und sonstigen Methoden weiterentwickeln, um vergleichbare Statistiken erstellen zu können. Das EU-Zentrum als zentrale unionsweite Wissensplattform zum Thema sexueller Missbrauch von Kindern sollte in dieser Hinsicht eine Schlüsselrolle spielen.	Ebene und in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft Mechanismen für die Datensammlung zu dem Zwecke einzurichten, das Phänomen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu beobachten und zu bewerten, und dabei auch die weitergefassten Pflichten zur Datensammlung nach der Richtlinie […/…] [Opferschutzrichtlinie, Neufassung] und der Verordnung (EU) [Verordnung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern] berücksichtigen. Um die Ergebnisse von Maßnahmen zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern und von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern ordnungsgemäß bewerten zu können, sollte die Union ihre Arbeit an Methoden der Datensammlung und sonstigen Methoden weiterentwickeln, um vergleichbare Statistiken erstellen zu können***, die insbesondere die unterschiedlichen Schwellenwerte für die Definition von Straftaten berücksichtigen und es ermöglichen, Recherchen hinsichtlich der Abgrenzung einer konstanten Definition (Straftäter und Opfer eines bestimmten Alters oder mit einem bestimmten Altersunterschied) oder einer variablen Definition (gleiche rechtliche Bewertung trotz unterschiedlicher Altersgrenzen) anzustellen***. Das EU-Zentrum als zentrale unionsweite Wissensplattform zum Thema sexueller Missbrauch von Kindern sollte in dieser Hinsicht eine Schlüsselrolle spielen.

Or. fr

Änderungsantrag 147
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 56

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(56) Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern ***sind eine bestimmte Art von Inhalt, der nicht als freie Meinungsäußerung gelten kann***. Zur Bekämpfung solcher Darstellungen ***muss*** deren Verbreitung eingeschränkt werden, indem Straftätern das Hochladen derartiger Inhalte in das öffentlich zugängliche Internet erschwert wird. Daher müssen die Inhalte entfernt werden und diejenigen Personen, die sich der Herstellung, der Verbreitung oder des Herunterladens solcher Darstellungen schuldig gemacht haben, festgenommen werden. Zur Unterstützung der Bemühungen der Union im Kampf gegen Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern sollten die Mitgliedstaaten sich nach Kräften bemühen, mit Drittländern zusammenzuarbeiten, um die Entfernung solcher Inhalte von Servern in deren Hoheitsgebieten sicherzustellen.	(56) Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern ***fallen naturgemäß nicht unter Ideen oder Meinungen, deren Mitteilung und Äußerung geschützt sind***. Zur Bekämpfung solcher Darstellungen ***muss*** deren Verbreitung eingeschränkt werden, indem Straftätern das Hochladen derartiger Inhalte in das öffentlich zugängliche Internet erschwert wird. Daher müssen die Inhalte entfernt werden und diejenigen Personen, die sich der Herstellung, der Verbreitung oder des Herunterladens solcher Darstellungen schuldig gemacht haben, festgenommen werden. Zur Unterstützung der Bemühungen der Union im Kampf gegen Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern sollten die Mitgliedstaaten sich nach Kräften bemühen, mit Drittländern zusammenzuarbeiten, um die Entfernung solcher Inhalte von Servern in deren Hoheitsgebieten sicherzustellen.

Or. fr

Begründung

Es darf keinesfalls der Eindruck entstehen, dass Kinderpornografie unter das Recht auf freie Meinungsäußerung fallen könnte und zwar nicht nur deshalb, weil es sich um eine „bestimmte Art von Inhalt“ handelt.

Änderungsantrag 148
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada, Birgit Sippel, Sandro Ruotolo

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 57

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(57) Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Eindämmung der Verbreitung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern, unter anderem	(57) Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Eindämmung der Verbreitung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern, unter anderem

durch die Zusammenarbeit mit Drittländern nach dieser Richtlinie, sollten die Verordnungen (EU) 2022/2065, (EU) 2021/1232 und […/…/ Verordnung zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern] unberührt lassen. Online-Inhalte, die Straftaten im Sinne dieser Richtlinie darstellen oder erleichtern, unterliegen Maßnahmen gegen rechtswidrige Inhalte nach der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates[21].	durch die Zusammenarbeit mit Drittländern nach dieser Richtlinie, sollten die Verordnungen (EU) 2022/2065, (EU) 2021/1232 und […/…/ Verordnung zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern] unberührt lassen. Online-Inhalte, die Straftaten im Sinne dieser Richtlinie darstellen oder erleichtern, unterliegen Maßnahmen gegen rechtswidrige Inhalte nach der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates[21]. ***Die Mitgliedstaaten sollten darauf hinwirken, dass die Verwendung von Begriffen wie „Jugendliche“ oder „Kind“ auf allen Websites, die pornografisches Material enthalten, verboten wird, auch auf solchen, auf denen das Material selbst legal ist und nicht aus Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern besteht.***
[21] Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. ***1)***.	[21] Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. ***1)***.

Or. en

Begründung

Kohärenz mit dem Ziel, Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet zu löschen, weil diese Art der Terminologie ein Einstieg dafür sein kann, nach illegalem Material zu suchen.

Änderungsantrag 149
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 58

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(58) Die Entfernung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern an der Quelle ist trotz derartiger Bemühungen der Mitgliedstaaten in Fällen, in denen sich das Originalmaterial nicht in der Union befindet, häufig nicht möglich, entweder weil der Staat, in dem sich die Server befinden, nicht zur Zusammenarbeit bereit ist oder weil es sich als besonders langwierig erweist, die Entfernung des Materials von diesem Staat zu erwirken. Ferner können Mechanismen eingeführt werden, um den Zugang vom Gebiet der Union zu Internetseiten, die Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern enthalten oder verbreiten, zu sperren. Die von den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie eingeleiteten Maßnahmen zur Entfernung oder, wenn angemessen, zur Sperrung des Zugangs zu Websites mit Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern könnten auf unterschiedlichen öffentlichen Maßnahmen legislativer, nicht legislativer, juristischer oder anderer Art aufbauen. In diesem Zusammenhang lässt diese Richtlinie freiwillige Maßnahmen der Internet-Industrie zur Verhinderung des Missbrauchs ihrer Dienste oder jegliche Unterstützung solcher Maßnahmen durch Mitgliedstaaten unberührt. Unabhängig davon, welche Maßnahme oder Methode gewählt wird, sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass diese ein angemessenes Niveau an Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit für die Nutzer und die Diensteanbieter bietet. Mit Blick auf die Entfernung von Kindesmissbrauchsinhalten und die Sperrung des Zugangs zu derartigen Inhalten sollten die Behörden verstärkt zusammenarbeiten, insbesondere um sicherzustellen, dass möglichst vollständige nationale Listen von Websites mit Darstellungen sexuellen	***entfällt***

Missbrauchs von Kindern erstellt werden, und um Doppelarbeit zu vermeiden. Derartige Maßnahmen müssen die Rechte der Endnutzer berücksichtigen, den bestehenden Rechts- und Justizverfahren Rechnung tragen und im Einklang mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stehen. Das von der Union kofinanzierte Netz von Hotlines

Or. fr

Begründung

Dieser Punkt ist zwar durchaus legitim, fällt aber in den Anwendungsbereich der Verordnung zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (Abschnitt 5).

Änderungsantrag 150
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 58

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(58) Die Entfernung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern an der Quelle ***ist*** trotz derartiger Bemühungen der Mitgliedstaaten in Fällen, in denen sich das Originalmaterial nicht in der Union befindet, häufig nicht möglich, entweder weil der Staat, in dem sich die Server befinden, nicht zur Zusammenarbeit bereit ist oder weil es sich als besonders langwierig erweist, die Entfernung des Materials von diesem Staat zu erwirken. Ferner können Mechanismen eingeführt werden, um den Zugang vom Gebiet der Union zu Internetseiten, die Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern enthalten oder verbreiten, zu sperren. Die von den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie eingeleiteten Maßnahmen zur Entfernung	(58) Die Entfernung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern an der Quelle ***ist*** trotz derartiger Bemühungen der Mitgliedstaaten in Fällen, in denen sich das Originalmaterial nicht in der Union befindet, häufig nicht möglich, entweder weil der Staat, in dem sich die Server befinden, nicht zur Zusammenarbeit bereit ist oder weil es sich als besonders langwierig erweist, die Entfernung des Materials von diesem Staat zu erwirken. Ferner können Mechanismen eingeführt werden, um den Zugang vom Gebiet der Union zu Internetseiten, die Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern enthalten oder verbreiten, zu sperren. Die von den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie eingeleiteten Maßnahmen zur Entfernung

oder, wenn angemessen, zur Sperrung des Zugangs zu Websites mit Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern könnten auf unterschiedlichen öffentlichen Maßnahmen legislativer, nicht legislativer, juristischer oder anderer Art aufbauen. In diesem Zusammenhang lässt diese Richtlinie freiwillige Maßnahmen der Internet-Industrie zur Verhinderung des Missbrauchs ihrer Dienste oder jegliche Unterstützung solcher Maßnahmen durch Mitgliedstaaten unberührt. Unabhängig davon, welche Maßnahme oder Methode gewählt wird, sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass diese ein angemessenes Niveau an Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit für die Nutzer und die Diensteanbieter bietet. Mit Blick auf die Entfernung von Kindesmissbrauchsinhalten und die Sperrung des Zugangs zu derartigen Inhalten sollten die Behörden verstärkt zusammenarbeiten, insbesondere um sicherzustellen, dass möglichst vollständige nationale Listen von Websites mit Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern erstellt werden, und um Doppelarbeit zu vermeiden. Derartige Maßnahmen müssen die Rechte der Endnutzer berücksichtigen, den bestehenden Rechts- und Justizverfahren Rechnung tragen und im Einklang mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stehen. Das von der Union kofinanzierte Netz von Hotlines[22]bearbeitet Meldungen mutmaßlicher Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern, die anonym aus der Öffentlichkeit eingehen, und arbeitet mit Strafverfolgungsbehörden und der Industrie auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene zusammen, damit Inhalte dieser Art rasch entfernt werden.

oder, wenn angemessen, zur Sperrung des Zugangs zu Websites mit Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern könnten auf unterschiedlichen öffentlichen Maßnahmen legislativer, nicht legislativer, juristischer oder anderer Art aufbauen. In diesem Zusammenhang lässt diese Richtlinie freiwillige Maßnahmen der Internet-Industrie zur Verhinderung des Missbrauchs ihrer Dienste oder jegliche Unterstützung solcher Maßnahmen durch Mitgliedstaaten unberührt. Unabhängig davon, welche Maßnahme oder Methode gewählt wird, sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass diese ein angemessenes Niveau an Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit für die Nutzer und die Diensteanbieter bietet. Mit Blick auf die Entfernung von Kindesmissbrauchsinhalten und die Sperrung des Zugangs zu derartigen Inhalten sollten die Behörden verstärkt zusammenarbeiten, insbesondere um sicherzustellen, dass möglichst vollständige nationale Listen von Websites mit Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern erstellt werden, und um Doppelarbeit zu vermeiden. Derartige Maßnahmen müssen die Rechte der Endnutzer berücksichtigen, den bestehenden Rechts- und Justizverfahren Rechnung tragen und im Einklang mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stehen. ***Sie sollten insbesondere nicht dazu führen, dass zu viele legale Inhalte, die auf derselben Website angeboten werden, gelöscht oder blockiert werden.*** Das von der Union kofinanzierte Netz von Hotlines[22] bearbeitet Meldungen mutmaßlicher Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern, die anonym aus der Öffentlichkeit eingehen, und arbeitet mit Strafverfolgungsbehörden und der Industrie auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene zusammen, damit

Inhalte dieser Art rasch entfernt werden.

[22] Derzeit im Rahmen des Programms „Digitales Europa“.

[22] Derzeit im Rahmen des Programms „Digitales Europa“.

Or. en

Änderungsantrag 151
Fredis Beleris

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 58

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(58) Die Entfernung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern an der Quelle ***ist*** trotz derartiger Bemühungen der Mitgliedstaaten in Fällen, in denen sich das Originalmaterial nicht in der Union befindet, häufig nicht möglich, entweder weil der Staat, in dem sich die Server befinden, nicht zur Zusammenarbeit bereit ist oder weil es sich als besonders langwierig erweist, die Entfernung des Materials von diesem Staat zu erwirken. Ferner ***können*** Mechanismen eingeführt werden, um den Zugang vom Gebiet der Union zu Internetseiten, die Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern enthalten oder verbreiten, zu sperren. Die von den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie eingeleiteten Maßnahmen zur Entfernung oder, wenn angemessen, zur Sperrung des Zugangs zu Websites mit Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern könnten auf unterschiedlichen öffentlichen Maßnahmen legislativer, nicht legislativer, juristischer oder anderer Art aufbauen. In diesem Zusammenhang lässt diese Richtlinie freiwillige Maßnahmen der Internet-Industrie zur Verhinderung des Missbrauchs ihrer Dienste oder jegliche Unterstützung solcher Maßnahmen durch Mitgliedstaaten unberührt. Unabhängig	(58) Die Entfernung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern an der Quelle ***ist*** trotz derartiger Bemühungen der Mitgliedstaaten in Fällen, in denen sich das Originalmaterial nicht in der Union befindet, häufig nicht möglich, entweder weil der Staat, in dem sich die Server befinden, nicht zur Zusammenarbeit bereit ist oder weil es sich als besonders langwierig erweist, die Entfernung des Materials von diesem Staat zu erwirken. Ferner ***sollten*** Mechanismen eingeführt werden, um den Zugang vom Gebiet der Union zu Internetseiten, die Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern enthalten oder verbreiten, zu sperren. Die von den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie eingeleiteten Maßnahmen zur Entfernung oder, wenn angemessen, zur Sperrung des Zugangs zu Websites mit Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern könnten auf unterschiedlichen öffentlichen Maßnahmen legislativer, nicht legislativer, juristischer oder anderer Art aufbauen. In diesem Zusammenhang lässt diese Richtlinie freiwillige Maßnahmen der Internet-Industrie zur Verhinderung des Missbrauchs ihrer Dienste oder jegliche Unterstützung solcher Maßnahmen durch Mitgliedstaaten unberührt. Unabhängig

davon, welche Maßnahme oder Methode gewählt wird, sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass diese ein angemessenes Niveau an Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit für die Nutzer und die Diensteanbieter bietet. Mit Blick auf die Entfernung von Kindesmissbrauchsinhalten und die Sperrung des Zugangs zu derartigen Inhalten sollten die Behörden verstärkt zusammenarbeiten, insbesondere um sicherzustellen, dass möglichst vollständige nationale Listen von Websites mit Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern erstellt werden, und um Doppelarbeit zu vermeiden. Derartige Maßnahmen müssen die Rechte der Endnutzer berücksichtigen, den bestehenden Rechts- und Justizverfahren Rechnung tragen und im Einklang mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stehen. Das von der Union kofinanzierte Netz von Hotlines[22]bearbeitet Meldungen mutmaßlicher Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern, die anonym aus der Öffentlichkeit eingehen, und arbeitet mit Strafverfolgungsbehörden und der Industrie auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene zusammen, damit Inhalte dieser Art rasch entfernt werden.	davon, welche Maßnahme oder Methode gewählt wird, sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass diese ein angemessenes Niveau an Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit für die Nutzer und die Diensteanbieter bietet. Mit Blick auf die Entfernung von Kindesmissbrauchsinhalten und die Sperrung des Zugangs zu derartigen Inhalten sollten die Behörden verstärkt zusammenarbeiten, insbesondere um sicherzustellen, dass möglichst vollständige nationale Listen von Websites mit Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern erstellt werden, und um Doppelarbeit zu vermeiden. Derartige Maßnahmen müssen die Rechte der Endnutzer berücksichtigen, den bestehenden Rechts- und Justizverfahren Rechnung tragen und im Einklang mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stehen. Das von der Union kofinanzierte Netz von Hotlines[22] bearbeitet Meldungen mutmaßlicher Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern, die anonym aus der Öffentlichkeit eingehen, und arbeitet mit Strafverfolgungsbehörden und der Industrie auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene zusammen, damit Inhalte dieser Art rasch entfernt werden.
[22] Derzeit im Rahmen des Programms „Digitales Europa“.	[22] Derzeit im Rahmen des Programms „Digitales Europa“.

Or. en

Änderungsantrag 152
Francisco Assis

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 60

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(60) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, vor allem der Würde des Menschen, dem Verbot ***der*** Folter und unmenschlicher oder erniedrigender ***Behandlung oder*** Strafe, den Rechten des Kindes, dem Recht auf Freiheit und Sicherheit, der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren sowie den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen. Diese Richtlinie soll die uneingeschränkte Wahrung dieser Rechte und Grundsätze gewährleisten und ist entsprechend umzusetzen.	(60) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, vor allem der Würde des Menschen, dem Verbot ***von*** Folter und ***Misshandlung sowie*** unmenschlicher oder erniedrigender Strafe, den Rechten des Kindes, dem Recht auf Freiheit und Sicherheit, der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren sowie den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen. Diese Richtlinie soll die uneingeschränkte Wahrung dieser Rechte und Grundsätze gewährleisten und ist entsprechend umzusetzen.

Or. pt

Änderungsantrag 153
Milan Uhrík

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 63

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(63) Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht sollte ***nur jene Bestimmungen betreffen, die*** im Vergleich zu der bisherigen Richtlinie ***inhaltlich geändert wurden. Die Verpflichtung zur Umsetzung der inhaltlich unveränderten Bestimmungen ergibt sich aus der bisherigen Richtlinie***.	(63) Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht sollte ***sich auf inhaltliche Änderungen*** im Vergleich zu der bisherigen Richtlinie ***beschränken, damit die Mitgliedstaaten bei der Angleichung des nationalen Rechts an die Ziele der Richtlinie flexibel bleiben***.

Or. en

Änderungsantrag 154
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Richtlinie legt Mindestvorschriften zur Definition von Straftaten und Sanktionen auf dem Gebiet des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, der Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke fest. Des Weiteren werden Bestimmungen zur Stärkung der Prävention dieser Straftaten ***und*** des Schutzes ***ihrer*** Opfer eingeführt.	Diese Richtlinie legt Mindestvorschriften zur Definition von Straftaten und Sanktionen auf dem Gebiet des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, der Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke fest ***und umfasst auch Straftaten, die mittels Informations- und Kommunikationstechnologien begangen werden***. Des Weiteren werden Bestimmungen zur Stärkung der Prävention dieser Straftaten ***sowie*** des Schutzes***, der Unterstützung und der Entschädigung der*** Opfer ***dieser Straftaten*** eingeführt.

Or. en

Änderungsantrag 155
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Richtlinie legt Mindestvorschriften zur Definition von Straftaten und Sanktionen auf dem Gebiet des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, der Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke ***fest***. Des Weiteren werden Bestimmungen zur Stärkung der Prävention dieser Straftaten und des Schutzes ihrer Opfer eingeführt.	Diese Richtlinie legt Mindestvorschriften zur Definition von Straftaten und Sanktionen auf dem Gebiet des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, der Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke ***als Formen sexueller Gewalt fest, auch für Straftaten, die mittels Informations- und Kommunikationstechnologien begangen werden***. Des Weiteren werden

	Bestimmungen zur Stärkung der Prävention dieser Straftaten und des Schutzes ihrer Opfer eingeführt.

Or. en

Änderungsantrag 156
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Richtlinie legt Mindestvorschriften zur Definition von Straftaten und Sanktionen auf dem Gebiet des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, der Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke fest. Des Weiteren werden Bestimmungen ***zur Stärkung der*** Prävention dieser Straftaten ***und des Schutzes ihrer*** Opfer ***eingeführt***.	Diese Richtlinie legt Mindestvorschriften zur Definition von Straftaten und Sanktionen auf dem Gebiet des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, der Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke fest***, auch für Straftaten, die mittels Informations- und Kommunikationstechnologien begangen werden***. Des Weiteren werden Bestimmungen ***eingeführt, um die*** Prävention dieser Straftaten ***sowie den Schutz, die Unterstützung und die Entschädigung der*** Opfer ***und Überlebenden dieser Straftaten zu verstärken***.

Or. en

Änderungsantrag 157
Caterina Chinnici, Hilde Vautmans, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Evin Incir, Antonio López-Istúriz White, Merja Kyllönen, Anna Stürgkh, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Richtlinie legt Mindestvorschriften	Diese Richtlinie legt Mindestvorschriften

zur Definition von Straftaten und Sanktionen auf dem Gebiet des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, der Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke fest. Des Weiteren werden Bestimmungen zur Stärkung der Prävention dieser Straftaten und des Schutzes ihrer Opfer eingeführt.	zur Definition von Straftaten und Sanktionen auf dem Gebiet des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, der Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke fest***, auch für Straftaten, die mittels Informations- und Kommunikationstechnologien begangen werden***. Des Weiteren werden Bestimmungen zur Stärkung der Prävention dieser Straftaten und des Schutzes ihrer Opfer eingeführt.

Or. en

Änderungsantrag 158
Milan Uhrík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Richtlinie ***legt Mindestvorschriften zur*** Definition von Straftaten und ***Sanktionen*** auf dem Gebiet des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, ***der Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern*** und der Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke ***fest***. Des Weiteren ***werden*** Bestimmungen zur Stärkung der Prävention ***dieser Straftaten*** und des ***Schutzes ihrer Opfer eingeführt***.	***Mit dieser*** Richtlinie ***sollen Empfehlungen hinsichtlich der*** Definition von Straftaten und ***Strafen*** auf dem Gebiet des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, ***der Kinderpornografie*** und der Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke ***festgelegt werden***. Des Weiteren ***sollen*** Bestimmungen zur Stärkung der Prävention und des ***Opferschutzes eingeführt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 159
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. „Überlebender“ eine Person, die als Kind sexuelle Gewalt erfahren hat, unabhängig von ihrem rechtlichen Status und ihrer Anerkennung als Opfer einer Straftat durch ein Rechtssystem;

Or. en

Änderungsantrag 160
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. „Überlebender“ eine Person, die als Kind sexuelle Gewalt erfahren hat, unabhängig von ihrem rechtlichen Status und ihrer Anerkennung als Opfer einer Straftat durch das jeweilige Rechtssystem;

Or. en

Änderungsantrag 161
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. „Überlebender“ eine Person, die als Kind sexuelle Gewalt erfahren hat, unabhängig von ihrem rechtlichen Status und ihrer Anerkennung als Opfer einer Straftat durch ein Rechtssystem;

Or. en

Änderungsantrag 162

Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1b. „sexuelle Gewalt gegen Kinder“[1a] jede sexuelle Handlung, bei der eine Person ihre Machtposition gegenüber einem Kind ausnutzt, um das Kind zu manipulieren und sich sexuelle Befriedigung zu verschaffen;
	[1a] Nach der Definition von Save the Children.

Or. en

Änderungsantrag 163
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „Alter der sexuellen Mündigkeit“ das Alter, unterhalb dessen die Vornahme sexueller Handlungen mit einem Kind nach dem nationalen Recht verboten ist;	2. „Alter der sexuellen Mündigkeit“ das Alter, unterhalb dessen die Vornahme sexueller Handlungen mit einem Kind nach dem nationalen Recht ***unter allen Umständen*** verboten ist;

Or. en

Änderungsantrag 164
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	2a. „Zustimmung“ des Kindes, das das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, jeden nicht erzwungenen, konkreten, in Kenntnis des Sachverhalts getätigten und unmissverständlichen Ausdruck der Einwilligung des Kindes in eine sexuelle Handlung unter Berücksichtigung der Begleitumstände;

Or. en

Begründung

Die Definition des Begriffs „Zustimmung“ wird aus Gründen der inneren Logik des Textes an diese Stelle verschoben.

Änderungsantrag 165
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu, Şerban-Dimitrie Sturdza, Adrian-George Axinia, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) jegliches Material mit Darstellungen eines Kindes, das an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist;	a) jegliches Material mit Darstellungen eines Kindes, das an realen oder ***an von KI generierten oder durch sonstige elektronische Mittel erzeugten und*** simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist;

Or. ro

Änderungsantrag 166
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***jegliches Material mit Darstellungen*** eines Kindes, das an realen oder simulierten eindeutig sexuellen	a) ***alle Formen der Darstellung, mit welchem Mittel auch immer, eines Kindes oder eines Körperteils*** eines Kindes, das an

Handlungen beteiligt ist;	realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist;

Or. en

Änderungsantrag 167
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Sophie Wilmès, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***jegliches Material mit Darstellungen*** eines Kindes, das an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist;	a) ***jegliche Darstellung, mit welchem Mittel auch immer, eines Kindes oder eines Körperteils*** eines Kindes, das an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist;

Or. en

Änderungsantrag 168
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***jegliches Material mit Darstellungen*** eines Kindes, das an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist;	a) ***jegliche Darstellung, mit welchem Mittel auch immer, eines Kindes oder eines Körperteils*** eines Kindes, das an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist;

Or. en

Änderungsantrag 169
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) jegliches Material mit Darstellungen eines Kindes, das an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist;	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 170
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Darstellung ***der Geschlechtsorgane*** eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;	b) ***jegliche*** Darstellung***, mit welchem Mittel auch immer, der Geschlechtsteile*** eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;

Or. en

Änderungsantrag 171
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Darstellung ***der Geschlechtsorgane*** eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;	b) ***alle Formen der*** Darstellung***, mit welchem Mittel auch immer, der Geschlechtsteile*** eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;

Or. en

Änderungsantrag 172
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Sophie Wilmès, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Darstellung ***der Geschlechtsorgane*** eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;	b) ***jegliche*** Darstellung***, mit welchem Mittel auch immer, der Geschlechtsteile*** eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;

Or. en

Änderungsantrag 173
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada, Sandro Ruotolo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Darstellung der Geschlechtsorgane eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;	b) Darstellung der Geschlechtsorgane ***oder intimen Körperteile*** eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;

Or. en

Begründung

Es müssen alle Körperteile erfasst sein, die in Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern in der Regel zu sehen sind.

Änderungsantrag 174
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Darstellung der ***Geschlechtsorgane*** eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;	b) Darstellung der ***Organe*** eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;

Or. en

Begründung

Es könnte sich auch um andere Organe handeln; das wesentliche Element ist „für primär sexuelle Zwecke“.

Änderungsantrag 175
Georgiana Teodorescu, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) jegliches Material mit Darstellungen einer Person mit kindlichem Erscheinungsbild, die an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder jegliche Darstellung der Geschlechtsorgane einer Person mit kindlichem Erscheinungsbild für primär sexuelle Zwecke;	c) jegliches Material mit Darstellungen einer Person mit kindlichem Erscheinungsbild, die an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder jegliche Darstellung der Geschlechtsorgane ***oder der intimen Körperteile*** einer Person mit kindlichem Erscheinungsbild für primär sexuelle Zwecke;

Or. ro

Änderungsantrag 176
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada, Sandro Ruotolo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) jegliches Material mit Darstellungen einer Person mit kindlichem Erscheinungsbild, die an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder jegliche Darstellung der Geschlechtsorgane einer Person mit kindlichem Erscheinungsbild für primär sexuelle Zwecke;	c) jegliches Material mit Darstellungen einer Person mit kindlichem Erscheinungsbild, die an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder jegliche Darstellung der Geschlechtsorgane ***oder intimen Körperteile*** einer Person mit kindlichem Erscheinungsbild für primär sexuelle Zwecke;

Or. en

Begründung

Kohärenz mit anderen Änderungsanträgen.

Änderungsantrag 177
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***jegliches Material mit Darstellungen*** einer Person mit kindlichem Erscheinungsbild, die an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder jegliche Darstellung der ***Geschlechtsorgane*** einer Person mit kindlichem Erscheinungsbild für primär sexuelle Zwecke;	c) ***alle Formen der Darstellung, mit welchem Mittel auch immer,*** einer Person mit kindlichem Erscheinungsbild, die an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder jegliche Darstellung der ***Geschlechtsteile*** einer Person mit kindlichem Erscheinungsbild für primär sexuelle Zwecke;

Or. en

Änderungsantrag 178
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Sophie Wilmès, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***jegliches Material mit Darstellungen*** einer Person mit kindlichem Erscheinungsbild, die an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder jegliche Darstellung der ***Geschlechtsorgane*** einer Person mit kindlichem Erscheinungsbild für primär sexuelle Zwecke;	c) ***jegliche Aufnahmen – gleich welcher Art –*** einer Person mit kindlichem Erscheinungsbild, die an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder jegliche Darstellung der ***Geschlechtsteile*** einer Person mit kindlichem Erscheinungsbild für primär sexuelle Zwecke;

Or. en

Änderungsantrag 179

Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) jegliches Material mit Darstellungen einer Person mit kindlichem Erscheinungsbild, die an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder jegliche Darstellung der Geschlechtsorgane einer Person mit kindlichem Erscheinungsbild für primär sexuelle Zwecke;	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 180
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu, Şerban-Dimitrie Sturdza, Adrian-George Axinia, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) realistische Abbildung, Wiedergabe oder Aufnahme eines Kindes, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder der Geschlechtsorgane eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;	d) realistische Abbildung, ***auch wenn sie von KI generiert oder durch sonstige elektronische Mittel erzeugt wird,*** Wiedergabe oder Aufnahme eines Kindes, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder der Geschlechtsorgane ***oder der intimen Körperteile*** eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;

Or. ro

Änderungsantrag 181
Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) realistische Abbildung, Wiedergabe oder Aufnahme eines Kindes, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder der Geschlechtsorgane eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;	d) realistische Abbildung, ***Pseudo-Fotografien,*** Wiedergabe oder Aufnahme eines Kindes, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder der Geschlechtsorgane eines Kindes für primär sexuelle Zwecke; ***unabhängig von der Art der Erstellung oder Manipulation;***

Or. en

Änderungsantrag 182
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada, Sandro Ruotolo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) realistische Abbildung, Wiedergabe oder Aufnahme eines Kindes, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder der Geschlechtsorgane eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;	d) realistische Abbildung, Wiedergabe oder Aufnahme eines Kindes, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder der Geschlechtsorgane ***oder intimen Körperteile*** eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;

Or. en

Begründung

Kohärenz mit anderen Änderungsanträgen.

Änderungsantrag 183
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Sophie Wilmès, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) realistische Abbildung, Wiedergabe oder Aufnahme eines Kindes, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt	d) ***jegliche*** realistische Abbildung, Wiedergabe oder Aufnahme eines Kindes, das an eindeutig sexuellen Handlungen

ist, oder ***der Geschlechtsorgane*** eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;	beteiligt ist, oder ***der Geschlechtsteile*** eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;

Or. en

Änderungsantrag 184
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) realistische Abbildung, Wiedergabe oder Aufnahme eines Kindes, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder ***der Geschlechtsorgane*** eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;	d) ***jegliche*** realistische Abbildung, Wiedergabe oder Aufnahme eines Kindes, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder ***der Geschlechtsteile*** eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;

Or. en

Änderungsantrag 185
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) realistische Abbildung, Wiedergabe oder Aufnahme eines Kindes, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder ***der Geschlechtsorgane*** eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;	d) ***jegliche*** realistische Abbildung, Wiedergabe oder Aufnahme eines Kindes, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder ***der Geschlechtsteile*** eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;

Or. en

Änderungsantrag 186
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) realistische Abbildung, Wiedergabe oder Aufnahme eines Kindes, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder ***der Geschlechtsorgane*** eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;	d) realistische Abbildung, Wiedergabe oder Aufnahme eines Kindes, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder ***der Organe*** eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;

Or. en

Begründung

Es könnte sich auch um andere Organe handeln; das wesentliche Element ist „für primär sexuelle Zwecke“.

Änderungsantrag 187
András László

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe d – Ziffer i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	i) insbesondere
	– Darstellungen von realen Personen, die später bearbeitet wurden,
	– Darstellungen von nicht real existierenden Personen, die zur Gänze künstlich erstellt wurden, und
	– Sexpuppen, Roboter und sonstige Objekte, die Kinder wirklichkeitsgetreu darstellen.

Or. hu

Begründung

Wir unterstützen das Ziel des Vorschlags, jedoch geht aus dem Text nicht ausreichend klar hervor, dass er auf Deep-fake- und KI-generierte realistische Inhalte abzielt und dass sich die Richtlinie auch auf Sexpuppen, Roboter und sonstige Objekte bezieht, die Kinder wirklichkeitsgetreu darstellen. Zwar wird in der dazugehörigen Erwägung darauf verwiesen, doch sollte im Text der Richtlinie deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich dabei um Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern handelt.

Änderungsantrag 188
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada, Birgit Sippel, Sandro Ruotolo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) jegliches Material, einschließlich Audiomaterial, das für primär sexuelle Zwecke die Beschreibung eines Kindes enthält, das an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist;

Or. en

Begründung

Der Änderungsantrag dient dazu, auch Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern im Audio- bzw. Textformat abzudecken.

Änderungsantrag 189
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) jegliches Material unabhängig von seiner Form, das dazu bestimmt ist, Ratschläge, Anleitungen oder Anweisungen zu sexuellem Missbrauch oder sexueller Ausbeutung von Kindern oder zur Kontaktaufnahme zu Kindern zu geben;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 190
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) jegliches Material unabhängig von seiner Form, das dazu bestimmt ist, Ratschläge, Anleitungen oder Anweisungen zu sexuellem Missbrauch oder sexueller Ausbeutung von Kindern oder zur Kontaktaufnahme zu Kindern zu geben;	***entfällt***

Or. en

Begründung

In Nummer 3 a (neu) verschoben, mit der Einschränkung „Sammlung von Informationen“ anstelle von „jegliches Material“. Siehe dazu auch Artikel 5a (neu).

Änderungsantrag 191
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) jegliches Material unabhängig von seiner Form, das dazu bestimmt ist, Ratschläge, Anleitungen oder Anweisungen zu sexuellem Missbrauch oder sexueller Ausbeutung von Kindern oder zur Kontaktaufnahme zu Kindern zu geben;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Anleitungen für den sexuellen Missbrauch von Kindern (sogenannte Pädophilenhandbücher) sollten in einer eigenen Bestimmung aufgeführt werden und nicht Teil der Begriffsbestimmung des sexuellen Missbrauchs von Kindern sein. Damit wird den inhärenten Unterschieden bei illegalen Darstellungen Rechnung getragen und es werden unvorhergesehene Folgen für andere Rechtsakte vermieden, die sich auf die Definition von Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern in der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern stützen. Die Anleitungen selbst sind kein Material über sexuellen Kindesmissbrauch

und sollten nicht als solches behandelt werden, auch wenn ihre Erstellung oder Verbreitung als Straftatbestand gilt. Zudem muss klargestellt werden, dass die Einstufung des Gebens von „Ratschlägen, wie Kinder ausfindig gemacht, Kontakte zu ihnen hergestellt und sie missbraucht werden können, ohne dass der Täter selbst identifiziert und strafrechtlich verfolgt werden kann“ als Straftatbestand keine allgemeinen Anleitungen zum Datenschutz und keine Online-Anonymität umfassen und keine Überwachung zulassen sollte, was für den Schutz der grundlegenden Menschenrechte einzelner Bürger unabdingbar ist.

Änderungsantrag 192
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) jegliches Material unabhängig von seiner Form, das dazu bestimmt ist, Ratschläge, Anleitungen oder Anweisungen zu sexuellem Missbrauch oder sexueller Ausbeutung von Kindern oder zur Kontaktaufnahme zu Kindern zu geben;	e) ***„Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern“*** jegliches Material unabhängig von seiner Form, das dazu bestimmt ist, Ratschläge, Anleitungen oder Anweisungen zu sexuellem Missbrauch oder sexueller Ausbeutung von Kindern oder zur Kontaktaufnahme zu Kindern zu geben;

Or. en

Änderungsantrag 193
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) jegliches Material unabhängig von seiner Form, das dazu bestimmt ist, Ratschläge, Anleitungen oder Anweisungen ***zu sexuellem Missbrauch oder sexueller Ausbeutung von Kindern oder zur Kontaktaufnahme zu Kindern*** zu geben;	e) ***„Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern“*** jegliches Material unabhängig von seiner Form, das dazu bestimmt ist, Ratschläge, Anleitungen oder Anweisungen ***zur Begehung der in dieser Richtlinie aufgeführten Straftaten*** zu geben;

Or. en

Änderungsantrag 194
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. „Anleitung zum sexuellen Missbrauch von Kindern“ bzw. „Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern“ eine Sammlung von Informationen unabhängig von ihrer Form, die dazu bestimmt sind, Ratschläge, Anleitungen oder Anweisungen zu sexuellem Missbrauch oder sexueller Ausbeutung von Kindern oder zur Kontaktaufnahme zu Kindern sowie zur Vermeidung der Strafverfolgung zu geben;

Or. en

Begründung

Hängt mit Artikel 5a (neu) zusammen.

Änderungsantrag 195
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. „Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern“ jegliches Material unabhängig von seiner Form, das dazu bestimmt ist, Ratschläge, Anleitungen oder Anweisungen zur Begehung der in den Artikeln 3, 4, 5, 6 und 7 der Richtlinie aufgeführten Straftaten zu geben;

Or. en

Änderungsantrag 196
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. „Anleitung zum sexuellen Missbrauch von Kindern“ eine Sammlung von Informationen unabhängig von ihrer Form, die dazu bestimmt sind, Ratschläge, Anleitungen oder Anweisungen zu sexuellem Missbrauch oder sexueller Ausbeutung von Kindern oder zur Kontaktaufnahme zu Kindern zu geben;

Or. en

Begründung

Anleitungen für den sexuellen Missbrauch von Kindern (sogenannte Pädophilenhandbücher) sollten in einer eigenen Bestimmung aufgeführt werden und nicht Teil der Begriffsbestimmung des sexuellen Missbrauchs von Kindern sein. Damit wird den inhärenten Unterschieden bei illegalen Darstellungen Rechnung getragen und es werden unvorhergesehene Folgen für andere Rechtsakte vermieden, die sich auf die Definition von Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern in der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern stützen. Die Handbücher als solche sind keine Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern und sollten nicht als solche behandelt werden, auch wenn ihre Erstellung oder Verbreitung als Straftatbestand gilt. Zudem muss klargestellt werden, dass die Einstufung des Gebens von „Ratschlägen, wie Kinder ausfindig gemacht, Kontakte zu ihnen hergestellt und sie missbraucht werden können, ohne dass der Täter selbst identifiziert und strafrechtlich verfolgt werden kann“ als Straftatbestand keine allgemeinen Anleitungen zum Datenschutz und keine Online-Anonymität umfassen und keine Überwachung zulassen sollte, was für den Schutz der grundlegenden Menschenrechte einzelner Bürger unabdingbar ist.

Änderungsantrag 197
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) „realistische Darstellung“ eine Darstellung, die aufgrund ihrer Ausgereiftheit oder Ähnlichkeit mit echten Personen den Eindruck erwecken könnte, dass es sich um eine authentische Darbietung handelt;

Or. fr

Änderungsantrag 198
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Sophie Wilmès, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „ Ausbeutung von Kindern in der Prostitution “ das Einbeziehen eines Kindes in sexuelle Handlungen, wenn Geld oder sonstige Vergütungen ***oder*** Gegenleistungen dafür geboten oder versprochen werden, dass sich das Kind an sexuellen Handlungen beteiligt***;*** unabhängig davon, ob das Geld, das Versprechen oder die Gegenleistung dem Kind oder einem Dritten zugutekommt;	4. „Ausbeutung von Kindern in der Prostitution“ das Einbeziehen eines Kindes in sexuelle Handlungen, wenn Geld oder sonstige Vergütungen***, Gewinne oder Vorteile, ein sonstiger Nutzen oder sonstige*** Gegenleistungen dafür geboten oder versprochen werden, dass sich das Kind an sexuellen Handlungen beteiligt***,*** unabhängig davon, ob das Geld, das Versprechen***, die Gewinne, die Vorteile, der Nutzen*** oder die Gegenleistung dem Kind oder einem Dritten zugutekommt;

Or. en

Änderungsantrag 199
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „ Ausbeutung von Kindern ***in der Prostitution*** “ das Einbeziehen eines	4. „***sexuelle*** Ausbeutung von Kindern“ das Einbeziehen eines Kindes in

Kindes in sexuelle Handlungen, wenn Geld oder sonstige Vergütungen ***oder*** Gegenleistungen dafür geboten oder versprochen werden, dass sich das Kind an sexuellen Handlungen beteiligt***;*** unabhängig davon, ob das Geld, das Versprechen oder die Gegenleistung dem Kind oder einem Dritten zugutekommt;	sexuelle Handlungen, wenn Geld oder sonstige Vergütungen***, Gewinne oder Vorteile, ein sonstiger Nutzen oder sonstige*** Gegenleistungen dafür geboten oder versprochen werden, dass sich das Kind an sexuellen Handlungen beteiligt***,*** unabhängig davon, ob das Geld, das Versprechen***, die Gewinne, die Vorteile, der Nutzen*** oder die Gegenleistung dem Kind oder einem Dritten zugutekommt;

Or. en

Änderungsantrag 200
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „ Ausbeutung von Kindern ***in der Prostitution*** “ das Einbeziehen eines Kindes in sexuelle Handlungen, wenn Geld oder sonstige Vergütungen ***oder*** Gegenleistungen dafür geboten oder versprochen werden, dass sich das Kind an sexuellen Handlungen beteiligt***;*** unabhängig davon, ob ***das Geld***, das Versprechen oder die Gegenleistung dem Kind oder einem Dritten zugutekommt;	4. „***sexuelle*** Ausbeutung von Kindern“ das Einbeziehen eines Kindes in sexuelle Handlungen, wenn Geld oder sonstige Vergütungen***, Gewinne oder Vorteile, ein sonstiger Nutzen oder sonstige*** Gegenleistungen dafür geboten oder versprochen werden, dass sich das Kind an sexuellen Handlungen beteiligt***,*** unabhängig davon, ob ***die Vergütung, der Gewinn, die Vorteile***, das Versprechen oder die Gegenleistung dem Kind oder einem Dritten zugutekommt;

Or. en

Änderungsantrag 201
Milan Uhrík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „ Darbietung sexuellen	5. „Darbietung sexuellen Missbrauchs

Missbrauchs von Kindern “ die Live-Zurschaustellung für ein Publikum, einschließlich mittels Informations- und Kommunikationstechnologie,	von Kindern“ die Live-Zurschaustellung für ***eine Einzelperson oder*** ein Publikum, einschließlich mittels Informations- und Kommunikationstechnologie,

Or. en

Änderungsantrag 202
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „ Darbietung sexuellen Missbrauchs von Kindern “ die Live-Zurschaustellung für ein Publikum, einschließlich mittels Informations- und Kommunikationstechnologie,	5. „Darbietung sexuellen Missbrauchs von Kindern“ die Live-Zurschaustellung für ein Publikum***, das aus einer oder mehreren Personen besteht***, einschließlich mittels Informations- und Kommunikationstechnologie,

Or. en

Begründung

Die Änderung dient der inneren Logik des Textes, damit sichergestellt ist, dass auch Videoanrufe mit einer Person abgedeckt sind.

Änderungsantrag 203
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eines Kindes, das an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder	a) eines Kindes, das an ***einer oder mehreren*** realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder

Or. en

Begründung

Die Änderung dient der inneren Logik des Textes.

Änderungsantrag 204
Georgiana Teodorescu, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Geschlechtsorgane eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;	b) der Geschlechtsorgane ***oder der intimen Körperteile*** eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;

Or. ro

Änderungsantrag 205
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada, Sandro Ruotolo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Geschlechtsorgane eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;	b) der Geschlechtsorgane ***oder intimen Körperteile*** eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;

Or. en

Begründung

Kohärenz mit anderen Änderungsanträgen.

Änderungsantrag 206
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der ***Geschlechtsorgane*** eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;	b) der ***Geschlechtsteile*** eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;

Or. en

Änderungsantrag 207
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Sophie Wilmès, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der ***Geschlechtsorgane*** eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;	b) der ***Geschlechtsteile*** eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;

Or. en

Änderungsantrag 208
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der ***Geschlechtsorgane*** eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;	b) der ***Geschlechtsteile*** eines Kindes für primär sexuelle Zwecke;

Or. en

Änderungsantrag 209
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der ***Geschlechtsorgane*** eines	b) der ***Organe*** eines Kindes für primär

Kindes für primär sexuelle Zwecke;	sexuelle Zwecke;

Or. en

Begründung

Es könnte sich auch um andere Organe handeln; das wesentliche Element ist „für primär sexuelle Zwecke“. Die Änderung dient als Entsprechung zu Artikel 3 Buchstaben b und d.

Änderungsantrag 210
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. „sexuelle Erpressung von Kindern“ die Androhung der Verbreitung von intimem Material, das ein Opfer im Kindesalter zeigt, mit dem Ziel, Geld, Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern oder andere Vorteile zu erlangen, indem damit gedroht wird, dieses Material ohne die Einwilligung der abgebildeten Person weiterzugeben;

Or. en

Änderungsantrag 211
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Sophie Wilmès, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. „sexuelle Erpressung von Kindern“ die Androhung der Weitergabe von intimem Material, das ein Opfer im Kindesalter zeigt, mit dem Ziel, Geld, Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern oder andere Vorteile zu erlangen, indem damit gedroht wird, das Material

ohne die Einwilligung der abgebildeten Person weiterzugeben;

Or. en

Änderungsantrag 212
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. „sexuelle Erpressung von Kindern“ die Androhung der Weitergabe von intimem Material, das ein Opfer im Kindesalter zeigt, mit dem Ziel, Geld, Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern oder andere Vorteile zu erlangen, indem damit gedroht wird, das Material ohne die Einwilligung der abgebildeten Person weiterzugeben;

Or. en

Änderungsantrag 213
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5b. „Konversionstherapie“ jede Behandlung, die darauf abzielt, die sexuelle Ausrichtung oder Geschlechtsidentität einer Person zu verändern;

Or. en

Änderungsantrag 214
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. „Informations- und Kommunikationstechnologie“ alle technologischen Instrumente und Ressourcen, die für die digitale Speicherung, Erstellung oder Weitergabe oder den digitalen Austausch von Informationen eingesetzt werden, darunter Smartphones, Computer, soziale Netzwerke und andere Medienanwendungen und -dienste;

Or. en

Änderungsantrag 215
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Sophie Wilmès, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. „Informations- und Kommunikationstechnologie“ alle technologischen Instrumente und Ressourcen, die für die digitale Speicherung, Erstellung oder Weitergabe oder den digitalen Austausch von Informationen eingesetzt werden, darunter Smartphones, Computer, soziale Netzwerke und andere Medienanwendungen und -dienste;

Or. en

Änderungsantrag 216
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. „Informations- und Kommunikationstechnologie“ alle technologischen Instrumente und Ressourcen, die für die digitale Speicherung, Erstellung oder Weitergabe oder den digitalen Austausch von Informationen eingesetzt werden, darunter Smartphones, Computer, soziale Netzwerke und andere Medienanwendungen und -dienste;

Or. en

Änderungsantrag 217
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7b. „online“ mittels Informations- und Kommunikationstechnologien;

Or. en

Änderungsantrag 218
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7b. „online“ mittels Informations- und Kommunikationstechnologien;

Or. en

Änderungsantrag 219
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7c. „online“ alle Möglichkeiten der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien;

Or. en

Änderungsantrag 220
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „Gleichgestellte“ Personen***, die ein vergleichbares Alter und*** einen vergleichbaren mentalen und körperlichen Entwicklungsstand oder Reifegrad haben.	***(8)*** „Gleichgestellte“ Personen ***mit einem Altersunterschied von bis zu drei Jahren, die*** einen vergleichbaren mentalen und körperlichen Entwicklungsstand oder Reifegrad haben.

Or. fr

Änderungsantrag 221
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „Gleichgestellte“ Personen, die ein vergleichbares Alter und einen vergleichbaren mentalen und körperlichen Entwicklungsstand ***oder*** Reifegrad haben.	8. „Gleichgestellte“ Personen, die ein vergleichbares Alter und einen vergleichbaren mentalen und körperlichen Entwicklungsstand ***und*** Reifegrad haben.

Or. en

Änderungsantrag 222
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Sophie Wilmès, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „Gleichgestellte“ Personen, die ein vergleichbares Alter und einen vergleichbaren mentalen und körperlichen Entwicklungsstand ***oder*** Reifegrad haben.	8. „Gleichgestellte“ Personen, die ein vergleichbares Alter und einen vergleichbaren mentalen und körperlichen Entwicklungsstand ***und*** Reifegrad haben.

Or. en

Änderungsantrag 223
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „Gleichgestellte“ Personen, die ein vergleichbares Alter und einen vergleichbaren mentalen und körperlichen Entwicklungsstand ***oder*** Reifegrad haben.	8. „Gleichgestellte“ Personen, die ein vergleichbares Alter und einen vergleichbaren mentalen und körperlichen Entwicklungsstand ***und*** Reifegrad haben.

Or. en

Begründung

Diese Bedingungen sollten kumulativ sein.

Änderungsantrag 224
François-Xavier Bellamy, Caterina Chinnici, Antonio López-Istúriz White, Javier Zarzalejos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

8a. „pornografische Inhalte“ gedrucktes Material oder Online-Material, in dem reale oder simulierte eindeutig sexuelle Handlungen explizit beschrieben oder gezeigt werden oder Geschlechtsorgane in irgendeiner Weise für primär sexuelle Zwecke dargestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 225
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8a. „Hotline“ eine in einem Mitgliedstaat niedergelassene Organisation, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgeht und von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats zugelassen wurde.

Or. en

Begründung

Die Definition des Begriffs „Hotline“ wird aus Gründen der inneren Logik des Textes in Artikel 2 verschoben.

Änderungsantrag 226
Alessandro Zan, Caterina Chinnici, Hilde Vautmans, Evin Incir, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Francisco Assis, Merja Kyllönen, Pina Picierno, Antonio López-Istúriz White, Anna Stürgkh, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8a. „Konversionstherapie“ jede

	Behandlung, die darauf abzielt, die sexuelle Ausrichtung oder Geschlechtsidentität einer Person zu verändern.

Or. en

Änderungsantrag 227
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch	Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch ***von Kindern***

Or. en

Begründung

Die Änderung dient als Entsprechung zu den Titeln anderer Artikel.

Änderungsantrag 228
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Handlungen nach den Absätzen 2 bis ***8*** unter Strafe gestellt werden.	(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ***vorsätzliche*** Handlungen nach den Absätzen 2 bis ***8*** unter Strafe gestellt werden***, auch wenn die Handlungen mittels Informations- und Kommunikationstechnologie vorgenommen wurden***.

Or. en

Änderungsantrag 229
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Handlungen nach den Absätzen 2 bis ***8*** unter Strafe gestellt werden.	(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Handlungen nach den Absätzen 2 bis ***8*** unter Strafe gestellt werden***, auch wenn die Handlungen mittels Informations- und Kommunikationstechnologie vorgenommen wurden***.

Or. en

Änderungsantrag 230
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Handlungen nach den Absätzen 2 bis ***8*** unter Strafe gestellt werden.	(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Handlungen nach den Absätzen 2 bis ***8*** unter Strafe gestellt werden***, auch wenn die Handlungen mittels Informations- und Kommunikationstechnologie vorgenommen wurden***.

Or. en

Änderungsantrag 231
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Handlungen nach den Absätzen 2 bis ***8*** unter Strafe gestellt werden.	(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Handlungen nach den Absätzen 2 bis ***8*** unter Strafe gestellt werden***, auch wenn die Handlungen mittels Informations- und Kommunikationstechnologie vorgenommen wurden***.

Or. en

Änderungsantrag 232
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Handlungen nach den Absätzen 2 bis ***8*** unter Strafe gestellt werden.	(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ***vorsätzlich begangene*** Handlungen nach den Absätzen 2 bis ***8*** unter Strafe gestellt werden.

Or. fr

Begründung

Wiedereinfügung eines – wie die Kommission selbst mitgeteilt hat – irrtümlich aus dem Text gelöschten Satzteils.

Änderungsantrag 233
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wer für sexuelle Zwecke veranlasst, dass ein Kind***, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht***	(2) Wer für sexuelle Zwecke veranlasst, dass ein Kind Zeuge sexueller Handlungen wird, auch ohne an diesen

hat, Zeuge sexueller Handlungen wird, auch ohne an diesen teilnehmen zu müssen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bestraft.	teilnehmen zu müssen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bestraft.

Or. en

Änderungsantrag 234
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu, Şerban-Dimitrie Sturdza, Adrian-George Axinia, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wer für sexuelle Zwecke veranlasst, dass ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, Zeuge sexueller Handlungen wird, auch ohne an diesen teilnehmen zu müssen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***einem Jahr*** bestraft.	(2) Wer für sexuelle Zwecke veranlasst, dass ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, Zeuge sexueller Handlungen wird, auch ohne an diesen teilnehmen zu müssen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***drei Jahren*** bestraft.

Or. ro

Änderungsantrag 235
Assita Kanko

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wer für sexuelle Zwecke veranlasst, dass ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, Zeuge sexueller Handlungen wird, auch ohne an diesen teilnehmen zu müssen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***einem Jahr*** bestraft.	(2) Wer für sexuelle Zwecke veranlasst, dass ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, Zeuge sexueller Handlungen wird, auch ohne an diesen teilnehmen zu müssen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zwei Jahren*** bestraft.

Or. en

Begründung

Diese Straftat kann ein Kind traumatisieren und sich negativ auf seine Entwicklung auswirken. Sie stellt auch einen Schritt auf dem Weg zu schwereren Straftaten des Täters dar. Die Mitgliedstaaten sollten daher dazu angehalten werden, hohe Strafen dafür zu verhängen.

Änderungsantrag 236
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die in Unterabsatz 1 genannten Handlungen werden mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bestraft, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat und nicht in die Handlungen einwilligt.

Or. en

Änderungsantrag 237
François-Xavier Bellamy, Caterina Chinnici, Antonio López-Istúriz White, Javier Zarzalejos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Wer ein Kind in der Absicht, eine Straftat nach Absatz 3 oder Artikel 5 Absatz 6 zu begehen, mit pornografischen Inhalten konfrontiert, auch mittels Informations- und Kommunikationstechnologie, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bestraft.

Or. en

Begründung

Der EU-Kinderrechtsstrategie zufolge sind Kinder „durch die Online-Präsenz […] vermehrt

schädlichen oder illegalen Inhalten wie sexuellem Missbrauch oder sexueller Ausbeutung von Kindern, Pornografie und nicht jugendfreien Inhalten […] ausgesetzt". Dies, so die Kommission, birgt auch die Gefahr schädlicher und illegaler Kontakte wie Cyber-Grooming und sexuelle Angebote, Cyber-Mobbing oder Online-Missbrauch und -Belästigung Die Verbreitung von Plattformen mit nicht jugendfreien Inhalten, die häufig nicht beachten, dass der Zugang zu bestimmten Inhalten für Kinder beschränkt werden muss, stellt die Strafverfolgungsbehörden vor große Herausforderungen und schafft neue Möglichkeiten für Missbrauch. Zahlreiche wissenschaftliche Erkenntnisse belegen die erhebliche psychische und emotionale Belastung sowie die nachteiligen Folgen für die kognitive Entwicklung, die es mit sich bringt, wenn ein Kind pornografischen Inhalten ausgesetzt wird. Darüber hinaus nutzen einige Täter diese Inhalte als Grooming-Technik, um Kinder gegenüber sexuellen Handlungen zu desensibilisieren, indem sie ihre Wahrnehmung von Sexualität beeinflussen und ihren Widerstand gegen unangemessenes Verhalten verringern. Daher sollte die Konfrontation von Kindern mit pornografischen Inhalten, sowohl offline als auch online, nach EU-Recht einen Straftatbestand darstellen. Ziel ist es, die Verbreitung dieser Inhalte zu begrenzen, da es im grundlegenden öffentliche Interesse liegt, u. a. Kinder zu schützen und ihre gesunde Entwicklung sicherzustellen.

Änderungsantrag 238
François-Xavier Bellamy, Caterina Chinnici, Antonio López-Istúriz White, Javier Zarzalejos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Wer pornografische Inhalte wissentlich so verbreitet, dass sie wahrscheinlich für ein Kind zugänglich sind, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bestraft.

Or. en

Begründung

Online-Plattformen, die Kindern den Zugang zu pornografischem Material ermöglichen, u. a. weil sie keine wirksamen Instrumente zur Altersüberprüfung einrichten, sollten für diese Straftat haftbar gemacht werden, wobei nicht nur der kurzfristige Schaden für Kinder berücksichtigt werden sollte, sondern auch die langfristigen Folgen, die darin bestehen können, dass die Einstellung von Kindern zu sexuellen Handlungen beeinflusst wird und Kinder letztlich auf sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung vorbereitet werden. Indem die Konfrontation von Kindern mit pornografischen Inhalten unter Strafe gestellt wird, wird der Notwendigkeit, das EU-Recht zukunftssicher zu machen, sowie einem der wichtigsten Ziele dieser Richtlinie entsprochen – der Stärkung und Verbesserung der

Präventionsmaßnahmen gegen sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern. Der grenzüberschreitende Charakter dieses Phänomens und die zunehmende Verbreitung von Online-Technologien, die das Risiko des sexuellen Missbrauchs von Kindern erhöhen und die Ausnutzung der Schutzbedürftigkeit von Kindern erleichtern, rechtfertigen diesen Änderungsvorschlag. Das Fehlen gemeinsamer Regeln in diesem Bereich führt zu einem Wildwuchs an verschiedenen nationalen Gesetzen, von denen wiederum jedes eigene Ausnahmen hat. Dies führt zu einem unübersichtlichen Rechtsrahmen und einem uneinheitlichen Schutz von Kindern und untergräbt die Strafverfolgungsmaßnahmen, die einige Mitgliedstaaten bereits durchführen.

Änderungsantrag 239
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wer für sexuelle Zwecke veranlasst, dass ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, Zeuge sexuellen Missbrauchs wird, auch ohne an diesem teilnehmen zu müssen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bestraft.	(3) Wer für sexuelle Zwecke veranlasst, dass ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, ***oder ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat und nicht einwilligt,*** Zeuge sexuellen Missbrauchs wird, auch ohne an diesem teilnehmen zu müssen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bestraft.

Or. en

Änderungsantrag 240
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wer für sexuelle Zwecke veranlasst, dass ein Kind***, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat,*** Zeuge sexuellen Missbrauchs wird, auch ohne an diesem teilnehmen zu müssen, wird mit Freiheitsstrafe im	(3) Wer für sexuelle Zwecke veranlasst, dass ein Kind Zeuge sexuellen Missbrauchs wird, auch ohne an diesem teilnehmen zu müssen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bestraft.

Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bestraft.

Or. en

Änderungsantrag 241
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wer für sexuelle Zwecke veranlasst, dass ein Kind***, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat,*** Zeuge sexuellen Missbrauchs wird, auch ohne an diesem teilnehmen zu müssen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bestraft.	(3) Wer für sexuelle Zwecke veranlasst, dass ein Kind Zeuge sexuellen Missbrauchs wird, auch ohne an diesem teilnehmen zu müssen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bestraft.

Or. en

Änderungsantrag 242
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu, Şerban-Dimitrie Sturdza, Adrian-George Axinia, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wer für sexuelle Zwecke veranlasst, dass ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, Zeuge sexuellen Missbrauchs wird, auch ohne an diesem teilnehmen zu müssen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zwei*** Jahren bestraft.	(3) Wer für sexuelle Zwecke veranlasst, dass ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, Zeuge sexuellen Missbrauchs wird, auch ohne an diesem teilnehmen zu müssen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***drei*** Jahren bestraft.

Or. ro

Änderungsantrag 243
Assita Kanko

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wer für sexuelle Zwecke veranlasst, dass ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, Zeuge sexuellen Missbrauchs wird, auch ohne an diesem teilnehmen zu müssen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zwei*** Jahren bestraft.	(3) Wer für sexuelle Zwecke veranlasst, dass ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, Zeuge sexuellen Missbrauchs wird, auch ohne an diesem teilnehmen zu müssen, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***drei*** Jahren bestraft.

Or. en

Begründung

Diese Straftat kann ein Kind traumatisieren und sich negativ auf seine Entwicklung auswirken. Sie stellt auch einen wesentlichen Schritt auf dem Weg zu schwereren Straftaten des Täters dar. Die Mitgliedstaaten sollten daher dazu angehalten werden, hohe Strafen dafür zu verhängen.

Änderungsantrag 244
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada, Birgit Sippel, Sandro Ruotolo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wer sexuelle Handlungen mit einem Kind vornimmt, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, oder das Kind zur Vornahme sexueller Handlungen mit einer anderen Person veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***acht*** Jahren bestraft.	(4) Wer sexuelle Handlungen mit einem Kind vornimmt, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, oder das Kind zur Vornahme sexueller Handlungen mit einer anderen Person ***oder mit sich selbst*** veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***acht*** Jahren bestraft.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass die Logik des Textes bekannte Situationen des sexuellen Kindesmissbrauchs so weit wie möglich abdeckt.

Änderungsantrag 245
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera, Susanna Ceccardi, András László

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wer sexuelle Handlungen mit einem Kind vornimmt, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, oder das Kind zur Vornahme sexueller Handlungen mit einer anderen Person veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***acht*** Jahren bestraft.	(4) Wer sexuelle Handlungen mit einem Kind vornimmt, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, oder das Kind zur Vornahme sexueller Handlungen ***unter alleiniger Beteiligung des Kindes oder*** mit einer anderen Person veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***acht*** Jahren bestraft.

Or. fr

Begründung

Es ist entscheidend, auch sexuelle Übergriffe einzubeziehen, bei denen die Täter Kinder zu Handlungen, an denen allein die Kinder beteiligt sind, veranlassen.

Änderungsantrag 246
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wer sexuelle Handlungen mit einem Kind vornimmt, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, oder das Kind zur Vornahme sexueller Handlungen mit einer anderen Person veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***acht*** Jahren	(4) Wer sexuelle Handlungen ***in gleich welcher Weise*** mit einem Kind vornimmt, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, oder das Kind zur Vornahme sexueller Handlungen mit einer anderen Person veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von

bestraft.	mindestens ***acht*** Jahren bestraft.

Or. en

Änderungsantrag 247
Assita Kanko

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wer sexuelle Handlungen mit einem Kind vornimmt, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, oder das Kind zur Vornahme sexueller Handlungen mit einer anderen Person veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***acht*** Jahren bestraft.	(4) Wer sexuelle Handlungen mit einem Kind vornimmt, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, oder das Kind zur Vornahme sexueller Handlungen mit einer anderen Person veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zehn*** Jahren bestraft.

Or. en

Begründung

Erhöhung des vorgeschlagenen Strafmaßes, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass es sich um eine äußerst schwerwiegende Straftat handelt, die für das Opfer wahrscheinlich traumatisierend ist und seine Entwicklung beeinträchtigt.

Änderungsantrag 248
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die in Unterabsatz 1 genannten Handlungen werden mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat und
	a) in die Handlung mit einer gleichgestellten Person nicht

	einwilligtoder
	b) dazu veranlasst wird, sexuelle Handlungen mit einer nicht gleichgestellten Person vorzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 249
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) dabei eine anerkannte Stellung des Vertrauens, der Autorität oder des Einflusses auf das Kind missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zehn*** Jahren bestraft, ***wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens sechs Jahren, wenn das Kind älter ist, oder***	a) dabei eine anerkannte Stellung des Vertrauens, der Autorität oder des Einflusses auf das Kind missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zehn*** Jahren bestraft,

Or. en

Änderungsantrag 250
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) dabei eine anerkannte Stellung des Vertrauens, der Autorität oder des Einflusses auf das Kind missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zehn*** Jahren bestraft***, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens sechs Jahren, wenn das Kind älter ist***, oder	a) dabei eine anerkannte Stellung des Vertrauens, der Autorität oder des Einflusses auf das Kind missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zehn*** Jahren bestraft, oder

Or. en

Änderungsantrag 251
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) dabei eine anerkannte Stellung des Vertrauens, der Autorität oder des Einflusses auf das Kind missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zehn*** Jahren bestraft***, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens sechs Jahren, wenn das Kind älter ist***, oder	a) dabei eine anerkannte Stellung des Vertrauens, der Autorität oder des Einflusses auf das Kind missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zehn*** Jahren bestraft, oder

Or. en

Begründung

Mit der Änderung soll dem neuen Ansatz Rechnung getragen werden, der darin besteht, dass das Alter der Mündigkeit als erschwerender Umstand betrachtet, jedoch nicht zur Einstufung von Straftaten herangezogen wird. Folgt derselben Logik wie die Änderungen in Absatz 5 Buchstaben b und c sowie in den Absätzen 6 und 8.

Änderungsantrag 252
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) dabei eine anerkannte Stellung des Vertrauens, der Autorität oder des Einflusses auf das Kind missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zehn*** Jahren bestraft***, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens sechs Jahren, wenn das Kind***	a) dabei eine anerkannte Stellung des Vertrauens, der Autorität oder des Einflusses auf das Kind missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zehn*** Jahren bestraft, oder

älter ist, oder

Or. en

Änderungsantrag 253
Assita Kanko

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) dabei eine anerkannte Stellung des Vertrauens, der Autorität oder des Einflusses auf das Kind missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zehn*** Jahren bestraft, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens ***sechs*** Jahren, wenn das Kind älter ist, oder	a) dabei eine anerkannte Stellung des Vertrauens, der Autorität oder des Einflusses auf das Kind missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zwölf*** Jahren bestraft, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens ***acht*** Jahren, wenn das Kind älter ist, oder

Or. en

Begründung

Erhöhung des vorgeschlagenen Strafmaßes, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass es sich um eine äußerst schwerwiegende Straftat handelt, die für das Opfer wahrscheinlich traumatisierend ist und seine Entwicklung beeinträchtigt.

Änderungsantrag 254
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) dabei ausnutzt, dass das Kind in einer besonders schwachen Position ist, insbesondere aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder einer Abhängigkeitssituation, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zehn*** Jahren bestraft, ***wenn das***	b) dabei ausnutzt, dass das Kind in einer besonders schwachen Position ist, insbesondere aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder einer Abhängigkeitssituation, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zehn*** Jahren bestraft,

Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens sechs Jahren, wenn das Kind älter ist, oder

Or. en

Änderungsantrag 255
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) dabei ausnutzt, dass das Kind in einer besonders schwachen Position ist, insbesondere aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder einer Abhängigkeitssituation, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zehn*** Jahren bestraft***, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens sechs Jahren, wenn das Kind älter ist***, oder	b) dabei ausnutzt, dass das Kind in einer besonders schwachen Position ist, insbesondere aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder einer Abhängigkeitssituation, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zehn*** Jahren bestraft, oder

Or. en

Änderungsantrag 256
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) dabei ausnutzt, dass das Kind in einer besonders schwachen Position ist, insbesondere aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder einer Abhängigkeitssituation***, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren bestraft, wenn das Kind das Alter der sexuellen***	b) dabei ausnutzt, dass das Kind in einer besonders schwachen Position ist, insbesondere aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder einer Abhängigkeitssituation ***oder weil es in einer Einrichtung lebt oder seiner Freiheit beraubt ist, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß*** von

Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens ***sechs Jahren, wenn das Kind älter ist***, oder	mindestens ***zehn Jahren bestraft***, oder

Or. en

Änderungsantrag 257
Assita Kanko

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) dabei ausnutzt, dass das Kind in einer besonders schwachen Position ist, insbesondere aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder einer Abhängigkeitssituation, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zehn*** Jahren bestraft, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens ***sechs*** Jahren, wenn das Kind älter ist, oder	b) dabei ausnutzt, dass das Kind in einer besonders schwachen Position ist, insbesondere aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder einer Abhängigkeitssituation, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zwölf*** Jahren bestraft, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens ***acht*** Jahren, wenn das Kind älter ist, oder

Or. en

Begründung

Erhöhung des vorgeschlagenen Strafmaßes, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass es sich um eine äußerst schwerwiegende Straftat handelt, die für das Opfer wahrscheinlich traumatisierend ist und seine Entwicklung beeinträchtigt.

Änderungsantrag 258
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) dabei Zwang, Gewalt oder Drohungen anwendet, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von	c) dabei Zwang, Gewalt oder Drohungen anwendet, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von

mindestens zwölf Jahren bestraft***, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens sieben Jahren, wenn das Kind älter ist***.	mindestens zwölf Jahren bestraft.

Or. en

Änderungsantrag 259
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) dabei Zwang, Gewalt oder Drohungen anwendet, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwölf Jahren bestraft***, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens sieben Jahren, wenn das Kind älter ist***.	c) dabei Zwang, Gewalt oder Drohungen anwendet, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwölf Jahren bestraft.

Or. en

Änderungsantrag 260
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) dabei Zwang, Gewalt oder Drohungen anwendet, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zwölf Jahren bestraft, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens sieben*** Jahren***, wenn das Kind älter ist***.	c) dabei Zwang, Gewalt***, Erpressung*** oder Drohungen anwendet, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zwölf*** Jahren ***bestraft***.

Or. en

Änderungsantrag 261
Sophie Wilmès, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Lucia Yar

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) dabei Zwang, Gewalt oder Drohungen anwendet, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwölf Jahren bestraft, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens sieben Jahren, wenn das Kind älter ist.	c) dabei Zwang, Gewalt***, körperliche oder psychische Misshandlungen, Erpressung*** oder Drohungen anwendet, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwölf Jahren bestraft, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens sieben Jahren, wenn das Kind älter ist.

Or. fr

Änderungsantrag 262
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu, Şerban-Dimitrie Sturdza, Adrian-George Axinia, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) dabei Zwang, Gewalt oder Drohungen anwendet, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwölf Jahren bestraft, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens sieben Jahren, wenn das Kind älter ist.	c) dabei Zwang, Gewalt oder Drohungen anwendet ***oder Vergütungen oder Gegenleistungen anbietet***, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwölf Jahren bestraft, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens sieben Jahren, wenn das Kind älter ist.

Or. ro

Änderungsantrag 263
Assita Kanko

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) dabei Zwang, Gewalt oder Drohungen anwendet, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zwölf*** Jahren bestraft, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens ***sieben*** Jahren, wenn das Kind älter ist.	c) dabei Zwang, Gewalt oder Drohungen anwendet, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***14*** Jahren bestraft, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens ***neun*** Jahren, wenn das Kind älter ist.

Or. en

Begründung

Erhöhung des vorgeschlagenen Strafmaßes, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass es sich um eine äußerst schwerwiegende Straftat handelt, die für das Opfer wahrscheinlich traumatisierend ist und seine Entwicklung beeinträchtigt.

Änderungsantrag 264
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Wer ein Kind unter Anwendung von Zwang, Gewalt oder Drohungen zu sexuellen Handlungen mit Dritten veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwölf Jahren bestraft***, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens sieben Jahren, wenn das Kind älter ist***.	(6) Wer ein Kind unter Anwendung von Zwang, Gewalt oder Drohungen zu sexuellen Handlungen mit Dritten veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwölf Jahren bestraft.

Or. en

Änderungsantrag 265
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Wer ein Kind unter Anwendung von Zwang, Gewalt oder Drohungen zu sexuellen Handlungen mit Dritten veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwölf Jahren bestraft***, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens sieben Jahren, wenn das Kind älter ist***.	(6) Wer ein Kind unter Anwendung von Zwang, Gewalt oder Drohungen zu sexuellen Handlungen mit Dritten veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwölf Jahren bestraft.

Or. en

Änderungsantrag 266
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada, Birgit Sippel, Sandro Ruotolo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Wer ein Kind unter Anwendung von Zwang, Gewalt oder Drohungen zu sexuellen Handlungen mit Dritten veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwölf Jahren bestraft***, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens sieben Jahren, wenn das Kind älter ist***.	(6) Wer ein Kind unter Anwendung von Zwang, Gewalt oder Drohungen zu sexuellen Handlungen mit Dritten veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwölf Jahren bestraft.

Or. en

Begründung

Kohärenz mit anderen Änderungsanträgen. Insbesondere wenn ein Kind unter Anwendung von Zwang, Gewalt oder Drohungen zu sexuellen Handlungen mit Dritten veranlasst wird, sollte sich die Tatsache, dass das Kind seine Einwilligung ausdrücken kann, nicht auf die Höchststrafe auswirken.

Änderungsantrag 267
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Wer ein Kind unter Anwendung von Zwang, Gewalt oder Drohungen zu sexuellen Handlungen mit Dritten veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwölf Jahren bestraft***, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens sieben Jahren, wenn das Kind älter ist***.	(6) Wer ein Kind unter Anwendung von Zwang, Gewalt oder Drohungen zu sexuellen Handlungen mit Dritten veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwölf Jahren bestraft.

Or. en

Änderungsantrag 268
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera, Susanna Ceccardi, András László

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Wer ein Kind unter Anwendung von Zwang, Gewalt oder Drohungen zu sexuellen Handlungen mit Dritten veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwölf Jahren bestraft, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens sieben Jahren, wenn das Kind älter ist.	(6) Wer ein Kind unter Anwendung von Zwang, Gewalt oder Drohungen zu sexuellen Handlungen ***unter alleiniger Beteiligung des Kindes oder*** mit Dritten veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwölf Jahren bestraft, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens sieben Jahren, wenn das Kind älter ist.

Or. fr

Begründung

Es ist entscheidend, auch sexuelle Übergriffe einzubeziehen, bei denen die Täter Kinder zu Handlungen, an denen allein die Kinder beteiligt sind, veranlassen.

Änderungsantrag 269
Assita Kanko

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Wer ein Kind unter Anwendung von Zwang, Gewalt oder Drohungen zu sexuellen Handlungen mit Dritten veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zwölf*** Jahren bestraft, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens ***sieben*** Jahren, wenn das Kind älter ist.	(6) Wer ein Kind unter Anwendung von Zwang, Gewalt oder Drohungen zu sexuellen Handlungen mit Dritten veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***14*** Jahren bestraft, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens ***neun*** Jahren, wenn das Kind älter ist.

Or. en

Begründung

Erhöhung des vorgeschlagenen Strafmaßes, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass es sich um eine äußerst schwerwiegende Straftat handelt, die für das Opfer wahrscheinlich traumatisierend ist und seine Entwicklung beeinträchtigt.

Änderungsantrag 270
Assita Kanko

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die folgenden vorsätzlichen Handlungen werden mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zwölf*** Jahren bestraft:	(7) Die folgenden vorsätzlichen Handlungen werden mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***14*** Jahren bestraft:

Or. en

Begründung

Erhöhung des vorgeschlagenen Strafmaßes, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass es sich um eine äußerst schwerwiegende Straftat handelt, die für das Opfer wahrscheinlich traumatisierend ist und seine Entwicklung beeinträchtigt.

Änderungsantrag 271
Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die folgenden vorsätzlichen Handlungen werden mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zwölf*** Jahren bestraft:	(7) Die folgenden vorsätzlichen Handlungen werden mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***15*** Jahren bestraft:

Or. en

Änderungsantrag 272
Tomas Tobé

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Vornahme einer sexuellen Handlung an einem Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, durch vaginale, anale oder orale Penetration, sei es mit einem Körperteil oder einem Gegenstand;	a) Vornahme einer sexuellen Handlung an einem Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, durch vaginale, anale oder orale Penetration, sei es mit einem Körperteil oder einem Gegenstand***, oder einer anderen sexuellen Handlung, die angesichts der Schwere des Übergriffs mit Geschlechtsverkehr vergleichbar ist***;

Or. en

Änderungsantrag 273
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 7 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	aa) Veranlassung eines Kindes, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, zur Vornahme einer sexuellen Handlung durch vaginale, anale oder orale Penetration, sei es mit einem Körperteil oder einem Gegenstand.

Or. en

Änderungsantrag 274
Tomas Tobé

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Veranlassung eines Kindes, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, zur Vornahme einer sexuellen Handlung an einer anderen Person durch vaginale, anale oder orale Penetration, sei es mit einem Körperteil oder einem Gegenstand**.**	b) Veranlassung eines Kindes, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, zur Vornahme einer sexuellen Handlung an einer anderen Person durch vaginale, anale oder orale Penetration, sei es mit einem Körperteil oder einem Gegenstand***, oder einer anderen sexuellen Handlung, die angesichts der Schwere des Übergriffs mit Geschlechtsverkehr vergleichbar ist;***

Or. en

Änderungsantrag 275
Assita Kanko

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Veranlassung eines Kindes, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, zur Vornahme einer sexuellen Handlung an einer anderen Person durch vaginale, anale oder orale Penetration, sei es mit einem Körperteil oder einem Gegenstand.	b) Veranlassung eines Kindes, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, zur Vornahme einer sexuellen Handlung an einer anderen Person durch vaginale, anale oder orale Penetration, sei es mit einem Körperteil oder einem Gegenstand***, oder zur Selbstpenetration***.

Or. en

Begründung

Die Selbstpenetration unter diesen Umständen sollte ebenso bestraft werden wie die Penetration durch eine andere Person.

Änderungsantrag 276
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Veranlassung eines Kindes***, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat,*** zur Vornahme einer sexuellen Handlung an einer anderen Person durch vaginale, anale oder orale Penetration, sei es mit einem Körperteil oder einem Gegenstand.	b) Veranlassung eines Kindes zur Vornahme einer sexuellen Handlung an einer anderen Person durch vaginale, anale oder orale Penetration, sei es mit einem Körperteil oder einem Gegenstand.

Or. en

Änderungsantrag 277
Tomas Tobé

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 7 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Veranlassung eines Kindes, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, sei es online oder offline, eine sexuelle Handlung durch vaginale, anale oder orale Penetration, sei es mit einem Körperteil oder einem Gegenstand, oder eine andere sexuelle Handlung, die angesichts der Schwere des Übergriffs mit Geschlechtsverkehr vergleichbar ist, vorzunehmen oder zuzulassen;

Or. en

Änderungsantrag 278
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 7 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Veranlassung eines Kindes, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, zur Vornahme einer sexuellen Handlung durch vaginale, anale oder orale Penetration, sei es mit einem Körperteil oder einem Gegenstand.

Or. en

Änderungsantrag 279
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 7 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Veranlassung eines Kindes, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, zur Vornahme einer sexuellen Handlung durch vaginale, anale oder orale Penetration, sei es mit einem Körperteil oder einem Gegenstand.

Or. en

Änderungsantrag 280
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 7 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

ba) Veranlassung eines Kindes, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, zur Vornahme einer sexuellen Handlung durch vaginale, anale oder orale Penetration, sei es mit einem Körperteil oder einem Gegenstand.

Or. en

Änderungsantrag 281
Evin Incir

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Hat ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, nicht in die Handlung eingewilligt, so werden die in Absatz 7 genannten Handlungen mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zehn*** Jahren bestraft.	(8) Hat ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, nicht in die Handlung eingewilligt, so werden die in Absatz 7 genannten Handlungen mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zwölf Jahren bestraft. Wenn die Person, die die in Absatz 7 genannte Handlung mit einem Kind vorgenommen oder veranlasst hat, nicht wusste, aber hätte wissen müssen, dass das Kind in die Handlung nicht eingewilligt hat, wird diese Handlung mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht*** Jahren bestraft.

Or. en

Änderungsantrag 282
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) ***Hat ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, nicht in die Handlung eingewilligt, so werden***	(8) Die in Absatz 7 genannten Handlungen ***werden*** mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zwölf*** Jahren

die in Absatz 7 genannten Handlungen mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zehn*** Jahren bestraft**.**	bestraft***, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat und*** ***a) in die Handlung mit einer gleichgestellten Person nicht einwilligt*** ***oder*** ***b) dazu veranlasst wird, die Handlung mit einer nicht gleichgestellten Person vorzunehmen;*** ***c) von einer nicht gleichgestellten Person dazu veranlasst wird, die Handlung vorzunehmen.***

Or. en

Änderungsantrag 283
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Hat ein Kind***, das*** das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht ***hat, nicht in*** die Handlung ***eingewilligt***, so werden die in Absatz 7 genannten Handlungen mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zehn*** Jahren bestraft.	(8) Hat ein Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht ***und erfolgt*** die Handlung ***unter Einsatz von Misshandlungen, Zwang, Drohungen oder eines Überraschungsmoments***, so werden die in Absatz 7 genannten Handlungen mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zwölf*** Jahren bestraft.

Or. fr

Änderungsantrag 284
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(8) Hat ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, nicht in die Handlung eingewilligt, so werden die in Absatz 7 genannten Handlungen mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zehn*** Jahren bestraft.	(8) Hat ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, nicht in die Handlung eingewilligt, so werden die in Absatz 7 genannten Handlungen mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zwölf*** Jahren bestraft.

Or. en

Begründung

Das Alter des Opfers sollte als erschwerender Umstand gelten und ändert nichts an der Straftat an sich.

Änderungsantrag 285
Assita Kanko

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Hat ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, nicht in die Handlung eingewilligt, so werden die in Absatz 7 genannten Handlungen mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zehn*** Jahren bestraft.	(8) Hat ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, nicht in die Handlung eingewilligt, so werden die in Absatz 7 genannten Handlungen mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zwölf*** Jahren bestraft.

Or. en

Begründung

Erhöhung des vorgeschlagenen Strafmaßes, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass es sich um eine äußerst schwerwiegende Straftat handelt, die für das Opfer wahrscheinlich traumatisierend ist und seine Entwicklung beeinträchtigt.

Änderungsantrag 286
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(8) Hat ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, nicht in die Handlung eingewilligt, so werden die in Absatz 7 genannten Handlungen mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zehn*** Jahren bestraft.	(8) Hat ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, nicht in die Handlung eingewilligt, so werden die in Absatz 7 genannten Handlungen mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zwölf*** Jahren bestraft.

Or. en

Änderungsantrag 287
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Hat ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, nicht in die Handlung eingewilligt, so werden die in Absatz 7 genannten Handlungen mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zehn*** Jahren bestraft.	(8) Hat ein Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, nicht in die Handlung eingewilligt, so werden die in Absatz 7 genannten Handlungen mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zwölf*** Jahren bestraft.

Or. en

Änderungsantrag 288
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Wer vorsätzliche Handlungen nach den Absätzen 7 und 8 vornimmt und:
	a) dabei eine anerkannte Stellung des Vertrauens, der Autorität oder des Einflusses auf das Kind missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens 15 Jahren bestraft,oder
	b) dabei ausnutzt, dass das Kind in einer besonders schwachen Position ist,

insbesondere aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder einer Abhängigkeitssituation, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens 15 Jahren bestraft,oder

c) dabei Zwang, Gewalt oder Drohungen anwendet, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens 15 Jahren bestraft.

Or. fr

Änderungsantrag 289
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera, András László

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Für die Zwecke des Absatzes 8 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass	***entfällt***
a) unter einer nicht-einvernehmlichen Handlung eine Handlung verstanden wird, die ohne die freiwillig – als Ausdruck des anhand der Begleitumstände zu beurteilenden freien Willens des Kindes – erteilte Einwilligung des Kindes oder in Fällen vorgenommen wird, in denen das Kind aufgrund der in Absatz 5 genannten Umstände oder aufgrund anderer Umstände, einschließlich seines körperlichen oder geistigen Zustands wie Bewusstlosigkeit, Vergiftung, Erstarrung, Krankheit oder Verletzung, nicht in der Lage ist, einen freien Willen zu bilden;	
b) die Einwilligung jederzeit vor und während der Handlung widerrufen werden kann;	
c) das Fehlen der Einwilligung nicht allein durch das Schweigen des Kindes, seine fehlende verbale oder körperliche Gegenwehr oder sein früheres sexuelles Verhalten widerlegt werden kann.	

Or. fr

Begründung

Diese Streichung ergibt sich aus dem Kompromiss, den die drei Organe bei der Ausarbeitung der Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erzielt haben, welcher nach der Veröffentlichung des vorliegenden Vorschlags für eine Richtlinie zustande kam und daher darin nicht berücksichtigt werden konnte. Die Gesichtspunkte, die einen Verstoß gegen die Einwilligung kennzeichnen, werden jedoch beibehalten und in Absatz 8 aufgenommen.

Änderungsantrag 290
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 9 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Für die Zwecke ***des Absatzes*** 8 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass	(9) Für die Zwecke ***der Absätze 4 und*** 8 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

Or. en

Änderungsantrag 291
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 9 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Für die Zwecke ***des Absatzes*** 8 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass	(9) Für die Zwecke ***der Absätze 4 und*** 8 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

Or. en

Änderungsantrag 292
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 9 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Für die Zwecke ***des Absatzes*** 8 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass	(9) Für die Zwecke ***der Absätze 4 und*** 8 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

Or. en

Änderungsantrag 293
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada, Sandro Ruotolo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 9 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***unter einer nicht-einvernehmlichen Handlung*** eine Handlung ***verstanden wird, die ohne die freiwillig – als Ausdruck des anhand der Begleitumstände zu beurteilenden freien Willens des Kindes – erteilte Einwilligung des Kindes oder in Fällen vorgenommen*** wird, ***in denen*** das Kind aufgrund der in Absatz 5 genannten Umstände oder aufgrund anderer Umstände, einschließlich seines körperlichen oder geistigen Zustands wie Bewusstlosigkeit, Vergiftung, Erstarrung, Krankheit oder Verletzung, nicht in der Lage ist, einen freien Willen zu bilden;	a) eine Handlung ***auch dann als nicht einvernehmlich eingestuft*** wird, ***wenn*** das Kind aufgrund der in Absatz 5 genannten Umstände oder aufgrund anderer Umstände, einschließlich seines körperlichen oder geistigen Zustands wie Bewusstlosigkeit, Vergiftung, Erstarrung, Krankheit oder Verletzung, nicht in der Lage ist, einen freien Willen zu bilden;

Or. en

Begründung

Die Bestimmung des Begriffs „Einwilligung“ wird in Artikel 2 verschoben.

Änderungsantrag 294
Tomas Tobé

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 9 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) unter einer ***nicht-einvernehmlichen*** Handlung eine Handlung verstanden wird, die ohne die freiwillig – als Ausdruck des anhand der Begleitumstände zu beurteilenden freien Willens des Kindes – erteilte Einwilligung des Kindes oder in Fällen vorgenommen wird, in denen das Kind aufgrund der in Absatz 5 genannten Umstände oder aufgrund anderer Umstände, einschließlich seines körperlichen oder geistigen Zustands wie Bewusstlosigkeit, Vergiftung, Erstarrung, Krankheit ***oder Verletzung***, nicht in der Lage ist, einen freien Willen zu bilden;	a) unter einer ***nicht einvernehmlichen*** Handlung eine Handlung verstanden wird, die ohne die freiwillig – als Ausdruck des anhand der Begleitumstände zu beurteilenden freien Willens des Kindes – ***durch Worte oder Taten oder auf andere Weise*** erteilte Einwilligung des Kindes oder in Fällen vorgenommen wird, in denen das Kind aufgrund der in Absatz 5 genannten Umstände oder aufgrund anderer Umstände, einschließlich seines körperlichen oder geistigen Zustands wie Bewusstlosigkeit, ***Schlaf,*** Vergiftung, Erstarrung, Krankheit***, Verletzung oder angesichts der Umstände aus anderen Gründen***, nicht in der Lage ist, einen freien Willen zu bilden;

Or. en

Änderungsantrag 295
Sophie Wilmès, Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Lucia Yar

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 9 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) unter einer nicht-einvernehmlichen Handlung eine Handlung verstanden wird, die ohne die freiwillig – als Ausdruck des anhand der Begleitumstände zu beurteilenden freien Willens des Kindes – erteilte Einwilligung des Kindes oder in Fällen vorgenommen wird, in denen das Kind aufgrund der in Absatz 5 genannten Umstände oder aufgrund anderer Umstände, einschließlich seines körperlichen oder geistigen Zustands wie Bewusstlosigkeit, ***Vergiftung***, Erstarrung, Krankheit oder Verletzung, nicht in der Lage ist, einen freien Willen zu bilden;	a) unter einer nicht-einvernehmlichen Handlung eine Handlung verstanden wird, die ohne die freiwillig – als Ausdruck des anhand der Begleitumstände zu beurteilenden freien Willens des Kindes – erteilte Einwilligung des Kindes oder in Fällen vorgenommen wird, in denen das Kind aufgrund der in Absatz 5 genannten Umstände oder aufgrund anderer Umstände, einschließlich seines körperlichen oder geistigen Zustands wie Bewusstlosigkeit, ***Schlaf, Trunkenheit, Überraschung***, Erstarrung, Krankheit oder Verletzung, nicht in der Lage ist, einen freien Willen zu bilden;

Or. fr

Änderungsantrag 296
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Lucia Yar, Abir Al-Sahlani, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Nathalie Loiseau, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 9 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) unter einer nicht-einvernehmlichen Handlung eine Handlung verstanden wird, die ohne die freiwillig – als Ausdruck des anhand der Begleitumstände zu beurteilenden freien Willens des Kindes – erteilte Einwilligung des Kindes oder in Fällen vorgenommen wird, in denen das Kind aufgrund der in Absatz 5 genannten Umstände oder aufgrund anderer Umstände, einschließlich seines körperlichen oder geistigen Zustands wie Bewusstlosigkeit, Vergiftung, Erstarrung, Krankheit oder Verletzung, nicht in der Lage ist, einen freien Willen zu bilden;	a) unter einer nicht-einvernehmlichen Handlung eine Handlung verstanden wird, die ohne die ***unmissverständlich und*** freiwillig – als Ausdruck des anhand der Begleitumstände zu beurteilenden freien Willens des Kindes – erteilte Einwilligung des Kindes oder in Fällen vorgenommen wird, in denen das Kind aufgrund der in Absatz 5 genannten Umstände oder aufgrund anderer Umstände, einschließlich seines körperlichen oder geistigen Zustands wie Bewusstlosigkeit, Vergiftung, Erstarrung, Krankheit oder Verletzung, nicht in der Lage ist, einen freien Willen zu bilden;

Or. en

Änderungsantrag 297
András László

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 9 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***das Fehlen der*** Einwilligung nicht allein ***durch das*** Schweigen des Kindes, ***seine fehlende verbale oder körperliche Gegenwehr oder sein früheres sexuelles Verhalten widerlegt*** werden kann.	c) ***die*** Einwilligung nicht allein ***aus dem*** Schweigen des Kindes, ***seinem früheren sexuellen Verhalten oder seiner fehlenden verbalen oder körperlichen Gegenwehr abgeleitet*** werden kann.

Or. hu

Begründung

Im ursprünglichen Text der Kommission wurde versucht, den Begriff der Einwilligung durch eine ziemlich komplexe Formulierung und sehr ausführlich zu definieren, wenn auch ohne die übliche Logik und so, als ob es sich um eine umgekehrte Argumentation handelt, bei der die Handlung auf der Grundlage der fehlenden Einwilligung definiert wird.

Änderungsantrag 298
Fabienne Keller, Hilde Vautmans, Lucia Yar, Abir Al-Sahlani, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Nathalie Loiseau, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 9 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) das Fehlen der Einwilligung nicht ***allein*** durch das Schweigen des Kindes, seine fehlende verbale oder körperliche Gegenwehr oder sein früheres sexuelles Verhalten widerlegt werden kann.	c) das Fehlen der Einwilligung nicht durch das Schweigen des Kindes, seine fehlende verbale oder körperliche Gegenwehr oder sein früheres sexuelles Verhalten widerlegt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 299
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 9 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) das ***Fehlen der Einwilligung nicht allein durch das*** Schweigen des Kindes, seine fehlende verbale oder körperliche Gegenwehr oder sein früheres sexuelles Verhalten ***widerlegt*** werden ***kann***.	c) das Schweigen des Kindes, seine fehlende verbale oder körperliche Gegenwehr oder sein früheres sexuelles Verhalten ***nicht als Erteilung seiner Einwilligung angesehen*** werden ***können***.

Or. en

Begründung

Diese Änderung dient der Klarheit und Lesbarkeit von Buchstabe c.

Änderungsantrag 300
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Straftaten im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung	Straftaten im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung ***von Kindern***

Or. en

Änderungsantrag 301
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzlich begangene Handlungen nach den Absätzen 2 bis 7 unter Strafe gestellt werden.	(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzlich begangene Handlungen nach den Absätzen 2 bis 7 unter Strafe gestellt werden***, auch wenn die Handlungen mittels Informations- und Kommunikationstechnologie vorgenommen wurden***.

Or. en

Änderungsantrag 302
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzlich begangene Handlungen nach den Absätzen 2 bis 7	(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzlich begangene Handlungen nach den Absätzen 2 bis 7

unter Strafe gestellt werden.	unter Strafe gestellt werden***, auch wenn die Handlungen mittels Informations- und Kommunikationstechnologie vorgenommen wurden***.

Or. en

Änderungsantrag 303
Caterina Chinnici, Hilde Vautmans, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Evin Incir, Antonio López-Istúriz White, Merja Kyllönen, Anna Stürgkh, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzlich begangene Handlungen nach den Absätzen 2 bis 7 unter Strafe gestellt werden.	(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzlich begangene Handlungen nach den Absätzen 2 bis 7 unter Strafe gestellt werden***, auch wenn die Handlungen mittels Informations- und Kommunikationstechnologie vorgenommen wurden***.

Or. en

Änderungsantrag 304
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzlich begangene Handlungen nach den Absätzen 2 bis 7 unter Strafe gestellt werden.	(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzlich begangene Handlungen nach den Absätzen 2 bis 7 unter Strafe gestellt werden***, auch wenn die Handlungen mittels Informations- und Kommunikationstechnologie vorgenommen wurden***.

Or. en

Änderungsantrag 305
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wer ein Kind zu einer Mitwirkung an Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern veranlasst oder anwirbt oder von dieser profitiert oder ein Kind für derartige Zwecke anderweitig ausbeutet, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bestraft***, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens zwei Jahren, wenn das Kind älter ist***.	(2) Wer ein Kind zu einer Mitwirkung an Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern veranlasst oder anwirbt oder von dieser profitiert oder ein Kind für derartige Zwecke anderweitig ausbeutet, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bestraft.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung soll Kohärenz mit den Änderungen in Artikel 3 sichergestellt werden; das Alter des Opfers sollte als erschwerender Umstand gelten. Die gleiche Begründung gilt für den gesamten Artikel.

Änderungsantrag 306
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wer ein Kind zu einer Mitwirkung an Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern veranlasst oder anwirbt oder von dieser profitiert oder ein Kind für derartige Zwecke anderweitig ausbeutet, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bestraft***, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens zwei Jahren, wenn das Kind***	(2) Wer ein Kind zu einer Mitwirkung an Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern veranlasst oder anwirbt oder von dieser profitiert oder ein Kind für derartige Zwecke anderweitig ausbeutet, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bestraft.

älter ist.

Or. en

Änderungsantrag 307
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wer ein Kind zu einer Mitwirkung an Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern veranlasst oder anwirbt oder von dieser profitiert oder ein Kind für derartige Zwecke anderweitig ausbeutet, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bestraft***, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens zwei Jahren, wenn das Kind älter ist***.	(2) Wer ein Kind zu einer Mitwirkung an Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern veranlasst oder anwirbt oder von dieser profitiert oder ein Kind für derartige Zwecke anderweitig ausbeutet, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bestraft.

Or. en

Änderungsantrag 308
Assita Kanko

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wer ein Kind zu einer Mitwirkung an Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern veranlasst oder anwirbt oder von dieser profitiert oder ein Kind für derartige Zwecke anderweitig ausbeutet, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***fünf*** Jahren bestraft, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens ***zwei*** Jahren, wenn das Kind älter ist.	(2) Wer ein Kind zu einer Mitwirkung an Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern veranlasst oder anwirbt oder von dieser profitiert oder ein Kind für derartige Zwecke anderweitig ausbeutet, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zehn*** Jahren bestraft, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens ***acht*** Jahren, wenn das Kind älter ist.

Or. en

Begründung

Die Strafen für die Veranlassung oder Anwerbung von Kindern zur Mitwirkung an Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern sollten so weit wie möglich an die Strafen für Täter angepasst werden, die an den Handlungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern selbst beteiligt sind.

Änderungsantrag 309
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wer ein Kind zu einer Mitwirkung an Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern nötigt oder zwingt oder ein Kind für solche Zwecke bedroht, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft***, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens fünf Jahren, wenn das Kind älter ist***.	(3) Wer ein Kind zu einer Mitwirkung an Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern nötigt oder zwingt oder ein Kind für solche Zwecke bedroht, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft.

Or. en

Änderungsantrag 310
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wer ein Kind zu einer Mitwirkung an Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern nötigt oder zwingt oder ein Kind für solche Zwecke bedroht, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft***, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von***	(3) Wer ein Kind zu einer Mitwirkung an Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern nötigt oder zwingt oder ein Kind für solche Zwecke bedroht, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft.

mindestens fünf Jahren, wenn das Kind älter ist.

Or. en

Änderungsantrag 311
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wer ein Kind zu einer Mitwirkung an Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern nötigt oder zwingt oder ein Kind für solche Zwecke bedroht, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft***, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens fünf Jahren, wenn das Kind älter ist***.	(3) Wer ein Kind zu einer Mitwirkung an Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern nötigt oder zwingt oder ein Kind für solche Zwecke bedroht, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft.

Or. en

Änderungsantrag 312
Assita Kanko

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wer ein Kind zu einer Mitwirkung an Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern nötigt oder zwingt oder ein Kind für solche Zwecke bedroht, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***acht*** Jahren bestraft, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens ***fünf*** Jahren, wenn das Kind älter ist.	(3) Wer ein Kind zu einer Mitwirkung an Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern nötigt oder zwingt oder ein Kind für solche Zwecke bedroht, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***14*** Jahren bestraft, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens ***neun*** Jahren, wenn das Kind älter ist.

Or. en

Begründung

Die Strafen für die Nötigung von Kindern zur Mitwirkung an Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern sollten so weit wie möglich an die Strafen für Täter angepasst werden, die an den Handlungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern selbst beteiligt sind.

Änderungsantrag 313
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wer wissentlich an Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern , an denen ein Kind beteiligt ist, teilnimmt, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bestraft***, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens einem Jahr, wenn das Kind älter ist***.	(4) Wer wissentlich an Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern , an denen ein Kind beteiligt ist, teilnimmt, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bestraft.

Or. en

Änderungsantrag 314
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wer wissentlich an Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern , an denen ein Kind beteiligt ist, teilnimmt, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bestraft***, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens einem Jahr, wenn das Kind älter ist***.	(4) Wer wissentlich an Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern , an denen ein Kind beteiligt ist, teilnimmt, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bestraft.

Or. en

Änderungsantrag 315
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wer wissentlich an Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern , an denen ein Kind beteiligt ist, teilnimmt, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bestraft***, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens einem Jahr, wenn das Kind älter ist***.	(4) Wer wissentlich an Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern , an denen ein Kind beteiligt ist, teilnimmt, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bestraft.

Or. en

Änderungsantrag 316
Assita Kanko

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wer wissentlich an Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern , an denen ein Kind beteiligt ist, teilnimmt, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zwei*** Jahren bestraft, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens ***einem Jahr***, wenn das Kind älter ist.	(4) Wer wissentlich an Darbietungen sexuellen Missbrauchs von Kindern , an denen ein Kind beteiligt ist, teilnimmt, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***vier*** Jahren bestraft, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens ***zwei Jahren***, wenn das Kind älter ist.

Or. en

Begründung

Diese Straftat kann ein Kind traumatisieren und sich negativ auf seine Entwicklung auswirken. Sie stellt auch einen wesentlichen Schritt auf dem Weg zu schwereren Straftaten des Täters dar. Die Mitgliedstaaten sollten daher dazu angehalten werden, hohe Strafen dafür zu verhängen.

Änderungsantrag 317
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Wer ein Kind zu einer Mitwirkung an ***der*** Ausbeutung ***in der Prostitution*** veranlasst oder anwirbt oder von dieser profitiert oder ein Kind für derartige Zwecke anderweitig ausbeutet, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft***, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens fünf Jahren, wenn das Kind älter ist***.	(5) Wer ein Kind zu einer Mitwirkung an ***der sexuellen*** Ausbeutung ***von Kindern*** veranlasst oder anwirbt oder von dieser profitiert oder ein Kind für derartige Zwecke anderweitig ausbeutet, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft.

Or. en

Änderungsantrag 318
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Wer ein Kind zu einer Mitwirkung an der Ausbeutung in der Prostitution veranlasst oder anwirbt oder von dieser profitiert oder ein Kind für derartige Zwecke anderweitig ausbeutet, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft***, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens fünf Jahren, wenn das Kind älter ist***.	(5) Wer ein Kind zu einer Mitwirkung an der Ausbeutung in der Prostitution veranlasst oder anwirbt oder von dieser profitiert oder ein Kind für derartige Zwecke anderweitig ausbeutet, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft.

Or. en

Änderungsantrag 319
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Wer ein Kind zu einer Mitwirkung an der Ausbeutung in der Prostitution veranlasst oder anwirbt oder von dieser profitiert oder ein Kind für derartige Zwecke anderweitig ausbeutet, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft***, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens fünf Jahren, wenn das Kind älter ist***.	(5) Wer ein Kind zu einer Mitwirkung an der Ausbeutung in der Prostitution veranlasst oder anwirbt oder von dieser profitiert oder ein Kind für derartige Zwecke anderweitig ausbeutet, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft.

Or. en

Änderungsantrag 320
Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Wer ein Kind zu einer Mitwirkung an der Ausbeutung in der Prostitution veranlasst oder anwirbt oder von dieser profitiert oder ein Kind für derartige Zwecke anderweitig ausbeutet, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***acht*** Jahren bestraft, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens ***fünf*** Jahren, wenn das Kind älter ist.	(5) Wer ein Kind zu einer Mitwirkung an der Ausbeutung in der Prostitution veranlasst oder anwirbt oder von dieser profitiert oder ein Kind für derartige Zwecke anderweitig ausbeutet, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zehn*** Jahren bestraft, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens ***acht*** Jahren, wenn das Kind älter ist.

Or. en

Änderungsantrag 321
Assita Kanko

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Wer ein Kind zu einer Mitwirkung an der Ausbeutung in der Prostitution veranlasst oder anwirbt oder von dieser profitiert oder ein Kind für derartige Zwecke anderweitig ausbeutet, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***acht*** Jahren bestraft, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens ***fünf*** Jahren, wenn das Kind älter ist.	(5) Wer ein Kind zu einer Mitwirkung an der Ausbeutung in der Prostitution veranlasst oder anwirbt oder von dieser profitiert oder ein Kind für derartige Zwecke anderweitig ausbeutet, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***14*** Jahren bestraft, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens ***neun*** Jahren, wenn das Kind älter ist.

Or. en

Begründung

Die Strafen für die Nötigung von Kindern zur Mitwirkung an einer Ausbeutung sollten so weit wie möglich an die Strafen für Täter angepasst werden, die an den Handlungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern selbst beteiligt sind.

Änderungsantrag 322
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Wer ein Kind zu ***der Ausbeutung in der Prostitution*** nötigt oder zwingt oder ein Kind für solche Zwecke bedroht, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren bestraft***, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens fünf Jahren, wenn das Kind älter ist***.	(6) Wer ein Kind zu ***sexueller Ausbeutung*** nötigt oder zwingt oder ein Kind für solche Zwecke bedroht, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren bestraft.

Or. en

Änderungsantrag 323
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Wer ein Kind zu der Ausbeutung in der Prostitution nötigt oder zwingt oder ein Kind für solche Zwecke bedroht, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren bestraft***, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens fünf Jahren, wenn das Kind älter ist***.	(6) Wer ein Kind zu der Ausbeutung in der Prostitution nötigt oder zwingt oder ein Kind für solche Zwecke bedroht, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren bestraft.

Or. en

Änderungsantrag 324
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Wer ein Kind zu der Ausbeutung in der Prostitution nötigt oder zwingt oder ein Kind für solche Zwecke bedroht, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren bestraft***, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens fünf Jahren, wenn das Kind älter ist***.	(6) Wer ein Kind zu der Ausbeutung in der Prostitution nötigt oder zwingt oder ein Kind für solche Zwecke bedroht, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren bestraft.

Or. en

Änderungsantrag 325
Assita Kanko

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Wer ein Kind zu der Ausbeutung in der Prostitution nötigt oder zwingt oder ein Kind für solche Zwecke bedroht, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zehn*** Jahren bestraft, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens ***fünf*** Jahren, wenn das Kind älter ist.	(6) Wer ein Kind zu der Ausbeutung in der Prostitution nötigt oder zwingt oder ein Kind für solche Zwecke bedroht, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***16*** Jahren bestraft, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens ***zehn*** Jahren, wenn das Kind älter ist.

Or. en

Begründung

Die Strafen für die Nötigung von Kindern zur Mitwirkung an einer Ausbeutung sollten so weit wie möglich an die Strafen für Täter angepasst werden, die an den Handlungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern selbst beteiligt sind.

Änderungsantrag 326
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Wer sexuelle Handlungen mit einem Kind im Rahmen ***der*** Ausbeutung ***in der Prostitution*** vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***acht*** Jahren bestraft***, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens vier Jahren, wenn das Kind älter ist***.	(7) Wer sexuelle Handlungen mit einem Kind im Rahmen ***der sexuellen*** Ausbeutung ***von Kindern*** vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***acht*** Jahren bestraft.

Or. en

Änderungsantrag 327
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Wer sexuelle Handlungen mit einem Kind im Rahmen der Ausbeutung in der Prostitution vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***acht*** Jahren bestraft***, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens vier Jahren, wenn das Kind älter ist***.	(7) Wer sexuelle Handlungen mit einem Kind im Rahmen der Ausbeutung in der Prostitution vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***acht*** Jahren bestraft.

Or. en

Änderungsantrag 328
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Wer sexuelle Handlungen mit einem Kind im Rahmen der Ausbeutung in der Prostitution vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***acht*** Jahren bestraft***, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens vier Jahren, wenn das Kind älter ist***.	(7) Wer sexuelle Handlungen mit einem Kind im Rahmen der Ausbeutung in der Prostitution vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***acht*** Jahren bestraft.

Or. en

Änderungsantrag 329
Assita Kanko

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Wer sexuelle Handlungen mit einem Kind im Rahmen der Ausbeutung in der Prostitution vornimmt, wird mit	(7) Wer sexuelle Handlungen mit einem Kind im Rahmen der Ausbeutung in der Prostitution vornimmt, wird mit

Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***acht*** Jahren bestraft, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens ***vier*** Jahren, wenn das Kind älter ist.	Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***14*** Jahren bestraft, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens ***acht*** Jahren, wenn das Kind älter ist.

Or. en

Begründung

Die Strafen für die Beteiligung an sexuellen Handlungen im Rahmen der Ausbeutung sollten so weit wie möglich an die Strafen für Täter angepasst werden, die an den Handlungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern selbst beteiligt sind.

Änderungsantrag 330
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu, Şerban-Dimitrie Sturdza, Adrian-George Axinia, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Wer sexuelle Handlungen mit einem Kind im Rahmen der Ausbeutung in der Prostitution vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***acht*** Jahren bestraft, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens ***vier*** Jahren, wenn das Kind älter ist.	(7) Wer sexuelle Handlungen mit einem Kind im Rahmen der Ausbeutung in der Prostitution vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zehn*** Jahren bestraft, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, und von mindestens ***fünf*** Jahren, wenn das Kind älter ist.

Or. ro

Änderungsantrag 331
Caterina Chinnici, Hilde Vautmans, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Evin Incir, Antonio López-Istúriz White, Merja Kyllönen, Anna Stürgkh, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Wer ein Kind zur Weitergabe

intimen Materials, das Darstellungen des Kindes enthält, oder sonstiger Darstellungen sexuellen Missbrauchs mit dem Ziel, Geld oder andere Vorteile zu erlangen, nötigt oder zwingt und wer ein Kind zur Weitergabe von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern unter Androhung der Weitergabe des Materials über die Einwilligung der dargestellten Person hinaus nötigt oder zwingt, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft.

Or. en

Begründung

„Sexuelle Erpressung von Kindern" sollte gemäß dem Luxemburger Leitfaden definiert werden. Es ist wichtig, zwischen der Kontaktaufnahme zu Kindern und der sexuellen Erpressung zu unterscheiden, bei der es sich um eine besondere Form der Erpressung eines Kindes handelt, die sexueller Art ist.

Änderungsantrag 332
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Wer ein Kind zur Weitergabe intimen Materials, das Darstellungen des Kindes enthält, mit dem Ziel, Geld, Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern oder einen anderen Vorteil zu erlangen, unter Androhung der Weitergabe des Materials über die Einwilligung der dargestellten Person hinaus nötigt oder zwingt, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft.

Or. en

Begründung

Zur Aufnahme des Straftatbestands der sexuellen Erpressung.

Änderungsantrag 333
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Wer ein Kind zur Weitergabe intimen Materials, das Darstellungen des Kindes enthält, mit dem Ziel, Geld, Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern oder einen anderen Vorteil zu erlangen, unter Androhung der Weitergabe des Materials über die Einwilligung der dargestellten Person hinaus nötigt oder zwingt, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft.

Or. en

Änderungsantrag 334
Verena Mertens

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Wer ein Kind zur Weitergabe intimen Materials, in dem das Kind zu sehen ist, mit dem Ziel, Geld, Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern oder einen anderen Vorteil zu erlangen, unter Androhung der Weitergabe des Materials ohne die Einwilligung der dargestellten Person nötigt oder zwingt, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft.

Or. en

Änderungsantrag 335
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Wer ein Kind zur Weitergabe intimen Materials, das Darstellungen des Kindes enthält, mit dem Ziel, Geld, Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern oder einen anderen Vorteil zu erlangen, unter Androhung der Weitergabe des Materials über die Einwilligung der dargestellten Person hinaus nötigt oder zwingt, wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft.

Or. en

Änderungsantrag 336
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die sexuelle Erpressung von Kindern im Sinne von Artikel 2 Absatz 9 mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens acht Jahren bestraft wird.

Or. en

Änderungsantrag 337
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Straftaten im Zusammenhang mit Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern	Straftaten im Zusammenhang mit Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern ***und Anleitungen für den sexuellen Missbrauch von Kindern***

Or. en

Änderungsantrag 338
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu, Şerban-Dimitrie Sturdza, Adrian-George Axinia, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Erwerb oder Besitz von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***einem Jahr*** bestraft.	(2) Der Erwerb oder Besitz von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern***, auch wenn sie von KI generiert oder durch sonstige elektronische Mittel erzeugt wurden,*** wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zwei Jahren*** bestraft.

Or. ro

Änderungsantrag 339
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Erwerb oder Besitz von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***einem Jahr*** bestraft.	(2) Der Erwerb oder Besitz von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern ***und Anleitungen für den sexuellen Missbrauch von Kindern*** wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zwei Jahren*** bestraft.

Or. en

Änderungsantrag 340
Assita Kanko

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Erwerb oder Besitz von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***einem Jahr*** bestraft.	(2) Der Erwerb oder Besitz von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zwei Jahren*** bestraft.

Or. en

Begründung

Diese Straftat stellt einen Schritt auf dem Weg zu schwereren Straftaten des Täters dar. Die Mitgliedstaaten sollten daher dazu angehalten werden, hohe Strafen dafür zu verhängen.

Änderungsantrag 341
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Erwerb oder Besitz von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***einem Jahr*** bestraft.	(2) Der Erwerb oder Besitz von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zwei Jahren*** bestraft.

Or. en

Änderungsantrag 342
Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Erwerb oder Besitz von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***einem Jahr*** bestraft.	(2) Der Erwerb oder Besitz von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zwei Jahren*** bestraft.

Or. en

Änderungsantrag 343
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu, Şerban-Dimitrie Sturdza, Adrian-George Axinia, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der bewusste Zugriff auf Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern mittels Informations- und Kommunikationstechnologie wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***einem Jahr*** bestraft.	(3) Der bewusste Zugriff auf Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern mittels Informations- und Kommunikationstechnologie***, auch wenn diese von KI generiert oder durch sonstige elektronische Mittel erzeugt wurden,*** wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zwei Jahren*** bestraft.

Or. ro

Änderungsantrag 344
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der bewusste Zugriff auf Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern mittels Informations- und Kommunikationstechnologie wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von	(3) Der bewusste Zugriff auf Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern ***und Anleitungen für den sexuellen Missbrauch von Kindern*** mittels Informations- und

mindestens ***einem Jahr*** bestraft.	Kommunikationstechnologie wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zwei Jahren*** bestraft.

Or. en

Änderungsantrag 345
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der bewusste Zugriff auf Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern mittels Informations- und Kommunikationstechnologie wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bestraft.	(3) Der bewusste***, gewohnheitsgemäße*** Zugriff auf Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern mittels Informations- und Kommunikationstechnologie wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bestraft.

Or. fr

Begründung

Anpassung an Erwägungsgrund 21.

Änderungsantrag 346
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der bewusste Zugriff auf Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern mittels Informations- und Kommunikationstechnologie wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***einem Jahr*** bestraft.	(3) Der bewusste Zugriff auf Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern***, auch*** mittels Informations- und Kommunikationstechnologie***,*** wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zwei Jahren*** bestraft.

Or. en

Änderungsantrag 347
Assita Kanko

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der bewusste Zugriff auf Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern mittels Informations- und Kommunikationstechnologie wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***einem Jahr*** bestraft.	(3) Der bewusste Zugriff auf Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern mittels Informations- und Kommunikationstechnologie wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zwei Jahren*** bestraft.

Or. en

Begründung

Diese Straftat stellt einen Schritt auf dem Weg zu schwereren Straftaten des Täters dar. Die Mitgliedstaaten sollten daher dazu angehalten werden, hohe Strafen dafür zu verhängen.

Änderungsantrag 348
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu, Şerban-Dimitrie Sturdza, Adrian-George Axinia, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Vertrieb, die Verbreitung oder Weitergabe von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zwei*** Jahren bestraft.	(4) Der Vertrieb, die Verbreitung oder Weitergabe von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern***, auch wenn sie von KI generiert oder durch sonstige elektronische Mittel erzeugt wurden,*** wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***fünf*** Jahren bestraft.

Or. ro

Änderungsantrag 349
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Vertrieb, die Verbreitung oder Weitergabe von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bestraft.	(4) Der Vertrieb, die Verbreitung oder Weitergabe von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern ***und Anleitungen für den sexuellen Missbrauch von Kindern*** wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bestraft.

Or. en

Änderungsantrag 350
Assita Kanko

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Vertrieb, die Verbreitung oder Weitergabe von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zwei*** Jahren bestraft.	(4) Der Vertrieb, die Verbreitung oder Weitergabe von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***vier*** Jahren bestraft.

Or. en

Begründung

Diese Straftat stellt einen Schritt auf dem Weg zu schwereren Straftaten des Täters dar. Die Mitgliedstaaten sollten daher dazu angehalten werden, hohe Strafen dafür zu verhängen.

Änderungsantrag 351
Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Vertrieb, die Verbreitung oder Weitergabe von Darstellungen sexuellen	(4) Der Vertrieb, die Verbreitung oder Weitergabe von Darstellungen sexuellen

Missbrauchs von Kindern wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zwei*** Jahren bestraft.	Missbrauchs von Kindern wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***drei*** Jahren bestraft.

Or. en

Änderungsantrag 352
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu, Şerban-Dimitrie Sturdza, Adrian-George Axinia, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das Anbieten, Liefern oder sonstige Zugänglichmachen von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zwei*** Jahren bestraft.	(5) Das Anbieten, Liefern oder sonstige Zugänglichmachen von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern***, auch wenn sie von KI generiert oder durch sonstige elektronische Mittel erzeugt wurden,*** wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***fünf*** Jahren bestraft.

Or. ro

Änderungsantrag 353
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das Anbieten, Liefern oder ***sonstige*** Zugänglichmachen von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bestraft.	(5) Das Anbieten, ***das*** Liefern oder Zugänglichmachen von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern ***und von Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern*** wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bestraft.

Or. en

Änderungsantrag 354
Assita Kanko

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das Anbieten, Liefern oder sonstige Zugänglichmachen von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***zwei*** Jahren bestraft.	(5) Das Anbieten, Liefern oder sonstige Zugänglichmachen von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***vier*** Jahren bestraft.

Or. en

Begründung

Diese Straftat stellt einen Schritt auf dem Weg zu schwereren Straftaten des Täters dar. Die Mitgliedstaaten sollten daher dazu angehalten werden, hohe Strafen dafür zu verhängen.

Änderungsantrag 355
Georgiana Teodorescu, Claudiu-Richard Târziu, Şerban-Dimitrie Sturdza, Adrian-George Axinia, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Herstellung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***drei*** Jahren bestraft.	(6) Die Herstellung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern***, auch wenn sie von KI generiert oder durch sonstige elektronische Mittel erzeugt wurden,*** wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***fünf*** Jahren bestraft.

Or. ro

Änderungsantrag 356
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Herstellung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***drei*** Jahren bestraft.	(6) Die Herstellung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern ***und von Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern*** wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***vier*** Jahren bestraft.

Or. en

Änderungsantrag 357
Assita Kanko

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Herstellung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***drei*** Jahren bestraft.	(6) Die Herstellung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***sechs*** Jahren bestraft.

Or. en

Begründung

Diese Straftat stellt einen Schritt auf dem Weg zu schwereren Straftaten des Täters dar. Täter können sehr eng mit dem eigentlichen sexuellen Missbrauch von Kindern in Verbindung stehen. Daher sollten die Strafen an die für diese Handlungen angeglichen werden.

Änderungsantrag 358
Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Herstellung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***drei*** Jahren bestraft.	(6) Die Herstellung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***fünf*** Jahren bestraft.

Or. en

Änderungsantrag 359
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Herstellung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***drei*** Jahren bestraft.	(6) Die Herstellung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern wird mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens ***acht*** Jahren bestraft.

Or. en

Änderungsantrag 360
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke des Absatzes 1 gelten die in den Absätzen 2***, 3 und 4 genannten Handlungen*** insbesondere dann nicht als unrechtmäßig vorgenommen, wenn sie von oder im Namen und auf Verantwortung einer in einem Mitgliedstaat ***niedergelassenen und von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats zugelassenen Organisation, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgeht,*** begangen ***wurden, wenn diese Maßnahmen zu den in der betreffenden Zulassung festgelegten Bedingungen durchgeführt*** wurden.	Für die Zwecke des Absatzes 1 gelten die in den Absätzen 2 ***und 3 genannten Handlungen und die in Absatz 4 genannte Weitergabe*** insbesondere dann nicht als unrechtmäßig vorgenommen, wenn sie von oder im Namen und auf Verantwortung einer in einem Mitgliedstaat ***eingerichteten Hotline*** begangen wurden.

Or. en

Begründung

Die Bestimmung des Begriffs „Hotline“ wird in Artikel 2 verschoben.

Änderungsantrag 361
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke des Absatzes 1 gelten die in den Absätzen 2***, 3 und 4 genannten Handlungen*** insbesondere dann nicht als unrechtmäßig vorgenommen, wenn sie von oder im Namen und auf Verantwortung einer in einem Mitgliedstaat niedergelassenen und von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats zugelassenen Organisation, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgeht, begangen wurden, wenn diese Maßnahmen zu den in der betreffenden Zulassung festgelegten Bedingungen durchgeführt wurden.	Für die Zwecke des Absatzes 1 gelten die in den Absätzen 2 ***und 3 genannten Handlungen und die in Absatz 4 genannte Weitergabe*** insbesondere dann nicht als unrechtmäßig vorgenommen, wenn sie von oder im Namen und auf Verantwortung einer in einem Mitgliedstaat niedergelassenen und von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats zugelassenen Organisation, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgeht, begangen wurden, wenn diese Maßnahmen zu den in der betreffenden Zulassung festgelegten Bedingungen durchgeführt wurden.

Or. en

Begründung

Die Weitergabe (an die Polizei) sollte erlaubt sein, nicht aber eine darüber hinausgehende Verbreitung oder Weitergabe.

Änderungsantrag 362
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke des Absatzes 1 gelten die in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten	Für die Zwecke des Absatzes 1 gelten die in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten

Handlungen insbesondere dann nicht als unrechtmäßig vorgenommen, wenn sie von oder im Namen und auf Verantwortung einer in einem Mitgliedstaat niedergelassenen und von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats zugelassenen Organisation, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgeht, begangen wurden, wenn diese Maßnahmen zu den in der betreffenden Zulassung festgelegten Bedingungen durchgeführt wurden.	Handlungen insbesondere dann nicht als unrechtmäßig vorgenommen, wenn sie von oder im Namen und auf Verantwortung einer in einem Mitgliedstaat niedergelassenen und von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats zugelassenen Organisation ***wie einer Hotline***, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgeht, begangen wurden, wenn diese Maßnahmen zu den in der betreffenden Zulassung festgelegten Bedingungen durchgeführt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 363
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zu diesen Bedingungen ***kann*** die Anforderung ***gehören***, dass die Organisationen, die eine solche Zulassung erhalten, über die erforderliche Sachkenntnis und Unabhängigkeit verfügen, dass geeignete Berichterstattungs- und Aufsichtsmechanismen vorhanden sind, um sicherzustellen, dass die Organisationen zügig, sorgfältig und im öffentlichen Interesse handeln, und dass die Organisationen sichere Kommunikationskanäle nutzen, um die unter die Zulassung fallenden Maßnahmen durchzuführen.	Zu diesen Bedingungen ***gehört*** die Anforderung, dass die Organisationen, die eine solche Zulassung erhalten, über die erforderliche Sachkenntnis und Unabhängigkeit verfügen, dass geeignete Berichterstattungs- und Aufsichtsmechanismen vorhanden sind, um sicherzustellen, dass die Organisationen zügig, sorgfältig und im öffentlichen Interesse handeln, und dass die Organisationen sichere Kommunikationskanäle nutzen, um die unter die Zulassung fallenden Maßnahmen durchzuführen.

Or. en

Änderungsantrag 364
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zu diesen Bedingungen ***kann*** die Anforderung ***gehören***, dass die Organisationen, die eine solche Zulassung erhalten, über die erforderliche Sachkenntnis und Unabhängigkeit verfügen, dass geeignete Berichterstattungs- und Aufsichtsmechanismen vorhanden sind, um sicherzustellen, dass die Organisationen zügig, sorgfältig und im öffentlichen Interesse handeln, und dass die Organisationen sichere Kommunikationskanäle nutzen, um die unter die Zulassung fallenden Maßnahmen durchzuführen.	Zu diesen Bedingungen ***gehört*** die Anforderung, dass die Organisationen, die eine solche Zulassung erhalten, über die erforderliche Sachkenntnis und Unabhängigkeit verfügen, dass geeignete Berichterstattungs- und Aufsichtsmechanismen vorhanden sind, um sicherzustellen, dass die Organisationen zügig, sorgfältig und im öffentlichen Interesse handeln, und dass die Organisationen sichere Kommunikationskanäle nutzen, um die unter die Zulassung fallenden Maßnahmen durchzuführen.

Or. en

Änderungsantrag 365
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera, Susanna Ceccardi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 8 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***in der*** Zulassung einer in Absatz 7 genannten Organisation, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgeht, einige oder alle Tätigkeiten, die im Folgenden aufgeführt sind, ***erlaubt werden***:	(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***die*** Zulassung einer in Absatz 7 genannten Organisation, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgeht, ***auf*** einige oder alle Tätigkeiten, die im Folgenden aufgeführt sind, ***beschränkt ist***:

Or. fr

Änderungsantrag 366
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 8 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass in der Zulassung einer in Absatz 7 genannten Organisation, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgeht, einige oder*** alle Tätigkeiten, die im Folgenden aufgeführt sind, erlaubt werden:	(8) Die Mitgliedstaaten ***schaffen einen Rechtsrahmen für Hotlines, um deren Funktion und Zuständigkeiten zu harmonisieren und sicherzustellen, dass in den Zulassungen von solchen Organisationen*** alle Tätigkeiten, die im Folgenden aufgeführt sind, erlaubt werden:

Or. en

Änderungsantrag 367
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 8 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in der Zulassung einer in Absatz 7 genannten Organisation, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgeht, ***einige oder*** alle Tätigkeiten, die im Folgenden aufgeführt sind, erlaubt werden:	(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in der Zulassung einer in Absatz 7 genannten Organisation, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgeht, alle Tätigkeiten, die im Folgenden aufgeführt sind, erlaubt werden:

Or. en

Änderungsantrag 368
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 8 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Entgegennahme und Analyse von Meldungen mutmaßlicher Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern, die ihnen von Opfern, Internetnutzern oder	a) Entgegennahme und Analyse von Meldungen mutmaßlicher Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern, die ihnen von Opfern, Internetnutzern oder

anderen Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, übermittelt wurden;	anderen Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, übermittelt wurden***, einschließlich von den Organisationen heruntergeladener Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern***;

Or. en

Änderungsantrag 369
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Sophie Wilmès, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 8 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) unverzügliche Unterrichtung der Anbieter von Online-Diensten und deren unverzügliche Aufforderung, gemeldetes illegales Material, das auf ihrer Plattform gehostet wird, zu entfernen;

Or. en

Änderungsantrag 370
Caterina Chinnici, Hilde Vautmans, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Evin Incir, Antonio López-Istúriz White, Merja Kyllönen, Anna Stürgkh, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 8 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) unverzügliche Unterrichtung der Anbieter von Online-Diensten und deren unverzügliche Aufforderung, gemeldetes illegales Material, das auf ihrer Plattform gehostet wird, zu entfernen;

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, im Anwendungsbereich dieser Richtlinie eine Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, dass Hotlines direkt mit den Anbietern von Online-Diensten in Verbindung treten können, damit sie Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern unverzüglich entfernen.

Änderungsantrag 371
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 8 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) unverzügliche Unterrichtung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem die Darstellungen gehostet werden, über die gemeldeten illegalen Inhalte;	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 372
Assita Kanko

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 8 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) in Fällen von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet unverzügliche Übermittlung einer Meldung und einer Anfrage zur Entfernung an den zuständigen Dienst der Informationsgesellschaft;

Or. en

Begründung

Organisationen, die im öffentlichen Interesse handeln, sollte es gestattet sein, direkt mit Online-Hosts von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu kommunizieren, damit diese Darstellungen rascher entfernt werden.

Änderungsantrag 373
Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Malika Sorel, Pascale Piera

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 8 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***Durchsuchung*** von öffentlich ***zugänglichem Material bei Hostingdiensten, um die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern aufzudecken,*** unter Nutzung der in Buchstabe a genannten Meldungen mutmaßlicher Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern oder auf Antrag eines Opfers.	d) ***Erfassen*** von öffentlich ***zugänglichen Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern bei Hostingdiensten, indem diese durchsucht werden, und zwar*** unter Nutzung der in Buchstabe a genannten Meldungen mutmaßlicher Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern oder auf Antrag eines Opfers.

Or. fr

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll verhindert werden, dass die betreffenden Organisationen zur Durchsuchung und Aufdeckung kinderpornografischer Inhalte verpflichtet werden, wodurch ihnen die Aufgabe einer Ermittlungsbehörde zukäme, die weiterhin der Polizei und der Justiz vorbehalten sein sollte. Gleichzeitig sollten diesen Organisationen derartige Inhalte zufällig oder gezielt zugetragen werden können, damit sie diese im öffentlichen Interesse aufdecken und melden können.

Änderungsantrag 374
Marina Kaljurand, Francisco Assis, Matjaž Nemec, Evin Incir, Cecilia Strada, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 8 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) direkte Zusammenarbeit mit nationalen Diensteanbietern bei Verfahren zur Meldung und Entfernung von Inhalten nach Einholung der Zustimmung der zuständigen nationalen Strafverfolgungsbehörde.

Or. en

Änderungsantrag 375
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Abir Al-Sahlani, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) ***Es liegt im Ermessen der*** Mitgliedstaaten ***zu entscheiden, ob*** dieser Artikel in Fällen von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß Artikel 2 Nummer ***3*** Buchstabe c Anwendung findet, wenn die Person mit kindlichem Erscheinungsbild zum Zeitpunkt der Aufnahme tatsächlich bereits 18 Jahre oder älter war.	(9) ***Die*** Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass*** dieser Artikel in Fällen von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß Artikel 2 Nummer ***6*** Buchstabe c Anwendung findet, wenn die Person mit kindlichem Erscheinungsbild zum Zeitpunkt der Aufnahme tatsächlich bereits 18 Jahre oder älter war.

Or. en

Änderungsantrag 376
Isabel Serra Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) ***Es liegt im Ermessen der*** Mitgliedstaaten ***zu entscheiden, ob*** dieser Artikel in Fällen von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß Artikel 2 Nummer ***3*** Buchstabe c Anwendung findet, wenn die Person mit kindlichem Erscheinungsbild zum Zeitpunkt der Aufnahme tatsächlich bereits 18 Jahre oder älter war.	(9) ***Die*** Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass*** dieser Artikel in Fällen von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß Artikel 2 Nummer ***6*** Buchstabe c Anwendung findet, wenn die Person mit kindlichem Erscheinungsbild zum Zeitpunkt der Aufnahme tatsächlich bereits 18 Jahre oder älter war.

Or. en